

Rechnungsabschluss

für das Finanzjahr

2020

des Gemeindeverbandes

Bezirkskrankenhaus Schwaz

Politischer Bezirk: Schwaz

Land: Tirol

Mitgliedsgemeinden: 39 Gemeinden

**Einwohner der Mitgliedsgemeinden lt. Volkszahl
gem. § 10 Abs. 7 FAG 2017 zum 31.10.2019:**

Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2020 wurde vom **Überprüfungsausschuss** am 09.11.2021 **vorgeprüft**.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses vom 09.11.2021 für das Finanzjahr 2020 wurde in der Zeit vom 16.11.2021 bis 30.11.2021 in der Geschäftsstelle **zur öffentlichen Einsicht aufgelegt**. Die **Kundmachung** über die Auflage des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 16.11.2021 bis 30.11.2021. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht [liegen mit der schriftlichen Äußerung des Gemeindeverbandsobmannes bei].

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die Gemeindeverbandsversammlungssitzung vom 30.11.2021:

Anwesende: lt. Unterschriftenliste (Beilage) – wird mit dem Protokoll nachgereicht

Nicht erschienen:

- BGM Mag. Dominik Mainusch
- BGM Josef Fankhauser
- BGM DI Heinz Ebenbichler
- BGM Hansjörg Jäger
- BGM Johann Schreyer
- BGM Dr. Hans Lintner
- BGM Mag. Georg Danzl
- BGM Mag. Markus Zijerveld

Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben. Die Einberufung der Sitzung erfolgte ordnungsgemäß. In Abwesenheit des Gemeindeverbandsobmannes wurde der Rechnungsabschluss genehmigt und dem Rechnungsleger die Entlastung erteilt - nicht erteilt - mit folgenden Auflagen erteilt:

Abstimmungsergebnis: 31 Jastimmen, 00 Neinstimmen, 00 Stimmenthaltungen.

Der **Beschluss** über die **Genehmigung des Rechnungsabschlusses** wurde vom 01.12.2021 bis 14.12.2021 **kundgemacht**.

Die Bestandteile des Rechnungsabschlusses werden gem. § 13 lit b Z 12 Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz 1984, LGBl. Nr. 32/1984 idgF, iVm § 108 Abs. 6 TGO ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen auf der Internetseite des Gemeindeverbandes veröffentlicht.

Link zur Veröffentlichung:

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 16 Abs. 3 Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz 1984, LGBl. Nr. 32/1984 idgF, ab dem Betrag von EUR 10.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rechnungsabschluss enthaltenen Angaben sowie die Richtigkeit des Auszuges aus der Niederschrift, des Beschlusses und der Kundmachung bestätigen:

Schwaz _____, am 30.11.2021

Der Gemeindeverbandsobmann



Der Finanzverwalter



BERICHT

über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2020

**Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz
Schwaz**

ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH
August-Jaksch-Straße 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon (0463) 59 25 00 - 11
Telefax (0463) 59 25 00 - 10
office@alpen-adria-wp.at
www.alpen-adria-wp.at
FN 110188t

B E R I C H T

über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum

31.12.2020

**Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz,
Schwaz**

Exemplar Nr.:

- AA -

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
3.2 Erteilte Auskünfte	4
3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk ¹	5

Beilagen

Rechnungsabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2020 samt Detailnachweis auf Kontenebene

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
samt Detailnachweis auf Kontenebene

Liquiditätsrechnung

Voranschlagvergleichsrechnung

Andere Anlagen

Nachweis über Stand des Fremdkapitals

Erhebungsdaten Stabilitätspakt

Nachweis der liquiden Mittel

Darstellung Personalkosten

Dienstpostenplan

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

An den Obmann des Gemeindeverbandes
Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz
Swarovskistraße 1-3
6130 Schwaz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 des

**Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz,
Schwaz**
(im Folgenden auch kurz "Verband" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit der Auftragserteilung vom 27.01.2021 wurden wir zum Abschlussprüfer des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz, Schwaz, für das Geschäftsjahr 2020 gewählt bzw. bestellt. Der Verband, vertreten durch den Obmann, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Rechnungsabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsrechnung, Detailnachweis auf Kontenebene für das Finanzjahr, Voranschlagsvergleichsrechnung (im Folgenden "Rechnungsabschluss" bezeichnet) sowie die dazugehörigen Beilage zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung unter sinngemäßer Anwendung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei dem geprüften Rechtskörper handelt es sich um einen Verband iSd Gesetzes über die Bildung von Gemeindeverbänden als Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Hall in Tirol, Kufstein, Lienz, Reutte, St.Johann in Tirol und Schwaz (im Folgenden auch kurz "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz" genannt).

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**. Die Verwendung des Begriffes "Rechnungsabschluss" bezieht sich auf den Rechnungsabschluss, der nach den derzeit geltenden unternehmensrechtlichen Bestimmungen und teilweise nach kameralistischen Bestimmungen aufgestellt worden ist.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetzes beachtet wurden.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Erstprüfung.

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Jänner 2021 bis Dezember 2021 in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Klagenfurt durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **MMag. Simon Preschern**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschafttreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind im Anhang des Rechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Obmannes im Anhang des Rechnungsabschlusses.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere das "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz" und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz insbesondere dem "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz" erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk¹**Bericht zum Rechnungsabschluss****Prüfungsurteil**

Wir haben den Rechnungsabschluss der

**Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz,
Schwaz,**

bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Liquiditätsrechnung, dem Detailnachweis auf Kontenebene für das Finanzjahr, Voranschlagsvergleichsrechnung (im Folgenden "Rechnungsabschluss" bezeichnet) sowie die dazugehörigen Beilagen zum 31. Dezember 2020, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage des Verbandes für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Rechnungsabschluss

Der gesetzliche Vertreter des Verbandes ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der

Bestätigungsvermerk

frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder den Verband zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grund-

Bestätigungsvermerk
Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20.12.2021



¹Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGEN

Rechnungsabschluss

BILANZ ZUM 31.12.2020

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

659	EDV Software	772.018,85
-----	--------------	------------

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleich Rechte u. Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grund davon Grundwert

656	Grundstücke	2.111.893,61
661	Gebäude	29.073.280,88
		31.185.174,49

2. Technische Anlagen

653	Med. Instrumente und Apparate	1.314.023,09
654	Bildgebende Apparate und Geräte	755.357,72
556	Nicht med. Geräte und Apparate	99.084,04
		2.168.464,85

3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

655	Med. Einrichtungen	693.603,01
657	Nicht med. Einrichtungen	116.120,65
658	EDV Hardware	251.155,88
660	Kunstgegenstände	120.835,62
665	Kraftfahrzeuge	18.268,92
662	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00
		1.199.984,08

4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	Anlagen im Bau	20.519.688,48
--	----------------	---------------

III. Finanzanlagen

2. Beteiligungen

9500	Beteiligungen	3.286.880,41
------	---------------	--------------

Gesamtsumme Anlagevermögen

59.132.211,16

	Übertrag	59.132.211,16
--	----------	---------------

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

56.198.329,54

Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

95950	Inv. Zusch. San. OP's	77.950,00
92951	Auflösung Inv. Zusch. San. OP's	-7.800,00
92952	Inv. Zusch. Ern. IT-Teil II	225.072,00
92953	Auflösung Inv. Zusch. Ern. IT-Teil II	-22.500,00
92954	Inv. Zusch. Maßn. Energieeffizienz	1.910.068,00
92955	Auflösung Inv. Zusch. Maßn. Energieeffizienz	-76.400,00
92956	Inv. Zusch. San. Tiefgarage	3.400,00
92957	Auflösung Inv. Zusch. San. Tiefgarage	-100,00
92958	Inv. Zusch. Ern. IT-Teil III	887.200,00
92959	Auflösung Inv. Zusch. Ern. IT-Teil III	-88.700,00
92960	Inv. Zusch. Mehrzweckgebäude	1.974.800,00
92961	Auflösung Inv. Zusch. Mehrzweckgebäude	-79.000,00

II. Kapitalrücklagen

92912	Sonderrücklage (Opferstock)	11.195,62
-------	-----------------------------	-----------

IV. Bilanzgewinn/-verlust

93900	Bilanzgewinn/-verlust	-2.508.946,58
-------	-----------------------	---------------

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für Abfertigungen

30000	Rückstellungen für Abfertigungen	5.349.521,00
-------	----------------------------------	--------------

2. Sonstige Rückstellungen

31000	Sonstige Rückstellungen	6.376.836,10
	Jubiläum	4.877.460,00
	Urlaub	1.495.876,10
	Wirtschaftsprüfer	3.500,00

Übertrag

70.230.925,68

BILANZ ZUM 31. 12. 2020

AKTIVA

PASSIVA

<p>Übertrag</p> <p>B. UMLAUFVERMÖGEN</p> <p>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</p> <p>23100 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 23103 Forderungen gegenüber BetriebsGmbH</p> <p>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</p> <p>21702 Giro Sparkasse 7500 21822 Sparbuch Sparkasse 0010-802858</p> <p>SUMME AKTIVA</p>	<p>59.132.211,16</p> <p>-4.709,86 13.572.733,47</p> <p>1.371.188,21 11.195,62</p> <p><u>74.082.618,60</u></p>	<p>Übertrag</p> <p>C. VERBINDLICHKEITEN</p> <p>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</p> <p>33344 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</p> <p>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen</p> <p>33000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</p> <p>3. sonstige Verbindlichkeiten</p> <p>33040 sonstige Verbindlichkeiten 35500 Umsatzsteuer Zahllast 39000 Haftrücklässe</p> <p>D. RECHNUNGSABGRENZUNG</p> <p>38999 Passive Rechnungsabgrenzung</p> <p>SUMME PASSIVA</p>	<p>70.230.925,68</p> <p>125.376,02</p> <p>1.913.226,07</p> <p>4.632,60 398.716,15 192.457,27</p> <p>1.217.284,81</p> <p><u>74.082.618,60</u></p>
---	---	---	--



Gewinn- und Verlustrechnung 2020

	VS 2020	RA 2020	Differenz
1. Umsatzerlöse			
00000	Kostensätze sonstige	0,00	0,00
	Miet- und Pächterlöse	254.100,00	681.094,06
46000	Reparaturerlöse	240.500,00	132.991,98
46003	Bestandszins	0,00	10.000,00
46600	Auflösung passiviertes Nutzungsrecht	0,00	524.342,30
10200	Befundierung Gemeindefugotten	14.600,00	14.759,79
12000	Sonstige verschiedene Einnahmen	0,00	29,52
		<u>254.100,00</u>	<u>681.123,58</u>
			<u>427.023,58</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge			
47000	Spenden (Opferstiftung)	1.500,00	1.633,34
45101	Mehrerlöse Altgeräte	0,00	141,50
46221	Personalausgabenersatz	39.731.600,00	39.647.726,29
		<u>39.733.100,00</u>	<u>39.649.501,13</u>
			<u>-83.598,87</u>
3. Betriebsleistung			
		<u>39.987.200,00</u>	<u>40.330.624,71</u>
			<u>343.424,71</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
			<u>0,00</u>
5. Personalaufwand			
61111	Geldbezüge Beamte	55.300,00	56.306,56
61121	Geldbezüge Vertragsbedienstete I	25.322.900,00	24.904.327,13
61135	Geldbezüge Angestellte nicht ganzj. Besch.	16.500,00	13.482,05
61139	Kursgebühren	92.000,00	67.590,92
61140	Reisegebühren	30.000,00	12.544,48
61151	Mehrleistungsvergütungen	6.009.000,00	6.592.797,40
62012	Zuwendungen aus Anlass v. Dienstjubiläen	272.400,00	282.207,10
62201	Honorare Krankenpflegeschule	94.700,00	77.643,34
61830	Beihilfen nach FLAG	885.700,00	983.498,66
61821	DGB zur soz. Sicherheit	5.900.500,00	5.771.436,01
62010	Freiwillige Sozialleistungen	38.300,00	6.720,00
62100	Betriebsrat für Gemeinschaftspflege	7.600,00	0,00
61350	Taschengeld Krankenpflegeschüler	435.400,00	296.612,92
60520	Beitrag an Gemeindepensionsfonds	196.000,00	173.354,42
60530	Penslonen Pensionszuschüsse	375.300,00	409.205,30
		<u>39.731.600,00</u>	<u>39.647.726,29</u>
			<u>-83.873,71</u>
29001	Anp. Personalarückstellungen (Urlaub, Jubiläum u. Abfertigung)	1.445.400,00	-318.530,37
		<u>1.445.400,00</u>	<u>-318.530,37</u>
			<u>-1.763.930,37</u>
6. Abschreibungen			
21000	Anlagenabschreibung lt. Verzeichnis	2.500.000,00	4.662.662,20
69001	Auflösung Investitionszuschüsse	0	274.500,00
20501	Buchwert verschrottete Anlagen	0	7.163,53
		<u>2.500.000,00</u>	<u>4.395.325,73</u>
			<u>1.895.325,73</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2020

	VS 2020	RA 2020	Differenz
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Öffentliche Abgaben	13.600,00	13.791,42	191,42
71000 Stadtgemeinde Schwaz	13.600,00	11.759,87	1.840,13
71100 Gemeinde Stans Waldanlage	0,00	31,55	31,55
Bezüge der Organe	26.500,00	27.350,24	850,24
70600 Stützungsleiter	3.000,00	1.632,61	1.367,39
92900 Aufwandsentschädigung Ohmann	23.500,00	22.717,64	782,36
Repräsentationsausgaben	4.000,00	2.008,02	-1.991,98
74000 Skitag, Geschenke, Gauda	1.000,00	2.008,02	1.008,02
Geldverkehrsspesen	5.400,00	4.421,30	-978,70
77000 Giro GmbH 4200	5.150,00	4.079,31	1.070,67
77000 Giro Gv 7500	250,00	342,06	92,06
77000 Lieferanten/sonst	0,00	-0,09	0,09
Schadensfälle, Forderungsverluste	42.300,00	31.755,19	-10.544,81
73000 Verdienstentgang Clemens Huber	0,00	18,88	18,88
75000 Land Taxi Unterhalt Clemens Huber	4.300,00	4.199,28	-100,72
75000 Abram Huber Georg (Betreuung Rep. Fahrzeugen)	15.000,00	15.172,28	172,28
75000 Ferienbegleitung Clemens Huber (SLL, Lebensunter)	15.000,00	6.858,00	8.142,00
79000 Kostenersatz TÜRK	1.500,00	1.500,00	0,00
79000 Div Anschaffungen Clemens Huber (Medikamente, Therapeut)	2.000,00	1.896,95	1.103,05
79000 Div Reparaturkosten (z.B. Rollo)	1.500,00	2.119,80	1.389,80
Sonstige Ausgaben	6.400,00	4.431,73	-1.968,27
79000 Fahrkosten (BGM) F. Hauser	4.200,00	3.696,28	503,72
79000 konsumtive Vorstandsversammlung (Kauf von Bildg.)	2.200,00	745,45	1.454,55
77100 Wirtschaftsprüfung	0,00	3.500,00	3.500,00
75000 Beitrag an BetriebsGmbH	906.150,00	0,00	-906.150,00
	1.004.350,00	87.257,90	-917.092,10
8. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z1 bis Z7)			
	-4.694.150,00	-3.481.154,84	1.212.995,16
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
Zinsen aus Bankguthaben	2.300,00	12.958,10	10.658,10
47500 Giro GmbH 4200	2.000,00	10.722,44	8.722,44
47500 Giro Gv 7500	300,00	2.235,66	1.935,66
Zinsen aus Rücklagen (Opferstock)	0,00	28,02	28,02
47500 Annuitätenzuschuss	33.900,00	33.871,96	-28,04
	36.200,00	46.858,08	10.658,08
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Zinsen f. Betriebsmittelkredit	1.000,00	0,00	-1.000,00
77700 Giro GmbH 4200	0,00	0,00	0,00
77700 Giro Gv 7500	1.000,00	0,00	1.000,00
Zinsen aus Darlehen	1.400,00	1.146,46	-253,54
77200 WBO Pfalzgraben	1.400,00	1.146,46	253,54
77200 WBO Schwaizerhofen	0,00	0,00	0,00
77200 Darlehen Enja Süd	0,00	0,00	0,00
	2.400,00	1.146,46	-1.253,54
11. Finanzergebnis (Zwischensumme Z9 bis Z10)			
	33.800,00	45.711,62	11.911,62

Gewinn- und Verlustrechnung 2020

	VS 2020	RA 2020	Differenz
12. Außerordentliche Erträge			
13120 Umlage der Gemeinden (operativ)	1.081.550,00	1.081.550,00	0,00
42502 Erträge aus Beteiligungen	0,00	220.000,00	220.000,00
	<u>1.081.550,00</u>	<u>1.301.550,00</u>	<u>220.000,00</u>
13. Jahresüberschuss/Jahresabgang			
	<u>-3.578.800,00</u>	<u>-2.133.893,22</u>	<u>1.444.906,78</u>
14. Zuweisung an Kapitalrücklagen			
79811 Zuführung Sonderrücklage	1.500,00	1.661,36	161,36
79305 Zuführung Investive Gebarung	240.500,00	0,00	-240.500,00
15. Bilanzgewinn/Bilanzverlust			
	<u>-3.820.800,00</u>	<u>-2.135.554,58</u>	<u>1.685.245,42</u>
89050 Bilanzergebnis	0,00	2.135.554,58	2.135.554,58
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>



ANHANG

zum Rechnungsabschluss 2020
des

Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz, Klagenfurt am Wörthersee

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Bei dem Rechtsträger handelt es sich um einen Verband iSd Gesetzes über die Bildung von Gemeindeverbänden als Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Hall in Tirol, Kufstein, Lienz, Reutte, St.Johann in Tirol und Schwaz (im Folgenden auch kurz "Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz" genannt).

Der Rechnungsabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsrechnung, Detailnachweis auf Kontenebene für das Finanzjahr, Voranschlagsvergleichsrechnung (im Folgenden "Rechnungsabschluss" bezeichnet) sowie die dazugehörigen Beilagen. Der Rechnungsabschluss (Bilanz, Gewinn – und Verlustrechnungen für das Geschäftsjahr ist nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften des §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuches in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes (RÄG 2014) aufgestellt worden. Die restlichen Unterlagen des Rechnungsabschlusses wurden nach landesrechtlichen Bestimmungen aufgestellt.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Der Rechnungsabschluss wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung und unter Beachtung der Generalnorm des § 222 Abs. 2 UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gemeindeverbandes zu vermitteln, erstellt. Der Rechnungsabschluss basiert auf den **Rechnungslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung.**

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der **Grundsatz der Vollständigkeit** eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der **Fortführung** des Gemeindeverbandes ausgegangen.

Bei den Vermögenswerten und Schulden wurde **der Grundsatz der Einzelbewertung** angewandt.

Dem **Vorsichtsprinzip** wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im

Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt. Schätzungen beruhen auf einer unsichtigen Beurteilung.

Auf die Darstellung der Vorjahreswerte wurde nicht eingegangen.

Die Ersatzanschaffungen von für den Krankenanstaltenbetrieb erforderlichen Anlagengütern wurden bis zum 31.12.2019 im Gemeindeverband Schwaz angeschafft, aktiviert und über die Laufzeit des Anlagegutes abgeschrieben. Die dafür angefallenen Anschaffungskosten wurden an die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft verrechnet. In der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft werden diese Ausgaben über die Laufzeit des Anlagegutes verteilt abgeschrieben.

Um einen doppelten Ausweis der Abschreibung zu verhindern, hat man im Gemeindeverband Schwaz als Pendant zu den aktivierten Kosten der Anlagengüter in der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und entsprechend der Abschreibung auf die Laufzeit dieser Anlagegüter aufgelöst.

Ab dem Jahr 2020 hat die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft diese Ersatzanschaffungen selbst vorgenommen, in der Gesellschaft aktiviert und über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben.

Im Jahr 2020 wurde das Anlagevermögen nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellt.

Weiters wurde in den Vorjahren keine Personalrückstellungen gebildet. Erst mit der Eröffnungsbilanz wurden die Ansprüche der Dienstnehmer gegenüber dem Gemeindeverband als Passivposten berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Der Wertansatz von immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 800) werden im Zugangsjahr aktiviert und voll abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, und für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

SACHANLAGEN

Der **Wertansatz** von Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 800) werden im Zugangsjahr aktiviert und voll abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung und für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

FINANZANLAGEN

Die ausgewiesenen Beteiligungen werden jeweils mit dem Anschaffungswert bilanziert, wobei die noch nicht realisierten Kursverluste im Sinne des Vorsichtsprinzips über eine eigene Wertberichtigungsposition berücksichtigt werden.

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

KASSENBESTAND UND BANKGUTHABEN

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind durch die entsprechenden Bargeldaufstellungen bzw. Bankauszüge nachgewiesen.

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

In den aktiven Rechnungsabgrenzungen sind Aufwendungen ausgewiesen, die das nächste Jahr betreffen.

RÜCKSTELLUNGEN

Die Berechnung der **Rückstellung für Abfertigungsrückstellungen** für das Wirtschaftsjahr 2020 erfolgte vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis

eines Rechnungszinssatzes von 1,6 %, geplanten Bezugssteigerungen von 2,5 % und dem gesetzlichen Pensionseintrittsalters von 60 Jahren bei Frauen bzw. 65 Jahren bei Männern. Der angewandte Nettozinssatz für die Abfertigungsrückstellung wird aus dem 7-jährigen Durchschnitt mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren abgeleitet.

Die Berechnung der **Jubiläumsrückstellung** für das Wirtschaftsjahr erfolgt nach finanzmathematischen Grundsätzen mit demselben Zinssatz und Gehaltssteigerung wie bei den Abfertigungsrückstellungen (vgl. die Ausführungen zu den Rückstellungen für Abfertigungen). Die Lohnnebenkosten werden mit 20,53 % (SV Anteil für ÖGK Versicherte) bzw. 19,09 % für bVA Versicherter sowie den DGB zum FLAF von 3,9%.

Die Höhe der Ansprüche sind gestaffelt nach der Verbandszugehörigkeit:

- nach 25 Dienstjahren: 2 Monatsbezüge
- nach 35 Dienstjahren: 4 Monatsbezüge
- nach 45 Dienstjahren:

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Sie werden mit ihrem bestmöglich geschätzten Erfüllungsbetrag angesetzt.

VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.



Anlagenverzeichnis GV Schwaz zum 31.12.2020

	Anschaffungs- bzw Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Um- buchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Um- buchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 01.01.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzess., gewerbli. Schutz- rechte und ähnl. Rechte	1.766.134,17	0,00	723.431,68	0,00	2.489.565,85	1.543.477,88	174.069,12	0,00	0,00	1.717.547,00	772.018,85	222.656,29
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich Bauten auf fremdem Grund	83.336.668,93	0,00	4.573.291,79	0,00	87.909.960,72	53.748.723,54	2.976.062,69	0,00	0,00	56.724.786,23	31.185.174,49	29.587.945,39
2. technische Anlagen und Maschinen	10.233.047,18	0,00	192.209,91	395.784,77	10.029.472,32	7.003.852,30	1.245.776,41	0,00	388.621,24	7.861.007,47	2.168.464,85	3.229.194,88
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.396.079,48	0,00	38.949,42	1.415,00	3.433.613,90	1.967.724,84	266.753,98	0,00	849,00	2.233.629,82	1.199.984,08	1.428.354,64
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.440.870,16	9.606.701,12	-5.527.882,80	0,00	20.519.688,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.519.688,48	16.440.870,16
Summe Sachanlagen	113.406.665,75	9.606.701,12	-723.431,68	397.199,77	121.892.735,42	62.720.300,68	4.488.593,08	0,00	389.470,24	66.819.423,52	55.073.311,90	50.686.365,07
III Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen					0,00					0,00	0,00	0,00
2. Beteiligungen	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41					0,00	3.286.880,41	3.286.880,41
3. Wertpapiere					0,00					0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41	3.286.880,41
SUMME	118.459.680,33	9.606.701,12	0,00	397.199,77	127.669.181,68	64.263.778,56	4.662.662,20	0,00	389.470,24	68.536.970,52	59.132.211,16	54.195.901,77

Liquiditätsrechnung Gemeindeverband BKH Schwaz 2020

Operative Gebarung		VS 2020	RA 2020	Differenz
1	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	39.987.200,00	39.693.165,09	-294.034,91
1	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.081.550,00	1.081.550,00	0,00
2	Einzahlungen Verbandsbeiträge von Gemeinden	1.081.550,00	1.081.550,00	0,00
2	Sonstige Einzahlungen aus Transfers	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus Finanzerträgen	36.200,00	46.858,08	10.658,08
SU	Summe Einzahlungen operative Gebarung	41.104.950,00	40.821.573,17	-283.376,83
1	Auszahlungen aus Personalaufwand	39.731.600,00	39.647.726,29	-83.873,71
1	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	98.200,00	85.467,22	-12.732,78
2	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	98.200,00	85.467,22	-12.732,78
2	Auszahlungen für Instandhaltung	0,00	0,00	0,00
2	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	906.150,00	0,00	-906.150,00
1	Auszahlungen aus Finanzaufwand	2.400,00	1.146,46	-1.253,54
SU	Summe Auszahlungen operative Gebarung	40.738.350,00	39.734.339,97	-1.004.010,03
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	366.600,00	1.087.233,20	720.633,20

Investive Gebarung		VS 2020	RA 2020	Differenz
1	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	6.218.370,00	5.644.290,00	-574.080,00
2	Einzahlungen aus Kapitaltransfers von Gemeinden	1.495.390,00	1.495.390,00	0,00
2	Sonstige Einzahlungen aus Kapitaltransfers	4.722.980,00	4.148.900,00	-574.080,00
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	6.218.370,00	5.644.290,00	-574.080,00
1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.850.654,00	10.001.755,62	-848.898,38
2	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	10.850.654,00	10.001.755,62	-848.898,38
2	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen			0,00
1	Auszahlungen aus Kapitaltransfers			0,00
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung	10.850.654,00	10.001.755,62	-848.898,38
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-4.632.284,00	-4.357.465,62	274.818,38

Finanzierungstätigkeit		VS 2020	RA 2020	Differenz
1	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	124.600,00	124.697,54	97,54
1	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	124.600,00	124.697,54	97,54
SA3	Saldo (3) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-124.600,00	-124.697,54	-97,54

Voranschlagswirksame Gebarung		VS 2020	RA 2020	Differenz
1	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen			
1	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	0,00	301.109,50	301.109,50
SU	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	301.109,50	301.109,50
1	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen			
1	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten			
SU	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	301.109,50	301.109,50

SA5	Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 1 bis Saldo 4)	-4.390.284,00	-3.098.820,46	1.296.463,54
	Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2019 (t-1))	0,00	4.476.204,29	4.476.204,29
	Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2020 (t))	0,00	1.382.383,83	1.382.383,83
	davon Zahlungsmittel/reserven (zum 31.12.2020 (t))	0,00	11.195,62	11.195,62

AV

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

Gewinn- und Verlustrechnung RA 2020

		VS 2020	RA 2020	Differenz	Begründung
1. Umsatzerlöse					
46600	Tiefgaragenerlöse	240.500,00	132.991,98	-107.508,02	Mindereinnahmen aufgrund COVID 19
46600	Bestandszins	0,00	10.000,00	10.000,00	lt. Bestandsvertrag
46600	Auflösung passiviertes Nutzungsrecht	0,00	524.342,30	524.342,30	Anlagenverzeichnis neu
2. Sonstige betriebliche Erträge					
46222	Personalausgabenersatz	39.731.600,00	39.647.726,29	-83.873,71	siehe untenstehende Begründungen
5. Personalaufwand					
61421	Geldbezüge Vertragsbedienstete I	25.322.900,00	24.904.327,13	-418.572,87	Dienstpostenplan wurde nicht voll ausgeschöpft
61409	Kursgebühren	92.000,00	67.590,92	-24.409,08	weniger Kursbesuche durch COVID 19
61410	Reisegebühren	30.000,00	12.544,48	-17.455,52	weniger Kursbesuche durch COVID 19
61621	Mehrleistungsvergütungen	6.009.000,00	6.592.797,40	583.797,40	COVID 19 Bonus
61201	Honorare Krankenpflegeschule	94.700,00	77.643,34	-17.056,66	weniger Schulklassen wie geplant
61530	Beihilfen nach FLAG	885.700,00	983.498,66	97.798,66	Mehraufwand durch Ärzte gesetzlich
61522	DGB zur soz. Sicherheit	5.900.500,00	5.771.436,01	-129.063,99	siehe Konto 61421
67010	Freiwillige Sozialleistungen	38.300,00	6.720,00	-31.580,00	weniger ausbezahlte Belohnungen
61520	Taschengeld Krankenpflegeschüler	435.400,00	296.612,92	-138.787,08	weniger Schulklassen wie geplant
64520	Beitrag an Gemeindepensionsfonds	196.000,00	173.354,42	-22.645,58	lt. Vorschreibung Gemeindeverband
64530	Pensionen Pensionszuschüsse	375.300,00	409.205,30	33.905,30	4 Personen mehr, Nachzahlung Pensionszuschuss
79801*	Dotierung von Rückstellungen (Urlaub, Jubiläum u. Abfe	1.445.400,00	-318.560,37	-1.763.960,37	Rückstellung neu berechnet * im RA 2020 wurde das 79803 verwendet
6. Abschreibungen					
70000	Anlagenabschreibung lt. Verzeichnis	2.500.000,00	4.662.662,20	2.162.662,20	Anlagenverzeichnis neu
70001	Auflösung Investitionszuschüsse	0	274.500,00	-274.500,00	Abschreibung der Investitionszuschüsse
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
78000	Schadensfälle, Forderungsverluste	42.300,00	31.755,19	-10.544,81	Verminderte Beanspruchung der Freizeitbegleitung durch Clemens Huber
79641	Beitrag an BetriebsGmbH	906.150,00	0,00	-906.150,00	kein Betriebsabgang - da positives Ergebnis GmbH
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
47500	Zinsen aus Bankguthaben	2.300,00	12.958,10	10.658,10	Kontostände laufend höher als erwartet
12. Außerordentliche Erträge					
47509	Erträge aus Beteiligungen	0,00	220.000,00	220.000,00	Anteil Gemeindeverband am positiven Betriebsergebnis GmbH
14. Zuweisung an Kapitalrücklagen					
70045	Zuführung investive Gebarung	240.500,00	0,00	-240.500,00	Darstellungsänderung im Vorhabensnachweis

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

Liquiditätsrechnung RA 2020

		VS 2020	RA 2020	Differenz	Begründung
Operative Gebarung					siehe Detail GuV
Investiva Gebarung					
2	Sonstige Einzahlung aus Kapitaltransfer	4.722.980,00	4.148.900,00	-574.080,00	geringere Zuschüsse aufgrund niedrigerer Ausgaben
2	Ausz. für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	10.850.654,00	10.001.755,62	- 848.898,38	geringere Ausgaben als budgetiert
Voranschlagsunwirksame Gebarung					
1	Einzahlung aus nicht voranschlagwirks. Verbindl.	0	301.109,50	301.109,50	Zahllast Finanzamt, Haftrücklässe nicht budgetiert



Vorhabensnachweis 2020 - Investive Gebarung

<u>Erneuerung IT-Infrastruktur Teil III</u>	VA 2020	RA 2020	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	232.500,00	205.500,00	-27.000,00
871 Bedarfszuweisungen	130.200,00	130.200,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	381.300,00	381.300,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	186.000,00	170.200,00	-15.800,00
Summe Einzahlungen	930.000,00	887.200,00	-42.800,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	930.000,00	887.200,00	-42.800,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	930.000,00	755.924,23	-174.075,77
Summe Auszahlungen	930.000,00	755.924,23	-174.075,77
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	930.000,00	755.924,23	-174.075,77
Jahresergebnis	0,00	131.275,77	131.275,77

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil III Vorhabensbeginn 2020	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2020	Vorschreibung 2020	Unterschied 2020
--	-------------------------	----------------------	-----------------------	---------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	312.500	232.500,00	205.500,00	-27.000,00
Investitionszusch. d. Gemeinden	512.500	381.300,00	381.300,00	0,00
Bedarfszuweisung	175.000	130.200,00	130.200,00	0,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	250.000	186.000,00	170.200,00	-15.800,00
Summe Finanzierung	1.250.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		930.000,00	887.200,00	-42.800,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		930.000,00	755.924,23	-174.075,77
Ergebnis (E-A)		0,00	131.275,77	131.275,77

Vorhabensnachweis 2020 - Investive Gebarung

Sanierung OP's	VA 2020	RA 2020	Unterschied
Einzahlungen			
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	28.750,00	6.200,00	-22.550,00
871 Bedarfszuweisungen	16.100,00	19.500,00	3.400,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	47.150,00	47.150,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	23.000,00	5.100,00	-17.900,00
Summe Einzahlungen	115.000,00	77.950,00	-37.050,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	115.000,00	77.950,00	-37.050,00
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	106.965,26	106.965,26
Summe Auszahlungen	0,00	106.965,26	106.965,26
Rechnungsergebnis Vorjahr	115.000,00	28.002,44	-86.997,56
Summe Auszahlungen gesamt	115.000,00	134.967,70	19.967,70
Jahresergebnis	0,00	-57.017,70	-57.017,70

Sanierung OP's	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2016 - 2020	Vorschreibung 2016 - 2020	Unterschied 2016 -2020
----------------	----------------------	--------------------------	---------------------------	------------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	387.350	381.250,00	358.700,00	-22.550,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	635.270	625.250,00	625.250,00	0,00
Bedarfszuweisung	216.900	213.500,00	216.900,00	3.400,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	309.880	305.000,00	287.100,00	-17.900,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	1.549.400			
Summe Einzahlungenvorschreibung		1.525.000,00	1.487.950,00	-37.050,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		1.525.000,00	1.544.967,70	19.967,70
Ergebnis (E-A)		0,00	-57.017,70	-57.017,70

Vorhabensnachweis 2020 - investive Gebarung

<u>Erneuerung IT-Infrastruktur Teil II</u>	VA 2020	RA 2020	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	10.000,00	8.800,00	-1.200,00
871 Bedarfszuweisungen	6.020,00	6.000,00	-20,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	202.972,00	202.972,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	8.000,00	7.300,00	-700,00
Summe Einzahlungen	226.992,00	225.072,00	-1.920,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	226.992,00	225.072,00	-1.920,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	190.386,00	322.929,82	132.543,82
Summe Auszahlungen	190.386,00	322.929,82	132.543,82
Rechnungsergebnis Vorjahr	36.606,00	75.952,35	39.346,35
Summe Auszahlungen gesamt	226.992,00	398.882,17	171.890,17
Jahresergebnis	0,00	-173.810,17	-173.810,17

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil II Vorhabensbeginn 2016	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2016 - 2020	Vorschreibung 2016 - 2020	Unterschied 2016 - 2020
---	-------------------------	-----------------------------	------------------------------	----------------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	573.250	573.250,00	572.100,00	-1.150,00
Investitionszusch. d. Gemeinden	0	488.764,00	400.000,00	-88.764,00
Bedarfszuweisung	321.020	321.020,00	321.000,00	-20,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	458.600	458.600,00	457.900,00	-700,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Zuführung aus o.H.	940.130	451.366,00	402.972,00	-48.394,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag von Erneuerung IT-Teil I)		0,00	85.804,49	85.804,49
Summe Finanzierung	2.293.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		2.293.000,00	2.239.776,49	-53.223,51
Summe Auszahlungenvorschreibung		2.293.000,00	2.413.586,66	120.586,66
Ergebnis (E-A)		0,00	-173.810,17	-173.810,17

Vorhabensnachweis 2020 - investive Gebarung

<u>Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz</u>	VA 2020	RA 2020	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
829 Energieförderung	800.000,00	0,00	-800.000,00
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
829 Zuf. a.d.o.H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	870.890,00	769.600,00	-101.290,00
871 Bedarfszuweisungen	487.776,00	487.800,00	24,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	15.268,00	15.268,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	696.752,00	637.400,00	-59.352,00
Summe Einzahlungen	2.870.686,00	1.910.068,00	-960.618,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	3.559.720,00	4.565.816,87	1.006.096,87
Summe Einzahlungen gesamt	6.430.406,00	6.475.884,87	45.478,87
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	7.120.406,00	6.353.988,84	-766.417,16
Summe Auszahlungen	7.120.406,00	6.353.988,84	-766.417,16
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	7.120.406,00	6.353.988,84	-766.417,16
Jahresergebnis	-690.000,00	121.896,03	811.896,03

Maßn. Z. Verbess. d. Energieeffizienz Vorhabensbeginn 2017	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2017 -2020	Vorschreibung 2020	Unterschied 2020
---	-------------------------	----------------------------	-----------------------	---------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtkosten

Vorhabensgesamtfinanzierung

Energieförderung	0,00	800.000,00	5.096,00	-794.904,00
Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuf. a. d. o. H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	3.451.885,00	3.935.850,00	3.834.758,00	-101.092,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5.661.091,00	2.214.174,00	2.214.174,00	0,00
Bedarfszuweisung	1.933.056,00	2.204.076,00	2.204.100,00	24,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	2.761.508,00	3.148.680,00	3.089.546,00	-59.134,00
Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung aus o.H.	0,00	1.750.620,00	1.763.146,26	12.526,26
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag von KPS)		0,00	5.784,37	5.784,37

Summe Finanzierung 13.807.540

Summe Einzahlungenvorschreibung 15.053.400,00 14.116.604,63 -936.795,37
 Summe Auszahlungenvorschreibung 15.743.400,00 13.994.708,60 -1.748.691,40

Ergebnis (E-A) -690.000,00 121.896,03 811.896,03

Vorhabensnachweis 2020 - investive Gebarung

Mehrzweckgebäude	VA 2020	RA 2020	Unterschied
Einzahlungen			
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	517.500,00	457.400,00	-60.100,00
871 Bedarfszuweisungen	289.800,00	289.800,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	848.700,00	848.700,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	414.000,00	378.900,00	-35.100,00
Summe Einzahlungen	2.070.000,00	1.974.800,00	-95.200,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	2.070.000,00	1.974.800,00	-95.200,00
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	2.070.000,00	1.125.139,10	-944.860,90
Summe Auszahlungen	2.070.000,00	1.125.139,10	-944.860,90
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	2.070.000,00	1.125.139,10	-944.860,90
Jahresergebnis	0,00	849.660,90	849.660,90

Mehrzweckgebäude Vorhabensbeginn 2020	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2020	Vorschreibung 2020	Unterschied 2020
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	3.059.000	517.500,00	457.400,00	-60.100,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5.016.760	848.700,00	848.700,00	0,00
Bedarfszuweisung	1.713.040	289.800,00	289.800,00	0,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	2.447.200	414.000,00	378.900,00	-35.100,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Zuführung aus o.H.	0	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	12.236.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		2.070.000,00	1.974.800,00	-95.200,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		2.070.000,00	1.125.139,10	-944.860,90
Ergebnis (E-A)		0,00	849.660,90	849.660,90

Vorhabensnachweis 2020 - investive Gebarung

<u>Sanierung Tiefgarage</u>	VA 2020	RA 2020	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
829 Sonstige Einzahlungen (TG Erlöse)	0	0,00	0,00
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	240.500,00	132.991,98	-107.508,02
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	5.692,00	3.400,00	-2.292,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	246.192,00	136.391,98	-109.800,02
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	246.192,00	136.391,98	-109.800,02
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	39.862,00	77.806,79	37.944,79
Summe Auszahlungen	39.862,00	77.806,79	37.944,79
Rechnungsergebnis Vorjahr	565.096,00	543.933,89	-21.162,11
Summe Auszahlungen gesamt	604.958,00	621.740,68	16.782,68
Jahresergebnis	-358.766,00	-485.348,70	-126.582,70

Sanierung Tiefgarage Vorhabensbeginn 2018	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2018-2020	Vorschreibung 2020	Unterschied 2020
--	-------------------------	---------------------------	-----------------------	---------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
Zwischenfinanzierung aus lfd. Haushalt	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	1.149.000	1.149.000,00	1.149.000,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	0	0,00	0,00	0,00
Bedarfszuweisung	643.412	639.212,00	636.920,00	-2.292,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	919.200	919.200,00	919.200,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	837.000	838.310,00	838.304,78	-5,22
Einzahlungen aus TG Erlöse	1.045.507	419.131,00	0,00	-419.131,00
Sonstige Einzahlungen (Altmetall)	1.681	1.681,00	0,00	-1.681,00
Zuführung aus o.H.	0	0,00	423.123,64	423.123,64
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		240.500,00	132.991,98	-107.508,02
Summe Finanzierung	4.595.800			
Summe Einzahlungenvorschreibung		4.207.034,00	4.099.540,40	-107.493,60
Summe Auszahlungenvorschreibung		4.565.800,00	4.584.889,10	19.089,10
Ergebnis (E-A)		-358.766,00	-485.348,70	-126.582,70

Vorhabensnachweis 2020 - investive Gebarung

<u>Langzeitpflagestation - Umbau Trakt Süd Dienstzimmer</u>	VA 2020	RA 2020	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	863.947,08	863.947,08
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	0,00	863.947,08	863.947,08
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	0,00	863.947,08	863.947,08
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	500.000,00	863.947,08	363.947,08
Summe Auszahlungen	500.000,00	863.947,08	363.947,08
Rechnungsergebnis Vorjahr	1.013.600,00	0,00	-1.013.600,00
Summe Auszahlungen gesamt	1.513.600,00	863.947,08	-649.652,92
Jahresergebnis	-1.513.600,00	0,00	1.513.600,00

<u>Langzeitpflagestation - Umb. Trakt Süd Di</u>	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2019 - 2020	Vorschreibung 2020	Unterschied 2020
--	----------------------	--------------------------	--------------------	------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	325.000	0,00	0,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	748.700	0,00	0,00	0,00
Bedarfszuweisung	182.000	0,00	0,00	0,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	260.000	0,00	0,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Anteilsbetrag des ord. HH	0	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	1.240.246,01	1.240.246,01
Summe Finanzierung	1.515.700			
Summe Einzahlungenvorschreibung		0,00	1.240.246,01	1.240.246,01
Summe Auszahlungenvorschreibung		1.513.600,00	1.240.246,01	-273.353,99
Ergebnis (E-A)		-1.513.600,00	0,00	1.513.600,00

Vorhabensnachweis 2020 - Investive Gebarung

<u>Gesamte Bauvorhaben</u>	VA 2020	RA 2020	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
829 Energieförderung	800.000,00	0,00	-800.000,00
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
829 Sonstige Einzahlungen (TG Erlöse)	0,00	0,00	0,00
911 Zuf. a. d. o. H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	240.500,00	996.939,06	756.439,06
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	1.659.640,00	1.447.500,00	-212.140,00
871 Bedarfszuweisungen	935.588,00	936.700,00	1.112,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	1.495.390,00	1.495.390,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	1.327.752,00	1.198.900,00	-128.852,00
Summe Einzahlungen	<u>6.458.870,00</u>	<u>6.075.429,06</u>	<u>-383.440,94</u>
Rechnungsergebnis Vorjahr	3.559.720,00	4.565.816,87	1.006.096,87
Summe Einzahlungen gesamt	<u>10.018.590,00</u>	<u>10.641.245,93</u>	<u>622.655,93</u>
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	10.850.654,00	9.606.701,12	-1.243.952,88
Summe Auszahlungen	<u>10.850.654,00</u>	<u>9.606.701,12</u>	<u>-1.243.952,88</u>
Rechnungsergebnis Vorjahr	1.730.302,00	647.888,68	-1.082.413,32
Summe Auszahlungen gesamt	<u>12.580.956,00</u>	<u>10.254.589,80</u>	<u>-2.326.366,20</u>
<u>Jahresergebnis</u>	<u>-2.562.366,00</u>	<u>386.656,13</u>	<u>2.949.022,13</u>



Andere Anlagen

Nachweis über den Stand des Fremdkapitals

	Stand 01.01.2020	Zuzählung	Tilgung	Zinsen	Zinssatz 31.12.2020	Annuitäten- zuschuss	Stand 31.12.2020
1. Wohnbaudarlehen							
Laufzeit: 16.12.2011 - 31.10.2021	250.073,56	0,00	124.697,54	1.146,46	0,615%	33.871,96	125.376,02
3-Monats-Euribor; Aufschlag 0,950 %-Punkte (Ib-2806/33-2011 v. 01.12.2011)							
Änderung Kondition ab 01.01.2020 - Aufschlag 0,492 %							
Summe Fremdkapital	250.073,56	0,00	124.697,54	1.146,46		33.871,96	125.376,02



Erhebungsdaten Stabilitätspakt

Verbindlichkeiten	RA 2020	VA 2021	MFP 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	125.376,02	0,00	1.000.000,00	900.000,00	800.000,00	700.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Land/Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten (ohne Rücklagen)	2.509.032,39	1.642.000,00	1.642.000,00	1.642.000,00	1.642.000,00	1.642.000,00
Rückstellungen	11.726.357,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	14.360.765,51	1.642.000,00	2.642.000,00	2.542.000,00	2.442.000,00	2.342.000,00
Personal	RA 2020	VA 2021	MFP 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025
Jahresdurchschnitt der Vollzeitbeschäftigungsäquivalente	537,69	569	569	571	573	575



BKH Schwaz - Dienstpostenplan 2020

BKH Schwaz	Verwendungsgruppe	VA	VA	VA	Abschluss	Abschluss	Abschluss	Abschluss	Abschluss	Abschluss
		BKH	GmbH	Summe	Köpfe	Köpfe GmbH	Summe	FTE BKH	FTE GmbH	FTE Summe
		527,07	8,95	536,02	679,00	9,00	692,00	529,32	8,37	537,69
Medizinisches Personal										
Dienste der Ärzte	A/a	405,09	7,95	413,04	525,00	8,00	533,00	411,25	6,87	418,12
Psychologen	A/a	90,45	6,95	97,40	101,00	7,00	108,00	91,88	6,45	98,33
Dienst der Apotheker	A/a	1,85		1,85	3,00		3,00	1,85		1,85
Geh. medizinisch-technischer Dienst	B/u									0,00
Geh. sozialer Betreuungsdienst	B/b	37,90		37,90	47,00		47,00	36,16		36,16
Geh. Krankenpflegefachdienst	B/b									0,00
Geh. sozialer Erzieherdienst	B/b	1,80		1,80	2,00		2,00	1,60		1,60
Fürsorgefachdienst	C/c									0,00
Erzieherfachdienst	C/c									0,00
Hebammenfachdienst	C/c			8,65	11,00		11,00	8,59		8,59
Krankenpflegefachdienst	C/c	231,73	1,00	232,73	311,00	1,00	312,00	235,28	0,42	235,70
Medizinisch-technischer Fachdienst	C/c	1,45		1,45	2,00		2,00	1,45		1,45
Pharmazeutisch-kaufm. Assistent/in	D/d									0,00
Zahnärztlicher Dienst										0,00
Sanitätshilfsdienst		31,26		31,26	48,00		48,00	34,44		34,44
Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal										
Höherer Wirtschaftsdienst	A/a	120,98	1,00	121,98	154,00	1,00	159,00	118,07	1,50	119,57
Höherer rechtskundiger Verwaltungsdienst	A/a	2,90	1,00	3,90	2,00	1,00	3,00	3,90	1,50	5,40
Höherer technischer Dienst	A/a			0,00						0,00
Allgemeiner höherer Dienst	A/a	1,00		1,00				1,00		1,00
Geh. Rechnungs- und Verwaltungsdienst	B/u	1,80		1,80	2,00		2,00	2,05		2,05
Geh. technischer Dienst	B/u									0,00
Verwaltungs- und Rechnungsfachdienst	C/c	10,88		10,88				8,08		8,08
Technischer Fachdienst	C/c	22,90		22,90	38,00		42,00	23,64		23,64
Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidiens	D/d	5,00		5,00	5,00		5,00	5,00		5,00
Mittlerer technischer Dienst	D/d	21,50		21,50	29,00		29,00	21,10		21,10
Allgemeiner Hilfsdienst	E/e			0,00	11,00		11,00			0,00
Lehrling kaufmännisch		51,00		51,00	64,00		64,00	48,52		48,52
Bed. in handwerkli. Verwendung		4,00		4,00	3,00		3,00	4,78		4,78
Lehrling gewerblich	P1/p1	1,00		1,00	0,00		0,00	0,00		0,00
	P2/p2	1,00		1,00				0,00		0,00
	P3/p3									
	P4/p4									
	P5/p5 HP									



[Handwritten signature]

Dienstpostennachweisdaten per 31.12.2020

Einstufung	VZÄ	Köpfe
a	71,73	85
b	38,21	52
c	173,84	257
d	59,68	71
p4	8,67	13
p5	30,93	35
g03	1	1
g04	2,86	4
g06	71,84	84
g07	30,6	36
G08	5,4	7
G09	1,7	2
G10	18,9	21
G11	3,8	4
G12	0,8	1
G13	1,5	2
G14	2,45	4
G15	6,5	8
G16	1	1
Lehrling	4,78	4
SV	1,5	2
	537,69	694



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über von zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGGI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem affilierten Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunge) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substituten („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erstellung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substituten haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugewandt, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugewandt sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Beschwerden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESIG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgelieferten des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wann auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorlegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftraggeber berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Befehrsübertragung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Organe des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz

(lt. Beschluss 77. Gemeindeverbandsversammlung v. 18.05.2016)

Obmann	BGM Franz Hauser, Schwendau
Obmann Stellvertreter	BGM Dr. Hans Lintner, Schwaz
Vorstand	BGM Franz Hauser, Schwendau BGM Dr. Hans Lintner, Schwaz BGM Friedrich Abendstein, Schlitters BGM Ing. Josef Hausberger, Eben a. Achensee
Ausschussmitglieder	BGM Franz Hauser, Schwendau BGM Dr. Hans Lintner, Schwaz BGM Alois Aschberger, Wiesing BGM Friedrich Abendstein, Schlitters BGM Hansjörg Jäger, Ried i.Z. BGM Andreas Haas, Gerlos BGM Ing. Josef Hausberger, Eben a. Achensee BGM Michael Huber, Stans
Überprüfungsausschuss	BGM Karl Josef Schubert, Vomp (Obmann) BGM Klaus Gasteiger, Kaltenbach BGM Helmut Margreiter, Steinberg a.R.

Organe der Anstaltsleitung

Anstaltsleitung	Verwaltungsdirektorin/Geschäftsführerin Mag. Margit Holzhammer bis 30.06.2020 interimistischer Verwaltungsdirektor/Geschäftsführer MMag. Andreas Hoppichler seit 01.07.2020 Ärztl. Direktor Univ.-Doz. Dr. Markus Haisjackl bis 31.03.2020 interimistischer Ärztl. Direktor Univ.-Doz. Dr. Hannes Gänzer 01.04. bis 30.04.2020 interimistischer Ärztl. Direktor Dr. Peter H. Heiningner seit 01.05.2020 Pflegedienstleitung Mag. Dr. Gabriele Polanezky bis 31.05.2020 interimistische Pflegedienstleitung Petra Geiger, MScN. 01.06. bis 30.06.2020 interimistische Pflegedienstleitung Franz Gruber, MSc. seit 01.07.2020
-----------------	--

Angaben zum Krankenhaus

Systemisierte Betten: (lt. Bescheid v. 27.03.2014 Vf-D-355-040/20)

	system. Betten	Allgemeine Gebührenklasse	Sonderklasse
Innere Medizin	61	46	15
Department Akutgeriatrie und Rehabilitation	24	18	6
Palliativ (integriert in die Abteilung Innere Medizin)	5	4	1
Orthopädie und Traumatologie (lt. Bescheid v. 27.12.2016 GESKA-A1-BKH-SZ-ORUC/1-2016)	58	44	14
Chirurgie	64	48	16
Gynäkologie und Geburtshilfe	19	14	5
HNO - Wochenklinik seit 01.12.2019 (lt. Bescheid v. 20.02.20 GESKA-A1-BKH-SZ-HNO/3-2019)	13	10	3
Interdisziplinäre Intensivstation (inkl. IMCU)	8	8	0
G e s a m t	252	192	60

Institute und Einrichtungen:

Anästhesiologie und Intensivmedizin
Röntgendiagnostik
Pyhsikalische Therapie
Ergotherapie
Logopädie
Labordiagnostik mit Depot für Blutprodukte
Arzneimittelvorrat
Obduktionseinrichtung
Konservative Tagesklinik
(lt. Bescheid v. 16.11.2016 GESKA-A1-BKH-SZ-SONST/1-2016)

Ambulanzen:

Innere Medizin (24 h in Betrieb)
Orthopädie und Traumatologie (24 h in Betrieb)
(lt. Bescheid v. 27.12.2016 GESKA-A1-BKH-SZ-ORUC/1-2016)
Chirurgie
Gynäkologie
Anästhesiologie

BILANZ ZUM 31.12.2020

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

659	EDV Software	772.018,85
-----	--------------	------------

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleich Rechte u. Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grund davon Grundwert

666	Grundstücke	2.111.893,61
661	Gebäude	29.073.280,88

2. Technische Anlagen

653	Med. Instrumente und Apparate	1.314.023,09
654	Bildgebende Apparate und Geräte	755.357,72
656	Nicht med. Geräte und Apparate	99.084,04

3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

655	Med. Einrichtungen	693.603,01
657	Nicht med. Einrichtungen	116.120,65
658	EDV Hardware	251.155,88
660	Kunstgegenstände	120.835,62
665	Kraftfahrzeuge	18.268,92
662	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00

4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	Anlagen in Bau	20.519.688,48
--	----------------	---------------

III. Finanzanlagen

2. Beteiligungen

9500	Beteiligungen	3.286.880,41
------	---------------	--------------

	Übertrag	59.132.211,16
--	----------	---------------

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

56.198.329,54

Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

95950	Inv. Zusch. San. OP's	77.950,00
92951	Auflösung Inv. Zusch. San. OP's	-7.800,00
92952	Inv. Zusch. Ern. IT-Teil II	225.072,00
92953	Auflösung Inv. Zusch. Ern. IT-Teil II	-22.500,00
92954	Inv. Zusch. Maßn. Energieeffizienz	1.910.068,00
92955	Auflösung Inv. Zusch. Maßn. Energieeffizienz	-76.400,00
92956	Inv. Zusch. San. Tiefgarage	3.400,00
92957	Auflösung Inv. Zusch. San. Tiefgarage	-100,00
92958	Inv. Zusch. Ern. IT-Teil III	887.200,00
92959	Auflösung Inv. Zusch. Ern. IT-Teil III	-88.700,00
92960	Inv. Zusch. Mehrzweckgebäude	1.974.800,00
92961	Auflösung Inv. Zusch. Mehrzweckgebäude	-79.000,00

II. Kapitalrücklagen

92912	Sonderrücklage (Opferstock)	11.195,62
-------	-----------------------------	-----------

IV. Bilanzgewinn/-verlust

93900	Bilanzgewinn/-verlust	-2.135.554,58
-------	-----------------------	---------------

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für Abfertigungen

30000	Rückstellungen für Abfertigungen	4.976.129,00
-------	----------------------------------	--------------

2. Sonstige Rückstellungen

31000	Sonstige Rückstellungen	6.376.836,10
	Jubiläum	4.877.460,00
	Urlaub	1.495.876,10
	Wirtschaftsprüfer	3.500,00

	Übertrag	70.230.925,68
--	----------	---------------

BILANZ ZUM 31.12.2020

AKTIVA		PASSIVA	
Übertrag	59.132.211,16	Übertrag	70.230.925,68
<u>B. UMLAUFVERMÖGEN</u>		<u>C. VERBINDLICHKEITEN</u>	
<u>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		<u>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	
23100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen -4.709,86	33344	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 125.376,02
23103	Forderungen gegenüber BetriebsGmbH 13.572.733,47	<u>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen</u>	
<u>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		33000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1.913.226,07
21702	Giro Sparkasse 7500 1.371.188,21	<u>3. sonstige Verbindlichkeiten</u>	
21822	Sparbuch Sparkasse 0010-802858 11.195,62	33040	sonstige Verbindlichkeiten 4.632,60
		35500	Umsatzsteuer Zahllast 398.716,15
		39000	Hafrücklässe 192.457,27
		<u>D. RECHNUNGSABGRENZUNG</u>	
		38999	Passive Rechnungsabgrenzung 1.217.284,81
SUMME AKTIVA	74.082.618,60	SUMME PASSIVA	74.082.618,60

Gewinn- und Verlustrechnung 2020

	VS 2020	RA 2020	Differenz	
1. Umsatzerlöse				
46600	Kostenersätze sonstige	0,00	0,00	0,00
	Miet- und Pächterlöse	254.100,00	681.094,06	426.994,06
46600	Tiefgaragenerlöse	240.500,00	132.991,98	-107.508,02
46600	Bestandszins	0,00	10.000,00	10.000,00
46600	Auflösung passiviertes Nutzungsrecht	0,00	524.342,30	524.342,30
46260	Refundierung Gemeindeabgaben	13.600,00	13.759,78	159,78
47900	Sonstige verschiedene Einnahmen	0,00	29,52	29,52
		<u>254.100,00</u>	<u>681.123,58</u>	<u>427.023,58</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge				
47900	Spenden (Opferstock)	1.500,00	1.633,34	133,34
45101	Mehrerlöse Altgeräte	0,00	141,50	141,50
46222	Personalausgabenersatz	39.731.600,00	39.647.726,29	-83.873,71
		<u>39.733.100,00</u>	<u>39.649.501,13</u>	<u>-83.598,87</u>
3. Betriebsleistung				
		<u>39.987.200,00</u>	<u>40.330.624,71</u>	<u>343.424,71</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
5. Personalaufwand				
61411	Geldbezüge Beamte	55.300,00	56.306,56	1.006,56
61421	Geldbezüge Vertragsbedienstete I	25.322.900,00	24.904.327,13	-418.572,87
61445	Geldbezüge Angestellte nicht ganzj. Besch.	16.500,00	13.482,05	-3.017,95
61409	Kursgebühren	92.000,00	67.590,92	-24.409,08
61410	Reisegebühren	30.000,00	12.544,48	-17.455,52
61621	Mehrleistungsvergütungen	6.009.000,00	6.592.797,40	583.797,40
67002	Zuwendungen aus Anlass v. Dienstjubiläen	272.400,00	282.207,10	9.807,10
62201	Honorare Krankenpflegeschule	94.700,00	77.643,34	-17.056,66
61830	Beihilfen nach FLAG	885.700,00	983.498,66	97.798,66
61821	DGB zur soz. Sicherheit	5.900.500,00	5.771.436,01	-129.063,99
67010	Freiwillige Sozialleistungen	38.300,00	6.720,00	-31.580,00
67100	Betriebsrat für Gemeinschaftspflege	7.600,00	0,00	-7.600,00
61550	Taschengeld Krankenpflegeschüler	435.400,00	296.612,92	-138.787,08
64520	Beitrag an Gemeindepensionsfonds	196.000,00	173.354,42	-22.645,58
64530	Pensionen Pensionszuschüsse	375.300,00	409.205,30	33.905,30
		<u>39.731.600,00</u>	<u>39.647.726,29</u>	<u>-83.873,71</u>
79803	Anp. Personalrückstellungen (Urlaub, Jubiläum u. Abfertigung)	1.445.400,00	-318.530,37	-1.763.930,37
		<u>1.445.400,00</u>	<u>-318.530,37</u>	<u>-1.763.930,37</u>
6. Abschreibungen				
70000	Anlagenabschreibung lt. Verzeichnis	2.500.000,00	4.662.662,20	2.162.662,20
70001	Auflösung Investitionszuschüsse	0	274.500,00	-274.500,00
70810	Buchwert verschrottete Anlagen	0	7.163,53	7.163,53
		<u>2.500.000,00</u>	<u>4.395.325,73</u>	<u>1.895.325,73</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2020

	VS 2020	RA 2020	Differenz
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Öffentliche Abgaben	13.600,00	13.791,42	191,42
71000 <i>Stadtgemeinde Schwaz</i>	13.600,00	13.759,87	159,87
71000 <i>Gemeinde Stans - Waldumlage</i>	0,00	31,55	31,55
Bezüge der Organe	26.500,00	27.350,24	850,24
79600 <i>Sitzungsgelder</i>	3.000,00	4.632,60	1.632,60
62940 <i>Aufwandsentschädigung Obmann</i>	23.500,00	22.717,64	-782,36
Repräsentationsausgaben	4.000,00	2.008,02	-1.991,98
79600 <i>Skitag, Geschenke, Gauda..</i>	4.000,00	2.008,02	-1.991,98
Geldverkehrsspesen	5.400,00	4.421,30	-978,70
77600 <i>Giro GmbH 4200</i>	5.150,00	4.079,33	-1.070,67
77600 <i>Giro GV 7500</i>	250,00	342,06	92,06
77600 <i>Lieferanten/sonst.</i>	0,00	-0,09	-0,09
Schadensfälle, Forderungsverluste	42.300,00	31.755,19	-10.544,81
78000 <i>Verdienstentgang Clemens Huber</i>	0,00	18,88	18,88
78000 <i>Land Tirol Unterhalt Clemens Huber</i>	4.300,00	4.199,28	-100,72
78000 <i>Abrechnung Huber Georg (Betreuung, Rep., Fahrkosten)</i>	15.000,00	15.172,28	172,28
78000 <i>Freizeitbegleitung Clemens Huber (SLI, Johanniter)</i>	16.000,00	6.858,00	-9.142,00
78000 <i>Kostenersatz TGKK</i>	1.500,00	1.500,00	0,00
78000 <i>Div. Anschaffungen Clemens Huber (Medikamente, Therapien)</i>	2.000,00	1.886,95	-113,05
78000 <i>Div. Reparaturkosten (z.B. Rolli)</i>	3.500,00	2.119,80	-1.380,20
Sonstige Ausgaben	6.400,00	4.431,73	-1.968,27
79600 <i>Fahrkosten BGM F. Hauser</i>	4.200,00	3.686,28	-513,72
79600 <i>Konsumation Verbandsversammlung (Keine Vorschläge)</i>	2.200,00	745,45	-1.454,55
77100 <i>Wirtschaftsprüfung</i>	0,00	3.500,00	3.500,00
79641 <i>Beitrag an BetriebsGmbH</i>	906.150,00	0,00	-906.150,00
	<u>1.004.350,00</u>	<u>87.257,90</u>	<u>-917.092,10</u>
8. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z1 bis Z7)			
	<u>-4.694.150,00</u>	<u>-3.481.154,84</u>	<u>1.212.995,16</u>
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
Zinsen aus Bankguthaben	2.300,00	12.958,10	10.658,10
47500 <i>Giro GmbH 4200</i>	2.000,00	10.722,44	8.722,44
47500 <i>Giro GV 7500</i>	300,00	2.235,66	1.935,66
47500 <i>Zinsen aus Rücklagen (Opferstock)</i>	0,00	28,02	28,02
47500 <i>Annuitätenzuschuss</i>	33.900,00	33.871,96	-28,04
	<u>36.200,00</u>	<u>46.858,08</u>	<u>10.658,08</u>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Zinsen f. Betriebsmittelkredit	1.000,00	0,00	-1.000,00
77700 <i>Giro GmbH 4200</i>	0,00	0,00	0,00
77700 <i>Giro GV 7500</i>	1.000,00	0,00	-1.000,00
Zinsen aus Darlehen	1.400,00	1.146,46	-253,54
77700 <i>WBD Pflegestation</i>	1.400,00	1.146,46	-253,54
77700 <i>WBD Schwesternheim</i>	0,00	0,00	0,00
77700 <i>Darlehen Trakt Süd</i>	0,00	0,00	0,00
	<u>2.400,00</u>	<u>1.146,46</u>	<u>-1.253,54</u>
11. Finanzergebnis (Zwischensumme Z9 bis Z10)			
	<u>33.800,00</u>	<u>45.711,62</u>	<u>11.911,62</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2020

	VS 2020	RA 2020	Differenz
<u>12. Außerordentliche Erträge</u>			
48120 Umlage der Gemeinden (operativ)	1.081.550,00	1.081.550,00	0,00
47509 Erträge aus Beteiligungen	0,00	220.000,00	220.000,00
	<u>1.081.550,00</u>	<u>1.301.550,00</u>	<u>220.000,00</u>
<u>13. Jahresüberschuss/Jahresabgang</u>			
	<u>-3.578.800,00</u>	<u>-2.133.893,22</u>	<u>1.444.906,78</u>
<u>14. Zuweisung an Kapitalrücklagen</u>			
79844 Zuführung Sonderrücklage	1.500,00	1.661,36	161,36
79845 Zuführung investive Gebarung	240.500,00	0,00	-240.500,00
	<u>-3.820.800,00</u>	<u>-2.135.554,58</u>	<u>1.685.245,42</u>
<u>15. Bilanzgewinn/Bilanzverlust</u>			
89660 Bilanzergebnis	0,00	2.135.554,58	2.135.554,58
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Liquiditätsrechnung Gemeindeverband BKH Schwaz 2020

Operative Gebarung		VS 2020	RA 2020	Differenz
1	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	39.987.200,00	39.693.165,09	-294.034,91
1	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.081.550,00	1.081.550,00	0,00
2	Einzahlungen Verbandsbeiträge von Gemeinden	1.081.550,00	1.081.550,00	0,00
2	Sonstige Einzahlungen aus Transfers	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus Finanzerträgen	36.200,00	46.858,08	10.658,08
SU	Summe Einzahlungen operative Gebarung	41.104.950,00	40.821.573,17	-283.376,83
1	Auszahlungen aus Personalaufwand	39.731.600,00	39.647.726,29	-83.873,71
1	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	98.200,00	85.467,22	-12.732,78
2	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	98.200,00	85.467,22	-12.732,78
2	Auszahlungen für Instandhaltung	0,00	0,00	0,00
2	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	906.150,00	0,00	-906.150,00
1	Auszahlungen aus Finanzaufwand	2.400,00	1.146,46	-1.253,54
SU	Summe Auszahlungen operative Gebarung	40.738.350,00	39.734.339,97	-1.004.010,03
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung	366.600,00	1.087.233,20	720.633,20

Investive Gebarung		VS 2020	RA 2020	Differenz
1	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	6.218.370,00	5.644.290,00	-574.080,00
2	Einzahlungen aus Kapitaltransfers von Gemeinden	1.495.390,00	1.495.390,00	0,00
2	Sonstige Einzahlungen aus Kapitaltransfers	4.722.980,00	4.148.900,00	-574.080,00
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	6.218.370,00	5.644.290,00	-574.080,00
1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.850.654,00	10.001.755,62	-848.898,38
2	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	10.850.654,00	10.001.755,62	-848.898,38
2	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00
2	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen			0,00
1	Auszahlungen aus Kapitaltransfers			0,00
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung	10.850.654,00	10.001.755,62	-848.898,38
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-4.632.284,00	-4.357.465,62	274.818,38

Finanzierungstätigkeit		VS 2020	RA 2020	Differenz
1	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
1	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
1	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	124.600,00	124.697,54	97,54
1	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	124.600,00	124.697,54	97,54
SA3	Saldo (3) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-124.600,00	-124.697,54	-97,54

Voranschlagsunwirksame Gebarung		VS 2020	RA 2020	Differenz
1	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen			
1	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	0,00	301.109,50	301.109,50
SU	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	301.109,50	301.109,50
1	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen			
1	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten			
SU	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	301.109,50	301.109,50

SAS	Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 1 bis Saldo 4)	-4.390.284,00	-3.093.820,46	1.296.463,54
	Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2019 (t-1))	0,00	4.476.204,29	4.476.204,29
	Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2020(t))	0,00	1.382.383,83	1.382.383,83
	davon Zahlungsmittelreserven (zum 31.12.2020 (t))	0,00	11.195,62	11.195,62

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

Gewinn- und Verlustrechnung RA 2020

	VS 2020	RA 2020	Differenz	Begründung
1. Umsatzerlöse				
46600 Tiefgaragenenerlöse	240.500,00	132.991,98	-107.508,02	Mindereinnahmen aufgrund COVID 19
46600 Bestandszins	0,00	10.000,00	10.000,00	lt. Bestandsvertrag
46600 Auflösung passiviertes Nutzungsrecht	0,00	524.342,30	524.342,30	Anlagenverzeichnis neu
2. Sonstige betriebliche Erträge				
46222 Personalausgabenersatz	39.731.600,00	39.647.726,29	-83.873,71	siehe untenstehende Begründungen
5. Personalaufwand				
61421 Geldbezüge Vertragsbedienstete I	25.322.900,00	24.904.327,13	-418.572,87	Dienstpostenplan wurde nicht voll ausgeschöpft
61409 Kursgebühren	92.000,00	67.590,92	-24.409,08	weniger Kursbesuche durch COVID 19
61410 Reisegebühren	30.000,00	12.544,48	-17.455,52	weniger Kursbesuche durch COVID 19
61621 Mehrleistungsvergütungen	6.009.000,00	6.592.797,40	583.797,40	COVID 19 Bonus
62201 Honorare Krankenpflegeschule	94.700,00	77.643,34	-17.056,66	weniger Schulklassen wie geplant
61830 Beihilfen nach FLAG	885.700,00	983.498,66	97.798,66	Mehraufwand durch Ärzte gesetzlich
61821 DGB zur soz. Sicherheit	5.900.500,00	5.771.436,01	-129.063,99	siehe Konto 61421
67010 Freiwillige Sozialleistungen	38.300,00	6.720,00	-31.580,00	weniger ausbezahlte Befohungen
61550 Taschengeld Krankenpflegeschüler	435.400,00	296.612,92	-138.787,08	weniger Schulklassen wie geplant
64520 Beitrag an Gemeindespensionsfonds	196.000,00	173.354,42	-22.645,58	lt. Vorschreibung Gemeindeverband
64530 Pensionen Pensionszuschüsse	375.300,00	409.205,30	33.905,30	4 Personen mehr, Nachzahlung Pensionszuschuss
79801* Dotierung von Rückstellungen (Urlaub, Jubiläum u. Abfe	1.445.400,00	-318.560,37	-1.763.960,37	Rückstellung neu berechnet * im RA 2020 wurde das 79803 verwendet
6. Abschreibungen				
70000 Anlagenabschreibung lt. Verzeichnis	2.500.000,00	4.662.662,20	2.162.662,20	Anlagenverzeichnis neu
70001 Auflösung Investitionszuschüsse	0	274.500,00	-274.500,00	Abschreibung der Investitionszuschüsse
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
78000 Schadensfälle, Forderungsverluste	42.300,00	31.755,19	-10.544,81	Verminderte Beanspruchung der Freizeitbegleitung durch Clemens Huber
79641 Beitrag an BetriebsGmbH	906.150,00	0,00	-906.150,00	kein Betriebsabgang - da positives Ergebnis GmbH
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
47500 Zinsen aus Bankguthaben	2.300,00	12.958,10	10.658,10	Kontostände laufend höher als erwartet
12. Außerordentliche Erträge				
47509 Erträge aus Beteiligungen	0,00	220.000,00	220.000,00	Anteil Gemeindeverband am positiven Betriebsergebnis GmbH
14. Zuweisung an Kapitalrücklagen				
79845 Zuführung investive Gebarung	240.500,00	0,00	-240.500,00	Darstellungsänderung im Vorhabensnachweis

Voranschlagsvergleichrechnung Erläuterung

Liquiditätsrechnung RA 2020

		VS 2020	RA 2020	Differenz	Begründung
Operative Gebarung					siehe Detail GuV
Investive Gebarung					
2	Sonstige Einzahlung aus Kapitaltransfer	4.722.980,00	4.148.900,00	-574.080,00	geringere Zuschüsse aufgrund niedrigerer Ausgaben
2	Ausz. für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	10.850.654,00	10.001.755,62	- 848.898,38	geringere Ausgaben als budgetiert
Voranschlagsunwirksame Gebarung					
1	Einzahlung aus nicht voranschlagwirks. Verbindl.	0	301.109,50	301.109,50	Zahllast Finanzamt, Haftrücklässe nicht budgetiert

Vorhabensnachweis 2020 - investive Gebarung

<u>Erneuerung IT-Infrastruktur Teil III</u>	VA 2020	RA 2020	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	232.500,00	205.500,00	-27.000,00
871 Bedarfszuweisungen	130.200,00	130.200,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	381.300,00	381.300,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	186.000,00	170.200,00	-15.800,00
Summe Einzahlungen	<u>930.000,00</u>	<u>887.200,00</u>	<u>-42.800,00</u>
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	930.000,00	887.200,00	-42.800,00
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	930.000,00	755.924,23	-174.075,77
Summe Auszahlungen	<u>930.000,00</u>	<u>755.924,23</u>	<u>-174.075,77</u>
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	930.000,00	755.924,23	-174.075,77
Jahresergebnis	0,00	131.275,77	131.275,77

<u>Erneuerung IT-Infrastruktur Teil III</u>	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2020	Vorschreibung 2020	Unterschied 2020
<u>Vorhabensbeginn 2020</u>				
<u>End- Teilabrechnung des Vorhabens</u>				
Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	312.500	232.500,00	205.500,00	-27.000,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	512.500	381.300,00	381.300,00	0,00
Bedarfszuweisung	175.000	130.200,00	130.200,00	0,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	250.000	186.000,00	170.200,00	-15.800,00
Summe Finanzierung	<u>1.250.000</u>			
Summe Einzahlungenvorschreibung		930.000,00	887.200,00	-42.800,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		930.000,00	755.924,23	-174.075,77
Ergebnis (E-A)		0,00	131.275,77	131.275,77

Vorhabensnachweis 2020 - investive Gebarung

Sanierung OP's	VA 2020	RA 2020	Unterschied
Einzahlungen			
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	28.750,00	6.200,00	-22.550,00
871 Bedarfszuweisungen	16.100,00	19.500,00	3.400,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	47.150,00	47.150,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	23.000,00	5.100,00	-17.900,00
Summe Einzahlungen	115.000,00	77.950,00	-37.050,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	115.000,00	77.950,00	-37.050,00
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	0,00	106.965,26	106.965,26
Summe Auszahlungen	0,00	106.965,26	106.965,26
Rechnungsergebnis Vorjahr	115.000,00	28.002,44	-86.997,56
Summe Auszahlungen gesamt	115.000,00	134.967,70	19.967,70
Jahresergebnis	0,00	-57.017,70	-57.017,70

Sanierung OP's Vorhabensbeginn 2016	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2016 - 2020	Vorschreibung 2016 - 2020	Unterschied 2016 -2020
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	387.350	381.250,00	358.700,00	-22.550,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	635.270	625.250,00	625.250,00	0,00
Bedarfszuweisung	216.900	213.500,00	216.900,00	3.400,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	309.880	305.000,00	287.100,00	-17.900,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	1.549.400			
Summe Einzahlungenvorschreibung		1.525.000,00	1.487.950,00	-37.050,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		1.525.000,00	1.544.967,70	19.967,70
Ergebnis (E-A)		0,00	-57.017,70	-57.017,70

Vorhabensnachweis 2020 - investive Gebarung

<u>Erneuerung IT-Infrastruktur Teil II</u>	VA 2020	RA 2020	Unterschied
Einzahlungen			
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	10.000,00	8.800,00	-1.200,00
871 Bedarfszuweisungen	6.020,00	6.000,00	-20,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	202.972,00	202.972,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	8.000,00	7.300,00	-700,00
Summe Einzahlungen	226.992,00	225.072,00	-1.920,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	226.992,00	225.072,00	-1.920,00
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	190.386,00	322.929,82	132.543,82
Summe Auszahlungen	190.386,00	322.929,82	132.543,82
Rechnungsergebnis Vorjahr	36.606,00	75.952,35	39.346,35
Summe Auszahlungen gesamt	226.992,00	398.882,17	171.890,17
Jahresergebnis	0,00	-173.810,17	-173.810,17

Erneuerung IT-Infrastruktur Teil II Vorhabensbeginn 2016	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2016 - 2020	Vorschreibung 2016 - 2020	Unterschied 2016 - 2020
---	-------------------------	-----------------------------	------------------------------	----------------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	573.250	573.250,00	572.100,00	-1.150,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	0	488.764,00	400.000,00	-88.764,00
Bedarfszuweisung	321.020	321.020,00	321.000,00	-20,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	458.600	458.600,00	457.900,00	-700,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Zuführung aus o.H.	940.130	451.366,00	402.972,00	-48.394,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag von Erneuerung IT-Teil I)		0,00	85.804,49	85.804,49
Summe Finanzierung	2.293.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		2.293.000,00	2.239.776,49	-53.223,51
Summe Auszahlungenvorschreibung		2.293.000,00	2.413.586,66	120.586,66
Ergebnis (E-A)		0,00	-173.810,17	-173.810,17

Vorhabensnachweis 2020 - investive Gebarung

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz	VA 2020	RA 2020	Unterschied
Einzahlungen			
829 Energieförderung	800.000,00	0,00	-800.000,00
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
829 Zuf. a.d.o.H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	870.890,00	769.600,00	-101.290,00
871 Bedarfszuweisungen	487.776,00	487.800,00	24,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	15.268,00	15.268,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	696.752,00	637.400,00	-59.352,00
Summe Einzahlungen	2.870.686,00	1.910.068,00	-960.618,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	3.559.720,00	4.565.816,87	1.006.096,87
Summe Einzahlungen gesamt	6.430.406,00	6.475.884,87	45.478,87
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	7.120.406,00	6.353.988,84	-766.417,16
Summe Auszahlungen	7.120.406,00	6.353.988,84	-766.417,16
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	7.120.406,00	6.353.988,84	-766.417,16
Jahresergebnis	-690.000,00	121.896,03	811.896,03

Maßn. Z. Verbess. d. Energieeffizienz Vorhabensbeginn 2017	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2017 -2020	Vorschreibung 2020	Unterschied 2020
---	-------------------------	----------------------------	-----------------------	---------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtkosten
Vorhabensgesamtfinanzierung

Energieförderung	0,00	800.000,00	5.096,00	-794.904,00
Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuf. a. d. o. H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	3.451.885,00	3.935.850,00	3.834.758,00	-101.092,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5.661.091,00	2.214.174,00	2.214.174,00	0,00
Bedarfszuweisung	1.933.056,00	2.204.076,00	2.204.100,00	24,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	2.761.508,00	3.148.680,00	3.089.546,00	-59.134,00
Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung aus o.H.	0,00	1.750.620,00	1.763.146,26	12.526,26
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Auflösung Vorhaben (Übertrag von KPS)		0,00	5.784,37	5.784,37
Summe Finanzierung	13.807.540			
Summe Einzahlungenvorschreibung		15.053.400,00	14.116.604,63	-936.795,37
Summe Auszahlungenvorschreibung		15.743.400,00	13.994.708,60	-1.748.691,40
Ergebnis (E-A)		-690.000,00	121.896,03	811.896,03

Vorhabensnachweis 2020 - investive Gebarung

Mehrzweckgebäude	VA 2020	RA 2020	Unterschied
Einzahlungen			
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	517.500,00	457.400,00	-60.100,00
871 Bedarfszuweisungen	289.800,00	289.800,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	848.700,00	848.700,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	414.000,00	378.900,00	-35.100,00
Summe Einzahlungen	2.070.000,00	1.974.800,00	-95.200,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	2.070.000,00	1.974.800,00	-95.200,00
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	2.070.000,00	1.125.139,10	-944.860,90
Summe Auszahlungen	2.070.000,00	1.125.139,10	-944.860,90
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen gesamt	2.070.000,00	1.125.139,10	-944.860,90
Jahresergebnis	0,00	849.660,90	849.660,90

Mehrzweckgebäude	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2020	Vorschreibung 2020	Unterschied 2020
End- Teilabrechnung des Vorhabens				
Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	3.059.000	517.500,00	457.400,00	-60.100,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	5.016.760	848.700,00	848.700,00	0,00
Bedarfszuweisung	1.713.040	289.800,00	289.800,00	0,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	2.447.200	414.000,00	378.900,00	-35.100,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Zuführung aus o.H.	0	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	12.236.000			
Summe Einzahlungenvorschreibung		2.070.000,00	1.974.800,00	-95.200,00
Summe Auszahlungenvorschreibung		2.070.000,00	1.125.139,10	-944.860,90
Ergebnis (E-A)		0,00	849.660,90	849.660,90

Vorhabensnachweis 2020 - investive Gebarung

<u>Sanierung Tiefgarage</u>	VA 2020	RA 2020	Unterschied
Einzahlungen			
829 Sonstige Einzahlungen (TG Erlöse)	0	0,00	0,00
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	240.500,00	132.991,98	-107.508,02
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	5.692,00	3.400,00	-2.292,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	246.192,00	136.391,98	-109.800,02
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	246.192,00	136.391,98	-109.800,02
Auszahlungen			
061 In Bau befindliche Anlagen	39.862,00	77.806,79	37.944,79
Summe Auszahlungen	39.862,00	77.806,79	37.944,79
Rechnungsergebnis Vorjahr	565.096,00	543.933,89	-21.162,11
Summe Auszahlungen gesamt	604.958,00	621.740,68	16.782,68
Jahresergebnis	-358.766,00	-485.348,70	-126.582,70

Sanierung Tiefgarage Vorhabensbeginn 2018	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2018-2020	Vorschreibung 2020	Unterschied 2020
--	-------------------------	---------------------------	-----------------------	---------------------

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
Zwischenfinanzierung aus lfd. Haushalt	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	1.149.000	1.149.000,00	1.149.000,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	0	0,00	0,00	0,00
Bedarfszuweisung	643.412	639.212,00	636.920,00	-2.292,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	919.200	919.200,00	919.200,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	837.000	838.310,00	838.304,78	-5,22
Einzahlungen aus TG Erlöse	1.045.507	419.131,00	0,00	-419.131,00
Sonstige Einzahlungen (Altmetall)	1.681	1.681,00	0,00	-1.681,00
Zuführung aus o.H.	0	0,00	423.123,64	423.123,64
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		240.500,00	132.991,98	-107.508,02
Summe Finanzierung	4.595.800			
Summe Einzahlungenvorschreibung		4.207.034,00	4.099.540,40	-107.493,60
Summe Auszahlungenvorschreibung		4.565.800,00	4.584.889,10	19.089,10
Ergebnis (E-A)		-358.766,00	-485.348,70	-126.582,70

Vorhabensnachweis 2020 - investive Gebarung

<u>Langzeitpflegestation - Umbau Trakt Süd Dienstzimmer</u>	VA 2020	RA 2020	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
299 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	0,00	863.947,08	863.947,08
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	0,00	0,00	0,00
871 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	0,00	0,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen	0,00	863.947,08	863.947,08
Rechnungsergebnis Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen gesamt	0,00	863.947,08	863.947,08
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	500.000,00	863.947,08	363.947,08
Summe Auszahlungen	500.000,00	863.947,08	363.947,08
Rechnungsergebnis Vorjahr	1.013.600,00	0,00	-1.013.600,00
Summe Auszahlungen gesamt	1.513.600,00	863.947,08	-649.652,92
Jahresergebnis	-1.513.600,00	0,00	1.513.600,00

<u>Langzeitpflegestation - Umb. Trakt Süd Di</u>	Kosten lt. Schätzung	Zeit-Planung 2019 - 2020	Vorschreibung 2020	Unterschied 2020
Vorhabensbeginn 2019				

End- Teilabrechnung des Vorhabens

Vorhabensgesamtkosten				
Vorhabensgesamtfinanzierung				
Darlehensaufnahme	0	0,00	0,00	0,00
TGF-Sonderinvestitionsförderung	325.000	0,00	0,00	0,00
Investitionszusch.d.Gemeinden	748.700	0,00	0,00	0,00
Bedarfszuweisung	182.000	0,00	0,00	0,00
TGF-Basisinvestitionsförderung	260.000	0,00	0,00	0,00
Entnahme Sonderrücklage	0	0,00	0,00	0,00
Anteilsbetrag des ord. HH	0	0,00	0,00	0,00
Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt		0,00	1.240.246,01	1.240.246,01
Summe Finanzierung	1.515.700			
Summe Einzahlungenvorschreibung		0,00	1.240.246,01	1.240.246,01
Summe Auszahlungenvorschreibung		1.513.600,00	1.240.246,01	-273.353,99
Ergebnis (E-A)		-1.513.600,00	0,00	1.513.600,00

Vorhabensnachweis 2020 - investive Gebarung

<u>Gesamte Bauvorhaben</u>	VA 2020	RA 2020	Unterschied
<u>Einzahlungen</u>			
829 Energieförderung	800.000,00	0,00	-800.000,00
229 Entnahme Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00
346 Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00
829 Sonstige Einzahlungen (TG Erlöse)	0,00	0,00	0,00
911 Zuf. a. d. o. H. (Liquiditätsrückführung)	0,00	0,00	0,00
910 Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekt	240.500,00	996.939,06	756.439,06
871 TGF-Sonderinvestitionsförderung	1.659.640,00	1.447.500,00	-212.140,00
871 Bedarfszuweisungen	935.588,00	936.700,00	1.112,00
872 Investitionszuschuss d. Gemeinden	1.495.390,00	1.495.390,00	0,00
871 TGF-Basisinvestitionsförderung	1.327.752,00	1.198.900,00	-128.852,00
Summe Einzahlungen	6.458.870,00	6.075.429,06	-383.440,94
Rechnungsergebnis Vorjahr	3.559.720,00	4.565.816,87	1.006.096,87
Summe Einzahlungen gesamt	10.018.590,00	10.641.245,93	622.655,93
<u>Auszahlungen</u>			
061 In Bau befindliche Anlagen	10.850.654,00	9.606.701,12	-1.243.952,88
Summe Auszahlungen	10.850.654,00	9.606.701,12	-1.243.952,88
Rechnungsergebnis Vorjahr	1.730.302,00	647.888,68	-1.082.413,32
Summe Auszahlungen gesamt	12.580.956,00	10.254.589,80	-2.326.366,20
Jahresergebnis	-2.562.366,00	386.656,13	2.949.022,13

Nachweis über den Stand des Fremdkapitals

	Stand 01.01.2020	Zuzählung	Tilgung	Zinsen	Zinssatz 31.12.2020	Annuitäten- zuschuss	Stand 31.12.2020
1. Wohnbaudarlehen							
Laufzeit: 16.12.2011 - 31.10.2021	250.073,56	0,00	124.697,54	1.146,46	0,615%	33.871,96	125.376,02
3-Monats-Euribor; Aufschlag 0,950 %-Punkte (Ib-2806/33-2011 v. 01.12.2011)							
Änderung Kondition ab 01.01.2020 - Aufschlag 0,492 %							
Summe Fremdkapital	250.073,56	0,00	124.697,54	1.146,46		33.871,96	125.376,02

Anlagenverzeichnis GV Schwaz zum 31.12.2020

	Anschaffungs- bzw Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 01.01.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzess., gewerbl. Schutz- rechte und ähnl. Rechte	1.766.134,17	0,00	723.431,68	0,00	2.489.565,85	1.543.477,88	174.069,12	0,00	0,00	1.717.547,00	772.018,85	222.656,29
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich Bauten auf fremdem Grund	83.336.668,93	0,00	4.573.291,79	0,00	87.909.960,72	53.748.723,54	2.976.062,69	0,00	0,00	56.724.786,23	31.185.174,49	29.587.945,39
2. technische Anlagen und Maschinen	10.233.047,18	0,00	192.209,91	395.784,77	10.029.472,32	7.003.852,30	1.245.776,41	0,00	388.621,24	7.861.007,47	2.168.464,85	3.229.194,88
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.396.079,48	0,00	38.949,42	1.415,00	3.433.613,90	1.967.724,84	266.753,98	0,00	849,00	2.233.629,82	1.199.984,08	1.428.354,64
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.440.870,16	9.606.701,12	-5.527.882,80	0,00	20.519.688,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.519.688,48	16.440.870,16
Summe Sachanlagen	113.406.665,75	9.606.701,12	-723.431,68	397.199,77	121.892.735,42	62.720.300,68	4.488.593,08	0,00	389.470,24	66.819.423,52	55.073.311,90	50.686.365,07
III Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen					0,00					0,00	0,00	0,00
2. Beteiligungen	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41					0,00	3.286.880,41	3.286.880,41
3. Wertpapiere					0,00					0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.286.880,41	3.286.880,41
S U M M E	118.459.680,33	9.606.701,12	0,00	397.199,77	127.669.181,68	64.263.778,56	4.662.662,20	0,00	389.470,24	68.536.970,52	59.132.211,16	54.195.901,77

Erhebungsdaten Stabilitätspakt

Verbindlichkeiten	RA 2020	VA 2021	MFP 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	125.376,02	0,00	1.000.000,00	900.000,00	800.000,00	700.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Land/Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten (ohne Rücklagen)	2.509.032,39	1.642.000,00	1.642.000,00	1.642.000,00	1.642.000,00	1.642.000,00
Rückstellungen	11.726.357,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	14.360.765,51	1.642.000,00	2.642.000,00	2.542.000,00	2.442.000,00	2.342.000,00

Personal	RA 2020	VA 2021	MFP 2022	MFP 2023	MFP 2024	MFP 2025
Jahresdurchschnitt der Vollzeitbeschäftigungsäquivalente	537,69	569	569	571	573	575

Rücklagennachweis

Investitionsrücklage

Sparkasse Schwaz
Sparbuch - Konto: 00010-802858
Verwendungszweck: Aufwendungen Spitalskirche

Jahr	Stand 1.1.	Zuführung	Spesen	Entnahme	Stand 31.12.
2015	0,00	2.835,38	0,00	0,00	2.835,38
2016	2.835,38	1.418,02	0,00	0,00	4.253,40
2017	2.835,38	1.179,30	0,00	0,00	4.014,68
2018	5.432,70	2.092,80	0,00	0,00	7.525,50
2019	7.525,50	2.008,76	0,00	0,00	9.534,26
2020	9.534,26	1.661,36	0,00	0,00	11.195,62

BKH Schwaz - Dienstpostenplan 2020

BKH Schwaz	Verwendungsgruppe	VA	VA	VA	Abschluss	Abschluss	Abschluss	Abschluss	Abschluss	Abschluss
		BKH	GmbH	Summe	Köpfe	Köpfe GmbH	Summe	FTE BKH	FTE GmbH	FTE Summe
		527,07	8,95	536,02	679,00	9,00	692,00	529,32	8,37	537,69
Medizinisches Personal										
Dienste der Ärzte	A/a	405,09	7,95	413,04	525,00	8,00	533,00	411,25	6,87	418,12
Psychologen	A/a	90,45	6,95	97,40	101,00	7,00	108,00	91,88	6,45	98,33
Dienst der Apotheker	A/a	1,85		1,85	3,00		3,00	1,85		1,85
Geh. medizinisch-technischer Dienst	B/b			37,90	47,00		47,00	36,16		36,16
Geh. sozialer Betreuungsdienst	B/b			1,80	2,00		2,00	1,60		1,60
Geh. Krankenpflegefachdienst	B/b			1,80	2,00		2,00	1,60		1,60
Geh. sozialer Erzieherdienst	C/c									0,00
Fürsorgefachdienst	C/c									0,00
Erzieherfachdienst	C/c									0,00
Hebammenfachdienst	C/c	8,65		8,65	11,00		11,00	8,59		8,59
Krankenpflegefachdienst	C/c	231,73	1,00	232,73	311,00	1,00	312,00	235,28	0,42	235,70
Medizinisch-technischer Fachdienst	C/c	1,45		1,45	2,00		2,00	1,45		1,45
Pharmazeutisch-kaufm. Assistent/in	D/d									0,00
Zahnfachdienst	D/d									0,00
Sanitätshilfsdienst		31,26		31,26	48,00		48,00	34,44		34,44
Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal										
Höherer Wirtschaftsdienst	A/a	120,98	1,00	121,98	154,00	1,00	159,00	118,07	1,50	119,57
Höherer rechtskundiger Verwaltungsdienst	A/a	2,90	1,00	3,90	2,00	1,00	3,00	3,90	1,50	5,40
Höherer technischer Dienst	A/a			0,00						0,00
Allgemeiner höherer Dienst	A/a	1,00		1,00				1,00		1,00
Geh. Rechnungs- und Verwaltungsdienst	B/b	1,80		1,80	2,00		2,00	2,05		2,05
Geh. technischer Dienst	B/b									0,00
Verwaltungs- und Rechnungsfachdienst	C/c	10,88		10,88				8,08		8,08
Technischer Fachdienst	C/c	22,90		22,90	38,00		42,00	23,64		23,64
Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst	D/d	5,00		5,00	5,00		5,00	5,00		5,00
Mittlerer technischer Dienst	D/d	21,50		21,50	29,00		29,00	21,10		21,10
Allgemeiner Hilfsdienst	E/e			0,00	11,00		11,00			0,00
Lehrling kaufmännisch		51,00		51,00	64,00		64,00	48,52		48,52
		4,00		4,00	3,00		3,00	4,78		4,78
Bed. in handwerkli. Verwendung										
Lehrling gewerblich	P1/p1	1,00		1,00	0,00		0,00	0,00		0,00
	P2/p2	1,00		1,00				0,00		0,00
	P3/p3									
	P4/p4									
	P5/p5 HP									

Dienstpostennachweisdaten per 31.12.2020

Einstufung	VZÄ	Köpfe
a	71,73	85
b	38,21	52
c	173,84	257
d	59,68	71
p4	8,67	13
p5	30,93	35
g03	1	1
g04	2,86	4
g06	71,84	84
g07	30,6	36
G08	5,4	7
G09	1,7	2
G10	18,9	21
G11	3,8	4
G12	0,8	1
G13	1,5	2
G14	2,45	4
G15	6,5	8
G16	1	1
Lehrling	4,78	4
SV	1,5	2
	537,69	694

Umsatzsteuerberechnung 2020

Gesamterlöse lt. GuV:		
01 Umsatzerlöse		156.781,28
02 Sonst. betr. Erträge		39.650.067,13
09 Zins- u. ähnl. Erträge		46.830,06
12 Außerordentl. Erträge		1.301.550,00
		<u>41.155.228,47</u>

davon:	Bemessungsgrundlage	Steuer
unecht befreit (keine Kürzung)	0,00	0,00
unecht befreit (Kürzung)	0,00	0,00
nicht steuerbare Einnahmen	6.208.560,94	0,00

Lieferungen, sonstige Leistungen

Umsätze 10%	39.647.726,29	3.964.772,63
Umsätze 20%	157.459,26	31.491,85

Innergemeinschaftl. Erwerbe

Umsätze 10%	0,00	0,00
Umsätze 20%	66.795,55	13.359,11
	46.080.542,04	4.009.623,59

Vorsteuer	1.884.583,76	
Einfuhrumsatzsteuer	0,00	
Vorsteuer a. innergem. Erwerben	13.359,11	1.897.942,87

Restschuld		2.111.680,72
entrichtete Vorauszahlungen bzw. durchgeführte Gutschriften		<u>2.111.680,74</u>

Gutschrift/Zahllast		<u>-0,02</u>
---------------------	--	--------------

Organe der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges.m.b.H.

Generalversammlung

Geschäftsführer Mag. Stefan Deflorian/Tirol Kliniken
GV Obmann BGM Franz Hauser, Schwendau

Verwaltungsrat

Geschäftsführer Mag. Stefan Deflorian/Tirol Kliniken
Mag. Ingomar Marwieser/Tirol Kliniken
Univ.Prof. Dr. Wolfgang Schobersberger/Tirol Kliniken
BGM Dr. Hans Lintner, Schwaz
BGM Ing. Josef Hausberger, Eben a. Achensee
BGM Friedrich Abendstein, Schlitters
BRV Petra Grössl-Wechselberger

Geschäftsführung

Mag. Margit Holzhammer bis 30.06.2020
interimistisch MMag. Andreas Hoppichler seit 01.07.2020

Tarife BKH Schwarz 2020

	Voranschlag	Rechnungsabschluss
	2020	2020
1 LKF Gebührensätze TGF Inland	0,8236	0,8936
2 LKF Gebührensätze TGF Ausland	0,855	0,873
3 LKF Gebühr Selbstzahler	1,0	1,09
4 Kostenbeitrag (§ 41a Tir. KAG)	12,48	12,48
5 Kostenbeitrag für Mitversicherte (§ 447f Abs. 7 ASVG)	22	22
6 Hebammengebühr	82	82
7 Unterbringungsgebühr je Nächtigung einschließlich Frühstück (§ 40a Tir. KAG)	29,2	29,2
8 Verpflegungsgebühr je Mittagessen (§ 40a Tir. KAG)	7,6	7,6
9 Verpflegungsgebühr je Abendessen (§ 40a Tir. KAG)	5,7	5,7
10 Anstaltsgebühren (§ 41 Tir. KAG)	111,7	111,7
11 Aufzahlung Einzelunterbringung	41,9	41,9
12 Ambulanzgebühren TGF Inland	0,8284	0,8711
13 Ambulanzgebühren TGF Ausland	0,882	0,909
14 Ambulanzgebühren Selbstzahler	0,129	0,129
15 Personalverpflegung		
Mittagessen ohne Dessert	3,6	3,6
Mittagessen mit Dessert	4,2	4,2
Semmelmarke - werden nicht mehr ausgegeben	0,4	0,4
Abendessen	2,1	2,1
Salatmarken	2,6	2,6
Suppenmarken	0,9	0,9
16 Essensabgabe an Dritte		
Mittagessen für Rettung	6	6
Mittagessen öffentlicher Dienst Salat	4,9	4,9
Mittagessen öffentlicher Dienst ohne Dessert	6	6
Mittagessen öffentlicher Dienst mit Dessert	6,5	6,5
Mittagessen für auswärtige Personen	7,8	7,8
Mittagessen Senecura	5,7	5,7
Abendessen Senecura	4,5	4,5
Mittagessen KRAKI Betriebskindergarten	1,7	1,7
Jause KRAKI Betriebskindergarten	0,9	0,9
Essen Franzissi-Kindergarten Kinderkrippe	2,3	2,3
Essen Franzissi-Kindergarten Kindergarten	2,8	2,8
17 Mieten und Betriebskosten		
Vermietung Bewegungsraum	21	21
Vermietung Grundstück jährlich	x	x
Einzelzimmer Krankenpflegeschüler GuKPS	111	111
Doppelzimmer Krankenpflegeschüler GuKPS	74	74
Unterkunft Krankenpflegeschule EZ	139,6	139,6
Unterkunft Krankenpflegeschule DZ	93,1	93,1
Garconnière Innseite GuKPS	352	352
Garconnière GuKPS	310	310
Endreinigung	48	48
Kaution	100	100
Garconnière 1 Trakt Süd	243,6	243,6
Garconnière 2-5 Trakt Süd	255,5	255,5
Wohnung Trakt Süd	449	449
Werbetafeln Tiefgaragen	350	350
18 Tiefgaragengebühr		
- Personal monatlich	41,4	41,4
- Personal Dauerparker	68,6	68,6
Personal obertägig	27,9	27,9
- Besucher pro angefangene Stunde	2	2
- Pat. stat. Tagesgebühr	4,5	4,5

Tarife wurden vereinheitlicht

B E R I C H T

über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2020

**Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H.
Schwaz**

BERICHT

über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2020

Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H.
Schwaz

Exemplar Nr.:

-AA-

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2 Erteilte Auskünfte	4
3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk ¹	5

Beilagen

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Anhang

Lagebericht

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H.
Schwaz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H.,
Schwaz,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung mit Umlaufbeschluss der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H., Schwaz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große Gesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31.12.2019 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April bis Mai 2021 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Schwaz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und **des Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk¹

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H,
Schwaz,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir weisen darauf hin, dass der Abschluss im Vorjahr von einem anderen Abschlussprüfer geprüft wurde und verweisen auf den Punkt 3.2 im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresab-

Bestätigungsvermerk

schlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

Bestätigungsvermerk

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Bestätigungsvermerk

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20.05.2021 2021


DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.
Wirtschaftsprüfer

ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH




MMag. Simon Horst Preschern
Wirtschaftsprüfer

*Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGEN

Jahresabschluss und Lagebericht

BILANZ ZUM 31. 12. 2020

AKTIVA	2020 EUR		2019 EUR/1000		PASSIVA	2020 EUR		2019 EUR/1000	
A. ANLAGEVERMÖGEN					A. EIGENKAPITAL				
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>					<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	122.163,42		130,4		1. Stammkapital davon eingezahlt 36.000,00 / Vj. 36.000,00	36.000,00		36,0	
<i>II. Sachanlagen</i>					<i>II. Kapitalrücklagen</i>				
1. technische Anlagen und Maschinen	1.357.533,32		1.083,0		1. nicht gebundene	3.268.880,41		3.268,9	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	517.349,89	1.874.883,21	543,9	1.626,9	<i>III. Gewinnrücklagen</i>				
					1. andere Rücklagen	4.951.940,93		4.650,5	
B. UMLAUFVERMÖGEN					<i>IV. Bilanzgewinn</i>	3.260.623,51		2.959,2	
<i>I. Vorräte</i>					davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag 2.959.191,57 / Vj. 2.554.078,67				
1. Medizinische Ge- und Verbrauchsgüter	632.091,26		275,4		B. RÜCKSTELLUNGEN				
2. Nichtmedizinische Ge- u. Verbrauchsgü	87.847,89	719.939,15	72,7	348,1	1. Rückstellungen für Abfertigungen	322.135,00		324,0	
					2. sonstige Rückstellungen	204.188,00	526.323,00	190,1	514,1
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit	18.083.850,57		18.596,6		C. VERBINDLICHKEITEN				
					Übertrag	12.043.767,85		11.428,7	
Übertrag	18.083.850,57	2.716.985,78	18.596,6	2.105,4					

BILANZ ZUM 31. 12. 2020

AKTIVA	2020 EUR		2019 EUR/1000		PASSIVA	2020 EUR		2019 EUR/1000	
Übertrag	18.083.850,57	2.716.985,78	18.596,6	2.105,4	Übertrag	12.043.767,85			11.428,7
von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.450.585,79			2.512,8
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	55.983,28		51,9		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00					2.450.585,79 / Vj. 2.512.825,38				
3. sonstige Forderungen und Vermögens- gegenstände	3.690.645,34		3.259,5		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 11.300,00 / Vj. 16.100,00					2. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde- verband	13.572.733,47			13.231,9
		21.830.479,19		21.908,0	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00				
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 13.572.733,47 / Vj. 13.231.895,15				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.691.246,48		5.213,6		3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	283.442,92			195,0
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN					283.442,92 / Vj. 195.019,39				
1. Transitorische Posten	299.043,29		29,0		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00				
					4. sonstige Verbindlichkeiten davon gegenüber Abgabenbehörden	2.187.224,71			1.887,6
Übertrag	30.537.754,74		29.256,0		Übertrag	18.493.986,89	12.043.767,85	17.827,3	11.428,7

BILANZ ZUM 31.12.2020

AKTIVA	2020 EUR	2019 EUR/1000	PASSIVA	2020 EUR	2019 EUR/1000
Übertrag	30.537.754,74	29.256,0	Übertrag	18.493.986,89	12.043.767,85
			778.196,92 / Vj. 649.739,23		
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
			945.885,75 / Vj. 873.017,79		
			davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu einem Jahr		
			2.187.224,71 / Vj. 1.887.633,73		
			davon mit einer Restlaufzeit		
			von mehr als einem Jahr		
			0,00 / Vj. 0,00		
				18.493.986,89	17.827,4
			davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu einem Jahr		
			4.921.253,42 / Vj. 4.595.478,50		
			davon mit einer Restlaufzeit		
			von mehr als einem Jahr		
			13.572.733,47 / Vj. 13.231.895,15		
SUMME AKTIVA	30.537.754,74	29.256,0	SUMME PASSIVA	30.537.754,74	29.256,0

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2020 BIS 31. 12. 2020

	2020 EUR	2019 EUR/1000
1. Umsatzerlöse	55.539.812,04	58.691,3
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	1.920,00	8,0
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	21.028,00	72,5
c. übrige	18.154,00	22,3
d. laufende Zuschüsse und Beihilfen	14.119.095,23	10.069,0
	<u>14.160.197,23</u>	<u>10.171,8</u>
3. Betriebsleistung	<u>69.700.009,27</u>	<u>68.863,1</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Materialaufwand	12.486.687,08	13.420,1
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.452.883,06	4.274,8
	<u>16.939.570,14</u>	<u>17.694,9</u>
5. Personalaufwand		
a. Gehälter	32.669.825,95	31.529,2
b. Soziale Aufwendungen		
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	777.723,98	542,3
bb. Aufwendungen für Altersversorgung	582.559,72	529,7
bc. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	6.979.914,29	6.757,9
bd. sonstige Sozialaufwendungen	146.914,70	205,5
	<u>8.487.112,69</u>	<u>8.035,4</u>
Übertrag	<u>11.603.500,49</u>	<u>11.603,6</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2020 BIS 31. 12. 2020

	2020 EUR	2019 EUR/1000
Übertrag	11.603.500,49	11.603,6
6. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
aa. Planmäßige Abschreibungen	653.548,49	544,1
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen	7.062.537,62	6.758,4
b. übrige	3.284.649,55	3.490,9
	10.347.187,17	10.249,4
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	602.764,83	810,1
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	99,05	0,1
10. Zwischensumme aus Z 9 bis 9 (Finanzerfolg)	99,05	0,1
11. Ergebnis vor Steuern	602.863,88	810,2
12. Ergebnis nach Steuern	602.863,88	810,2
13. Jahresüberschuss	602.863,88	810,2
14. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a. Andere (freie) Rücklagen	301.431,94	405,1
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.959.191,57	2.554,1
16. Bilanzgewinn	3.260.623,51	2.959,2

ANHANG

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wird von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wird der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet.

Dem Vorsichtsprinzip wird Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2020 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, werden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 5 Jahren zugrunde gelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2020 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

- Technische Anlagen und Maschinen: 5 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 5 bis 10 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

Zur Bilanzierung des Anlagevermögens ist folgende Anmerkung zu machen: Rechtlicher Eigentümer der Anlagen, die von der Betriebsgesellschaft im Rahmen des laufenden Betriebsaufwandes finanziert werden, ist der Gemeindeverband.

Der Gemeindeverband als juristischer Eigentümer räumt der Betriebsgesellschaft an diesen Gütern ein Nutzungsrecht ein. Da die Gesellschaft neben der Finanzierung auch die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über diese Anlagegüter hat und das mit ihnen verbundene Risiko trägt, hat sie die Stellung eines wirtschaftlichen Eigentümers. Ein bilanzieller Ausweis des Anlagevermögens hat daher bei ihr zu erfolgen.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Vorräte

Die Warenvorräte, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit den Anschaffungskosten bei Anwendung von zulässigen Bewertungsverfahren (gleitendes Durchschnittspreisverfahren) oder mit niedrigeren Tageswerten bewertet.

1.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen bzw. gruppenweise Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung ist vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,60%, geplanten Gehaltssteigerungen von 1,88% und dem gesetzlichen Pensionseintrittsalters von 60 Jahren bei Frauen bzw. 65 Jahren bei Männern ermittelt. Die Abfertigungsrückstellung wird nur für Abfertigungszusagen an Dienstnehmer, die bei der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H unmittelbar beschäftigt sind, gebildet und nicht für vom Gemeindeverband zum Dienst zugewiesene Mitarbeiter.

1.3.2. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

1.6. Änderung der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr

Änderungen der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr wurden nicht vorgenommen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden Lizenzen, Rechte und Datenverarbeitungsprogramme ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 57.934,15 (Vorjahr EUR 56.158,21) vorgenommen.

2.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 595.614,34 (Vorjahr EUR 487.980,10) vorgenommen.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Vorräte

2.2.1.1. Medizinische Ge- und Verbrauchsgüter

Der Bestand der medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 275.382,90) auf EUR 632.091,26.

2.2.1.2. Nicht Medizinische Ge- und Verbrauchsgüter

Der Bestand an nicht medizinischen Ge- und Verbrauchsgütern erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 72.693,07) auf EUR 87.847,89.

2.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2019 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.083.850,57	18.596.586,07	0,00	0,00
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	55.983,28	51.903,50	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.690.645,34	3.259.535,70	11.300,00	16.100,00
Summe	21.830.479,19	21.908.025,27	11.300,00	16.100,00

2.2.2.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden um Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 1.091.128,53 (Vorjahr EUR 1.035.261,02) vermindert.

2.2.2.2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind zur Gänze Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

2.2.2.3. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen gliedern sich in folgende Positionen:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2019 EUR
Darlehen und Vorschüsse an Dienstnehmer	11.300,00	16.130,38	11.300,00	16.100,00
Forderung Land (VSt Beihilfe)	3.674.028,14	3.241.951,36	0,00	0,00
andere sonstige Forderungen	5.317,20	1.453,96	0,00	0,00
Summe	3.690.645,34	3.259.535,70	11.300,00	16.100,00

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Forderungen stammen EUR 3.674.028,14 (Vorjahr EUR 3.241.951,36) aus der Abgrenzung von Erträgen. Hierbei handelt es sich um eine Forderung gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (VSt-Erstattung).

2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 299.043,29 (Vorjahr EUR 28.990,79) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

2.4. Eigenkapital

2.4.1. Eingefordertes Stammkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 36.000,00 zu Buche und ist zur Gänze einbezahlt.

2.4.2. Kapitalrücklagen

2.4.2.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen enthalten die Warenvorräte im Zeitpunkt der Betriebsübernahme des Bezirkskrankenhauses Schwaz in Höhe von EUR 268.880,41 als Gesellschaftereinlage. Außerdem enthalten sie einen vom Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz im Wirtschaftsjahr 2015 eingebrachten Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 3.000.000,00.

2.4.3. Gewinnrücklagen

2.4.3.1. Freie Rücklagen

Die freien Rücklagen wurden aus Gewinnen der Jahre 2002 bis 2005 und der Jahre 2017 bis 2019 gebildet.

Eine Dotierung erfolgte im Berichtsjahr mit 50% des Jahresüberschusses in Höhe von EUR 301.431,94 entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

2.4.4. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2020 beläuft sich auf EUR 3.260.623,51 (Vorjahr EUR 2.959.191,57). In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2019 in Höhe von EUR 2.959.191,57 enthalten.

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Rückstellung für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden gemäß AFRAC Stellungnahme zu Personalrückstellungen nach den Vorschriften des UGB vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen gebildet, wobei vom gesetzlichen Pensionsalter bei Frauen und Männern ausgegangen wurde. Als Rechnungszinssatz werden 1,60% verwendet, geplante Gehaltserhöhungen werden mit 1,88% angenommen. Fluktuationsabschlag wurde keiner berücksichtigt. Die Abfertigungsrückstellung wird nur für Abfertigungszusagen an Dienstnehmer, die bei der Bezirkskrankenkasse Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H unmittelbar beschäftigt sind, gebildet und nicht für vom Gemeindeverband zum Dienst zugewiesene Mitarbeiter.

2.5.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	2020 EUR	2019 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	89.688,00	85.068,00
Sonstige Rückstellungen	114.500,00	105.000,00
Summe	204.188,00	190.068,00

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Rückstellungen für die Invalidenausgleichstaxe des Jahres 2020 in Höhe von EUR 36.500,00, für noch nicht abgerechnete Rettungstransportkosten in Höhe von EUR 60.000,00, Rückstellungen für Pachtaufwendungen an den Gemeindeverband in Höhe von EUR 10.000,00 und Abschlussprüfungskosten in Höhe von EUR 8.000,00.

2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 5 UGB stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit	
				zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2020	2.450.585,79	2.450.585,79	0,00	0,00
	2019	2.512.825,38	2.512.825,38	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeindeverband	2020	13.572.733,47	0,00	0,00	13.572.733,47
	2019	13.231.895,15	0,00	0,00	13.231.895,15
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2020	283.442,92	283.442,92	0,00	0,00
	2019	195.019,39	195.019,39	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2020	2.187.224,71	2.187.224,71	0,00	0,00
	2019	1.887.633,73	1.887.633,73	0,00	0,00
Summe	2020	18.493.986,89	4.921.253,42	0,00	13.572.733,47
Summe	2019	17.827.373,65	4.595.478,50	0,00	13.231.895,15

2.6.1. Verbindlichkeit gegenüber dem Gemeindeverband

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeindeverband erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 340.838,32 und beträgt EUR 13.572.733,47 (Vorjahr EUR 13.231.895,15).

2.6.2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, erhöhten sich um EUR 88.423,53 auf EUR 283.442,92 (Vorjahr EUR 195.019,39).

Vom Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten sind EUR 261.442,92 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

2.6.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit	
				zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Abgabenbehörden	2020	778.196,92	778.196,92	0,00	0,00
	2019	649.739,23	649.739,23	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	2020	945.885,75	945.885,75	0,00	0,00
	2019	873.017,79	873.017,79	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmern	2020	302.593,49	302.593,49	0,00	0,00
	2019	164.789,48	164.789,48	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2020	160.548,55	160.548,55	0,00	0,00
	2019	200.087,23	200.087,23	0,00	0,00
Summe	2020	2.187.224,71	2.187.224,71	0,00	0,00
Summe	2019	1.887.633,73	1.887.633,73	0,00	0,00

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Verbindlichkeiten stammen EUR 2.126.962,56 (Vorjahr EUR 1.828.134,28) aus der Abgrenzung von Aufwendungen.

2.7. Haftungsverhältnisse

Es bestehen derzeit keinerlei Haftungsverhältnisse nach § 237 Abs 1 Z 2 UGB.

2.8. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Miete und Leasing) für die folgenden fünf Jahre beläuft sich auf EUR 316.000,00 (Vorjahr EUR 767.000,00), davon entfallen auf das nächste Geschäftsjahr EUR 142.992,00 (Vorjahr EUR 249.000,00).

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 55.539.812,04 (Vorjahr EUR 58.691.319,71) und gliedern sich wie folgt:

	2020 EUR	2019 EUR
stationäre Erlöse	43.982.253,90	46.650.649,75
Anstaltsgebühr Sonderklasse	1.553.500,40	1.731.930,64
Ambulante Erlöse	7.613.956,42	7.738.795,16
sonstige medizinische Erlöse	11.443,82	14.424,01
Honoraranteile	1.051.699,20	1.217.359,89
Diverse Kostenersätze (Telefongeb., Betriebskosten, Hellbehelfe)	299.490,68	231.096,39
Personalkostenersatz	218.956,27	95.987,73
Personalverpflegung, Vermietungen	648.471,06	756.155,69
Schulbeiträge	8.431,64	50.820,84
sonstige Umsatzerlöse	151.608,65	204.099,61
Summe	55.539.812,04	58.691.319,71

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 14.160.197,23 (Vorjahr EUR 10.171.799,33) und gliedern sich wie folgt:

	2020 EUR	2019 EUR
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	1.920,00	8.000,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	21.028,00	72.494,78
Übrige sonstige betriebliche Erträge	18.154,00	22.329,76
laufende Zuschüsse und Beihilfen	14.119.095,23	10.068.974,79
Summe	14.160.197,23	10.171.799,33

3.2.1. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen

Aus dem Abgang von Anlagegütern wurden Buchgewinne in Höhe von EUR 1.920,00 (Vorjahr EUR 8.000,00) erzielt.

3.2.2. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Unter den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen wird im Berichtsjahr eine Auflösung von in den Vorjahren zu hoch gebildeten Rückstellungen für die Invalidenausgleichstaxe ausgewiesen.

3.2.3. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge betragen EUR 18.154,00 (Vorjahr EUR 22.329,76) und bestehen aus folgenden Positionen:

	2020 EUR	2019 EUR
Schadenersatzleistungen und Versicherungsentschädigungen	894,00	8.574,76
Spenden	17.260,00	13.755,00
Summe	18.154,00	22.329,76

3.3. Laufende Zuschüsse und Beihilfen

	2020 EUR	2019 EUR
Betriebszuschuss Land	2.709.667,00	0,00
TGF-Abgeltung Nebenkostenstellen	1.994.131,23	2.074.822,55
TGF-Qualitätsfördermittel	13.338,00	27.260,17
Zuschuss FLAG Ausgleich	352.576,70	354.953,47
Beihilfe gem. GSBG (VSt Erstattung)	6.690.930,54	6.322.250,71
AMS Zuschuss Altersteilzeit	251.876,59	213.042,21
Personalkostenzuschüsse	1.664.780,03	748.917,57
sonstige Förderungen und Zuschüsse	441.795,14	327.728,11
Summe	14.119.095,23	10.068.974,79

3.4. Materialaufwand

Der Materialaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 933.375,80 auf 12.486.687,08 verringert (Vorjahr 13.420.062,88) und gliedert sich wie folgt:

	2020 EUR	2019 EUR
Medizinische Verbrauchsgüter	10.743.149,46	11.699.419,17
Medizinische Gebrauchsgüter	203.978,70	160.219,31
Nichtmedizinische Verbrauchsgüter	774.565,41	838.188,17
Nichtmedizinische Gebrauchsgüter	202.386,06	179.309,60
Verbrauch von Energie und Wasser	562.607,45	542.926,63
Summe	12.486.687,08	13.420.062,88

3.5. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen erhöhten sich um EUR 178.049,90 auf EUR 4.452.883,06 (Vorjahr 4.274.833,16) und gliedern sich wie folgt:

	2020 EUR	2019 EUR
Wäscherel und Gebäudereinigung	861.232,36	828.729,09
Medizinische Fremdleistung	1.892.789,12	2.071.407,83
Sonstige Fremdleistungen	1.698.861,58	1.374.696,24
Summe	4.452.883,06	4.274.833,16

3.6. Personalaufwand

Der Personalaufwand (inkl. der weiterhin im Dienstverhältnis zum Gemeindeverband stehenden Dienstnehmer) ist gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.592.303,12 auf EUR 41.156.938,64 (Vorjahr EUR 39.564.635,52) gestiegen.

3.6.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen

Der Aufwand für Abfertigungen und Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen gliedert sich wie folgt:

	2020 EUR	2019 EUR
Abfertigungszahlungen	526.033,60	200.253,48
Veränderung Abfertigungsrückstellung	-1.882,00	94.437,00
Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	253.572,38	247.651,60
Summe	777.723,98	542.342,08

3.7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

3.7.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 653.548,49 und erhöhten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 109.410,18 (Vorjahr EUR 544.138,31).

3.8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

3.8.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern belaufen sich im Geschäftsjahr auf EUR 7.062.537,62 (Vorjahr EUR 6.758.427,60) und gliedern sich wie folgt:

	2020 EUR	2019 EUR
sonstige Steuern und Abgaben	12.431,85	12.733,59
nicht abzugsfähige Vorsteuern	7.050.105,77	6.745.694,01
Summe	7.062.537,62	6.758.427,60

3.8.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 3.284.649,55 und verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 206.279,33 (Vorjahr EUR 3.490.928,88).

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

	2020 EUR	2019 EUR
Instandhaltungen und Reparaturen	329.954,83	347.876,38
Versicherungen	267.419,65	270.441,75
Transporte	104.080,07	91.529,56
Reise- und Fahrtspesen, Diäten	12.544,48	32.981,90
Post- und Telefongebühren	52.820,64	53.981,40
Mieten (inkl. Mietwäsche u. Betten)	951.153,19	1.106.839,39
Kfz-Kosten PKW	4.523,88	2.760,26
Kosten für beigestelltes Personal	669.688,08	549.552,62
Werbe- und Repräsentationsaufwand	0,00	1.543,00
Rechtskosten	19.775,07	10.223,45
Unternehmensberatung	18.032,48	17.387,50
EDV Dienstleistungen	314.072,51	304.180,25
Wirtschaftsprüfung	9.400,00	8.650,00
Honorare Vortrags- und Lehrtätigkeit u. sonst. Beratung	7.025,52	58.849,37
Aus- und Fortbildung	67.590,92	98.225,35
Mitgliedsbeiträge	3.688,13	3.618,94
Spesen des Geldverkehrs	536,21	990,96
Forderungsausfälle	60.370,46	81.063,23
Anpassung Wertberichtigung zu Kundenforderungen	55.867,51	142.720,97
sonstige betriebsbedingte Schadensfälle	2.576,25	0,00
Verschrottung	14.515,13	3.100,35
Verluste aus Anlagenabgängen	1.960,53	6.262,31
Verpflichtung aus Übertragungsvertrag bei positivem KAG	242.000,00	242.000,00
sonstige betriebliche Aufwendungen	75.054,01	56.149,94
Summe	3.284.649,55	3.490.928,88

3.9. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR 602.764,83 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 207.327,86 verschlechtert (Vorjahr EUR 810.092,69).

3.10. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit einem Gewinn von EUR 99,05 nieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Verschlechterung von EUR 34,06 (Vorjahr EUR 133,11).

3.11. Zuweisung zu Gewinnrücklagen

Vom Jahresüberschuss 2020 in Höhe von EUR 602.863,88 wurde ein Betrag in Höhe von EUR 301.431,94 gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages an die Gewinnrücklagen zugewiesen.

3.12. Bilanzgewinn

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020 beträgt EUR 602.863,88 und verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 207.361,92 (Vorjahresergebnis EUR 810.225,80).

Nach der Zuweisung zu den Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 301.431,94 und durch die Auflösung des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 2.959.191,57 aus dem Geschäftsjahr 2019 errechnet sich ein Bilanzgewinn von EUR 3.260.623,51.

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2020 umgerechnet in Vollzeitäquivalente durchschnittlich 9 (Vorjahr 9) Arbeitnehmer. Hierbei handelt es sich um die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer, die Pflegedirektorin und 7 Ärzte, die als Angestellte in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. stehen. Die sonstigen Arbeitnehmer sind weiterhin Dienstnehmer des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz und sind der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. zum Dienst zugewiesen. Die Anzahl der zum Dienst zugewiesenen Mitarbeiter umgerechnet in Vollzeitäquivalente beträgt im Jahr 2020 im Durchschnitt 529 (Vorjahr 527).

4.2. Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzte sich im Berichtsjahr aus folgenden Personen zusammen:

Mag. Margit Holzhammer bis 30.06.2020
MMag. Andreas Hoppichler seit 01.07.2020

Für die im Personalaufwand enthaltenen Geschäftsführerbezüge wird die Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB in Anspruch genommen.

4.3. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Auf das Geschäftsjahr entfallen Aufwendungen für die Abschlussprüfungsgesellschaft in Höhe von EUR 9.400,00, wovon EUR 8.000,00 Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses betreffen.

4.4. Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt werden

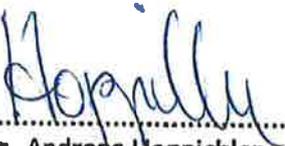
Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung wurde angenommen, dass es durch die COVID-19 Pandemie in der Wintersaison 2020 / 2021 zu Mindereinnahmen bei den ausländischen Patienten kommen wird. Von einem Totalausfall, der sich nun aufgrund der Datenlage der ersten drei Monate zeigt, wurde zum damaligen Zeitpunkt allerdings nicht ausgegangen. Es besteht nur eine sehr eingeschränkte Möglichkeit, diese Ausfälle bis zum Jahresende nachzuholen. Der prognostizierte Abgang auf Basis des Punktwertes, Stand Mai 2021, beträgt zwischen 4 und 5 Mio. Euro.

Auf Basis einer laufenden Betriebsprüfung beim Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz könnte es aufgrund steuerrechtlicher Notwendigkeiten in Zukunft zu einer Anpassung der Mietverrechnung an die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. kommen.

4.5. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den im Jahresabschluss zum 31.12.2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 3.260.623,51 auf neue Rechnung des Geschäftsjahres 2021 vorzutragen.

Schwaz, den 20. Mai 2021


.....
MMag. Andreas Hoppichler

Anlagenverzeichnis Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H. zum 31.12.2020

	Anschaffungs- bzw Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Umbu- chungen	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Zugänge	Umbu- chungen	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	1.017.770,63	49.686,61	0,00	0,00	1.067.457,24	887.359,67	57.934,15	0,00	0,00	945.293,82	122.163,42	130.410,96
II. Sachanlagen												
1. technische Anlagen und Maschinen	4.782.846,40	771.944,17	0,00	354.526,12	5.200.264,45	3.699.855,61	494.021,11	0,00	351.145,59	3.842.731,13	1.357.533,32	1.082.990,79
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.486.829,79	75.026,09	0,00	0,00	1.561.855,88	942.912,76	101.593,23	0,00	0,00	1.044.505,99	517.349,89	543.917,03
S U M M E	7.287.446,82	895.656,87	0,00	354.526,12	7.829.577,57	5.530.128,04	653.548,49	0,00	351.145,59	5.832.530,94	1.997.046,63	1.757.318,78

Lagebericht zum Jahresabschluss 2020

1. Wirtschaftsbericht

1.1. Erläuterungen zu Geschäft und Rahmenbedingungen

Nach dem Gesellschaftsvertrag ist die Betriebsgesellschaft für die Sicherstellung einer zeitgemäßen, bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere des politischen Bezirkes Schwaz, mit Bedacht auf den gesetzlichen Versorgungsauftrag verantwortlich. Die Führung der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft mbH. umfasst den Betrieb, die Erhaltung sowie die allfällige Erweiterung der Krankenanstalt einschließlich der dort errichteten Krankenpflegeschule nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft selbst ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Das Bezirkskrankenhaus Schwaz ist ein Krankenhaus der Standardversorgung mit den Abteilungen

- a.) Innere Medizin mit dem Departement Akutgeriatrie und Remobilisation inkl. Palliativ
- b.) Orthopädie und Traumatologie
- c.) Allgemeine Chirurgie
- d.) Gynäkologie und Geburtshilfe
- e.) HNO
- f.) sowie den nicht bettenführenden Abteilungen für Anästhesie und Radiodiagnostik.

Derzeit, mit Stichtag 01.01.2020, besuchen 64 Diplomstudierende/innen plus 12 KombistudentInnen, 46 FH StudentInnen, 24 Pflegeassistenzschüler/innen in Vollzeit und 42 Pflegeassistenzschüler/innen berufsbegleitend, 16 Pflegefachassistenzschüler/innen (Weiterqualifikation 2. Ausbildungsjahr), sowie 11 Schüler/innen für Pflegefachassistenz (1. Ausbildungsjahr, geteilter Kurs mit PA) das Bildungszentrum für Pflegeberufe in Schwaz.

Basisdaten Land

	2020	2019	Diff. in %
Landesmittel	882.758.466,16	870.590.441,11	1,4%
LDF Punkte stationär Land	708.496.779	779.669.148	-9,1%
LDF Punkte ambulant Land	158.432.301	167.574.781	-5,5%
Punktewert stationär	0,8936	0,804	11,1%
Punktewert ambulant	0,8711	0,8196	6,3%
Nebenkostenstellen	827.439.669,1	818.646.427,8	1,1%

	2020	2019	Diff. in EUR
Landesmittel	882.758.466,2	870.590.441,1	12.168.025,05
LDF Punkte stationär Land	708.496.779,0	779.669.148,0	-71.172.369,00
LDF Punkte ambulant Land	158.432.301,0	167.574.781,0	-9.142.480,00
Punktewert stationär	0,8936	0,8040	0,09
Punktewert ambulant	0,8711	0,8196	0,05
Nebenkostenstellen	827.439.669,1	818.646.427,8	8.793.241,25

Im Tiroler Gesundheitsfonds (TGF) standen auf Basis der Zwischenabrechnung (ohne Erträge aus zwischenstaatlichen Abrechnungen und ohne Zuweisungen des Landes für Investitionen) mit EUR 882,76 Millionen um EUR 12,2 Millionen bzw. 1,4% mehr Einnahmen als im Vorjahr zur Verfügung. Zur Leistungsabgeltung des stationären, ambulanten und Nebenkostenstellenbereiches (ohne Fachhochschulbereich) standen mit EUR 827,4 Millionen um EUR 8,8 Millionen bzw. 1,1% mehr Fondsmittel als im Vorjahr zur Verfügung.

Die öffentlichen Krankenanstalten Tirols haben im Jahr 2020 mit 708,5 Millionen LDF-Punkten um ca. 71,2 Millionen weniger fondsrelevante LDF-Punkte als im Vorjahr erwirtschaftet. Der stationäre Punktewert Fonds Inland erhöhte sich im Jahr 2020 überdurchschnittlich im Vergleich zum Vorjahr und zwar um 11,1% oder anders ausgedrückt von EUR 0,804 auf EUR 0,8936.

Auch im ambulanten Bereich ist tirolweit ein Rückgang an LDF-Punkte aufgrund der Covid19 Situation zu verzeichnen. Die öffentlichen Krankenanstalten Tirols haben im Jahr 2020 mit 158,4 Millionen ambulanten LDF-Punkten um ca. 9,1 Millionen weniger fondsrelevante LDF-Punkte als im Vorjahr erwirtschaftet. Der ambulante Punktewert für Fonds Inland erhöhte sich entsprechend um 6,3% im Vergleich zum Vorjahr von EUR 0,8196 auf EUR 0,8711.

Der bei den nicht sozialversicherten Patienten (sog. „Selbstzahler“) für die Abrechnung von (teil-) stationären Behandlungen verordnete LDF-Punktewert (§ 42 Tir.KAG) entwickelte sich im Jahr 2020 folgendermaßen:

BKH Schwaz: der amtlich festgesetzte Punktewert zu Jahresbeginn belief sich auf EUR 1,00.

Die Hebammengebühr (§ 41 Tir.KAG) blieb bei EUR 82,-- konstant. Die Gebühren für Begleitpersonen (§ 40a Tir.KAG) blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert und betragen im Jahr 2020:

Verpflegungsgebühr inkl. Frühstück EUR 29,20

Verpflegungsgebühr je Mittagessen EUR 7,60

Verpflegungsgebühr je Abendessen EUR 5,70

Der Kostenbeitrag (§ 41 Tir.KAG) pro Pflgetag wurde von EUR 12,37 auf EUR 12,48 erhöht. Die Anstaltsgebühr für den erhöhten Sach- und Personalaufwand in der Sonderklasse (§ 41 Tir.KAG) hat sich lt. Gebührenkatalog von EUR 110,05 auf EUR 111,70 erhöht. Bei den Ambulanzgebühren (§ 41 Tir.KAG) wurde der Wert je Punkt des Gebührenkataloges von EUR 0,126 auf EUR 0,129 angehoben.

1.2. Geschäftsverlauf

Leistungsdaten:

Dem Bezirkskrankenhaus Schwaz standen im Jahr 2020 - nach einer ersten Umsetzungsphase des RSG - 252 systemisierte Betten zur Verfügung.

Die Erhöhung der tatsächlichen Betten ist vor allem auf die Inbetriebnahme einer „interdisziplinären Aufnahmestation“ zurückzuführen. Dort sollten vor allem operativ-tagesklinische Patienten formal und medizinisch aufgenommen werden, auch um die Stationen in der Früh administrativ zu entlasten.

Im Jahr 2020 waren durchschnittlich 181 Betten belegt (Mitternachtsstand). Nachdem die Anzahl von (teil-) stationären Aufnahmen im Vergleich zum Vorjahr um 17,3% gesunken ist, reduzierte sich auch die Auslastung bezogen auf die tatsächlichen Betten von 78,0% (im Jahr 2019) auf 64,8% um fast 17%. Die durchschnittliche Verweildauer erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,2%.

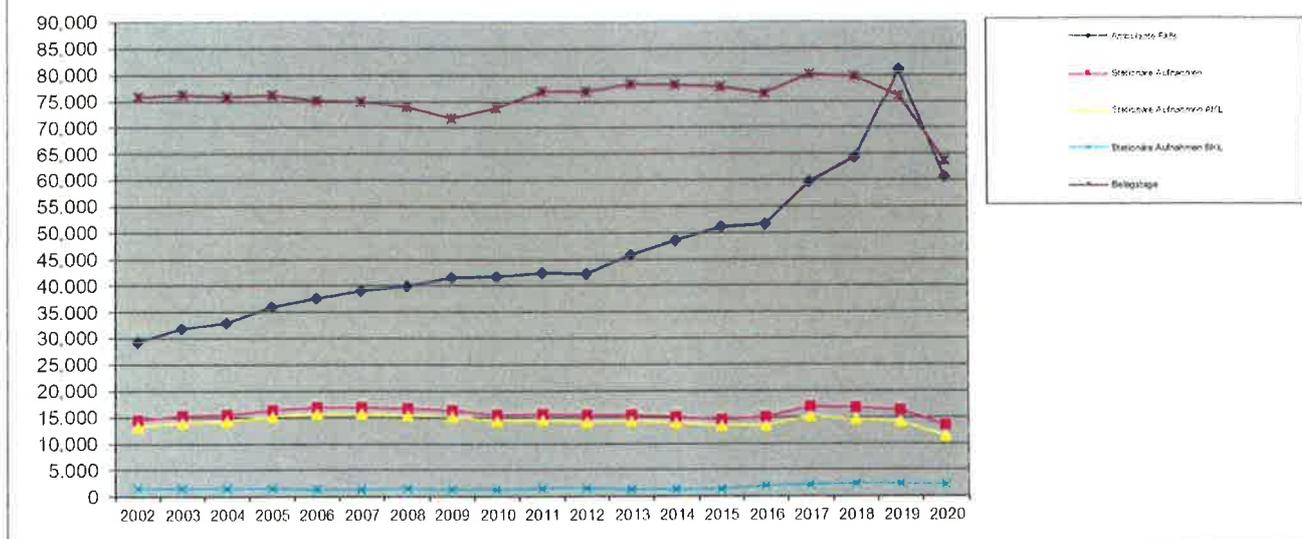
Diese doch merklich spürbare Reduktion der stationären Aufnahmen ist vor allem auf die Covid19 Krise und den damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zurückzuführen.

Diese Krise betraf natürlich auch den ambulanten Bereich. Hier konnten gegenüber dem Vorjahr um 25,2 % weniger ambulante Fälle behandelt werden.

Eckdaten BKH Schwaz	2020	2019	Diff. in %
systemisierte Betten	252	254	-0,8%
tatsächliche Betten	280	268	4,5%
<i>tatsächliche Betten (exkl. Aufwach)</i>	270	0	
<i>tatsächliche Betten Aufnahmestation</i>	10	0	
davon Intensivbetten	8	8	0,0%
durchschnittlich belegte Betten (Mitternachtsstand)	181	209	-13,2%
Auslastungsgrad der tatsächlichen Betten* (Mitternachtsstand)	64,8%	78,0%	-16,9%
Auslastungsgrad der tatsächlichen Betten* (Tagesauslastung)	78,5%	94,4%	-16,9%
(teil-)stationäre Aufnahmen	13.602	16.445	-17,3%
ambulante Fälle (vorläufige Jahresmeldung TGF)	60.591	80.975	-25,2%
LDF-Punkte (in Mio.)	48,658	56,959	-14,6%
Belagstage	63.835	76.270	-16,3%
Pflegetage	77.331	92.360	-16,3%
Verweildauer in Tagen	4,7	4,6	1,2%
Mitarbeiter/innen	537,68	535,93	0,3%

* exkl. Betten Aufnahmestation

Entwicklung der Patientenzahlen im mehrjährigem Trend



Wie in der Statistik ersichtlich, gab es im Jahr 2020 erstmals einen massiven Rückgang sowohl bei den ambulanten als auch bei den stationären Fallzahlen. Dieser Knick im Jahr 2020 kann ausschließlich als Konsequenz der Covid19 Situation verstanden werden. Sowohl die Führung des BKH SCHWAZ als auch jeder einzelne Mitarbeiter wurden plötzlich, völlig über Nacht, mit gänzlich neuen Herausforderungen konfrontiert. Zum einen bedingten diese Einwirkungen Veränderung diverser Prozessabläufe, zum anderen wurden entscheidende Innovationen für Mitarbeiter, Patienten und externe Stakeholder notwendig.

Die Einwirkung der Covid19 Krise zeigt sich in nahezu allen Bereichen, die nachfolgend detailliert beschrieben werden:

a.) Erlösentwicklung:

Umsatzerlöse	2020	2019	Diff. in %
Stationäre Erlöse	43.982.254	46.650.650	-5,7%
Anstaltsgebühr Sonderklasse	1.553.500	1.731.931	-10,3%
Ambulante Gebühren	7.613.956	7.738.795	-1,6%
Sonstige medizinische Erlöse	11.444	14.424	-20,7%
Honoraranteile	1.051.699	1.217.360	-13,6%
Diverse Kostenersätze (Telefongeb., Betriebskosten, Heilbehelfe)	299.491	231.096	29,6%
Personalkostenersatz	218.956	95.988	128,1%
Personalverpflegung, Vermietungen	648.471	756.156	-14,2%
Schulbeiträge	8.432	50.821	-83,4%
sonstige Umsatzerlöse	151.609	204.100	-25,7%
Umsatzerlöse	55.539.812	58.691.320	-5,4%

Die Reduktion der Umsatzerlöse beträgt rund 5,4% oder in absoluten Zahlen ausgedrückt, sind die Erlöse gesamt von EUR 58,692 Millionen auf EUR 55,540 Millionen gefallen.

Dieser Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist hauptsächlich auf nachfolgende Maßnahmen zurückzuführen:

Während man zu Beginn der Krise vorwiegend damit konfrontiert war, genügend Schutzmaterialien zur Verfügung zu stellen, ausreichende Materialien auf Lager zu haben, wechselnde Diensträder für Mitarbeiter (und neue Möglichkeiten für Homeofficearbeitsplätze) und einige neue Prozessabläufe zu schaffen (Eintritt ins Krankenhaus, Schaffung Station für covid positive Patienten usw.) war man im Herbst des Jahres 2020 hauptsächlich mit der Situation konfrontiert, dass unglaublich viele Betten mit covid positiven Patienten belegt und viele Mitarbeiter selbst Corona positiv getestet waren und in Quarantäne mussten. Vielfach war es notwendig, aus den Stammstationen relativ zügig „covid positive Stationen“ und „Normalstationen“ zu gestalten. Ebenso musste ein eigener OP Saal für positive Patienten geschaffen werden. Mit stetigem Hauptaugenmerk auf die Auslastung der Intensiv- und Aufwachkapazitäten, mussten auch hier immer wieder kurzfristige Änderungen im Regelbetrieb veranlasst werden.

All diese Situationen führten dazu, dass es sowohl im Frühjahr, als auch im Spätherbst zu Erlösausfällen kam. Obwohl der Normalbetrieb relativ zügig wiederaufgenommen werden konnte, war es unmöglich, die Erlösausfälle gänzlich zu kompensieren.

Gleichzeitig gab es für diese Erlösausfälle und Sonderausgaben teilweise neue und/oder erhöhte Zuschüsse und deutlich höhere Punktwerte.

Während die direkten Patientenerlöse im Zuge der Covid19 Krise sanken, stiegen die Kostenersätze um fast 30%. In diesen Positionen wurden beispielsweise Zuschusszahlungen seitens des Landes verbucht, welche die entstandenen Mehrausgaben im Zuge der Covid19 Krise einigermaßen ausgleichen sollten. Beispielsweise zählen die Refundierung spezielle Kosten für PCR Tests, spezielle Schutzmaterialien usw. dazu.

Zusätzlich werden seit 2019 der GesmbH all jene Stunden vom Gemeindeverband refundiert, die im Zuge von Bauprojekten über Stunden der GesmbH abgewickelt werden.

Stationäre Erlöse:

Stationäre Krankenversorgung

	2020	2019	Diff. in %
Anzahl stationärer Aufnahmen	13.602	16.445	-17,3%
Belagstage	63.835	76.270	-16,3%
Verweildauer in Tagen	4,7	4,6	1,2%
LDF-Punkte in Mio.	48,656	56,959	-14,6%
stationärer Punktwert Fonds Inland	0,8936	0,804	11,1%

Die Anzahl der stationären Aufnahmen reduzierte sich im Jahr 2020 - wie bereits erwähnt - im Vergleich zum Vorjahr um 17%, die durchschnittliche Belagsdauer stieg wieder leicht an. Die 11%ige Steigung des inländischen Punktwertes konnte die Erlösausfälle einigermaßen kompensieren.

Entwicklung der LDF-Punkte

	2020	2019	Diff. in %
TGF-Inländer in Mio.	45,602	53,127	-14,2%
TGF-Ausländer in Mio.	2,362	2,920	-19,1%
Selbstzahler in Mio.	0,692	0,912	-24,1%
LDF-Punkte gesamt	48,656	56,959	-14,6%

*LDF Punkte jeweils aus Zwischenabrechnung

Im Jahr 2020 konnten insgesamt (die Summe aus Fonds Inland, Ausland und Selbstzahler) um 15% weniger stationäre Punkte als im Vorjahr erwirtschaftet werden, dies war sowohl bei den inländischen als auch bei den ausländischen Patienten deutlich spürbar. Durch den Wegfall der Wintertouristen wurden OP Kapazitäten frei und es konnten einige geplante endoprothetische Operationen vorgezogen werden. Dies führte - neben „verlängerten OP-Zeiten“ in den Sommermonaten - zu einer Reduktion des Punkteausfalles bei inländischen Patienten.

Entwicklung der auf LDF-Punkte basierenden stationären Patientenerlöse

	2020	2019	Diff. in %
TGF-Inländer in Mio.	40,752	42,715	-4,6%
TGF-Ausländer in Mio.	2,062	2,471	-16,6%
Selbstzahler in Mio.	0,692	0,866	-20,1%
Summe stat. Pat.erlöse in Mio.	43,506	46,052	-5,5%

Durch einen Vergleich dieser beiden Tabellen wird man feststellen, dass sich zwar die Punkte um 14,6%, die dazugehörigen Erlöse allerdings nur um 5,5% verringert haben. Dies ist auf die bereits oben erwähnte Besonderheit zurückzuführen, dass der Punktwert für inländische Fondspatienten im Jahr 2020 um 11,1% erhöht wurde. Im Verhältnis zu den Punkteverlusten drückt sich die EUR Differenz dementsprechend milder aus.

Anstaltsgebühren:

Die Anzahl der stationären Aufnahmen in der Sonderklasse reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um 14,6%. Steigend war im Jahr 2020 die Einzelunterbringung (+16%), bedingt auch hier durch die Auswirkungen der Pandemie. Zwar wurde der Tarif von EUR 110,05 pro Pflage tag auf EUR 111,7 erhöht, trotzdem kam es zu Erlösausfällen gegenüber dem Vorjahr um EUR 344.000--.

Sonderklasseeinnahmen

	2020	2019	Diff. in %
Hausanteil	1,052	1,217	-13,6%
Anstaltsgebühr (§ 41 TirKAG) gesamt	1,553	1,732	-10,3%
Anstaltsgebühr (§ 41 TirKAG), exkl. Einzelunterbringung----- TAGE	13.008	14.954	-13,0%
Anstaltsgebühr (§ 41 TirKAG), Einzelunterbringung----- TAGE	2.364	2.036	16,1%

Ambulante Gebühren:

Insgesamt reduzierte sich die Anzahl der abrechenbaren Fälle im Jahr 2020 um 25,2%, die ambulanten Punkte hingegen reduzierten sich lediglich um 10,0%, und die Erlöse konnten durch den höheren Punktwert auf dem Vorjahresniveau gehalten werden.

Ambulante Fälle (abgerechnete Fälle TGF In- und Ausland)

	2020	2019	Diff. in %
Anzahl ambulante Fälle	60.591	80.975	-25,2%

Im Vergleich zum Jahr 2019 war der ambulante Punktwert Fonds Inland im Jahr 2020 um 6,3% höher.

Entwicklung der Punktwerte ambulant

	2020	2019	Diff. in %
TGF-Inländer in €	0,8711	0,8196	6,3%

Entwicklung der LDF-Punkte ambulant

	2020	2019	Diff. in %
TGF-Inländer in Mio.	8,18	8,42	-2,9%
TGF-Ausländer in Mio.	0,276	0,374	-26,2%
Selbstzahler in Mio.	2,851	3,771	-24,4%
Gesamt in Mio.	11,307	12,565	-10,0%

Insgesamt betrachtet konnten die Erlösausfälle bei den ausländischen Patienten und den Selbstzahlern durch den höheren Punktwert bei den inländischen Fondspatienten ausgeglichen werden.

Entwicklung der auf LDF-Punkte basierenden ambulanten Patientenerlöse

	2020	2019	Diff. in %
TGF-Inländer in Mio.	7,122	6,902	3,2%
TGF-Ausländer in Mio.	0,251	0,354	-29,1%
Selbstzahler in Mio.	0,368	0,475	-22,5%
Summe amb. Pat.erlöse in Mio.	7,741	7,731	0,1%

Honoraranteile:

Die Erlöse aus den Honoraranteilen reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr - wie oben bereits erwähnt - um 13,6%.

b.) Subventionen:

Subventionen

	2020	2019	Diff. in %
Betriebszuschuss Land	2.709.667	0	100,0%
TGF-Qualitätsförderprogramm	13.338	27.260	-51,1%
Abgeltungen Fonds für Nebenkostenstellen	1.994.131	2.074.823	-3,9%
Beihilfen (Vorsteuererstattung)	6.690.931	6.322.251	5,8%
FLAG Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	352.577	354.953	-0,7%
AMS Zuschuss Altersteilzeit	251.877	213.042	18,2%
Personalkostenzuschüsse	1.664.780	748.918	122,3%
sonstige Förderungen und Zuschüsse	441.795	327.728	34,8%
Subventionen	14.119.095	10.068.975	40,2%

Aufgrund der durch die Covid19 Krise bedingten Erlösausfälle, wurde uns seitens des Landes ein Landeszuschuss wegen Mindererlösen TGF Corona in Höhe von EUR 2,710 Mio. ausbezahlt.

Die 34%ige Steigung bei den sonstigen Förderungen und Zuschüssen liegt im stetigen Ausbau der mobilen Hilfsdienste wie dem mobilen Palliativteam und dem Herzmobil. Hier erhöhten sich die Förderungen um EUR 114.000, -- gegenüber dem Vorjahr.

KAG-Betriebsergebnis:

Bedingt durch das positive KAG-Ergebnis (EUR 320.068,36) im Jahr 2020 sind auch in diesem Jahr keine Zuschüsse der beiden Eigentümer der Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft mbH, nämlich des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz sowie der TIROL KLINIKEN GmbH, erforderlich. (2011: 808 T€, 2012: 989 T€; 2013: 949 T€; 2014: 1.126 T€; 2015: 1.268; 2016: 1.337) Die Nebenkostenstellenabgeltung reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 3,9%.

Beihilfen (Vorsteuererstattung):

Der Anstieg bei den Beihilfen für den Gesundheitsbereich korrespondiert mit dem Anstieg sämtlicher vorsteuerpflichtiger Aufwendungen.

c.) **Wareneinsatz und bezogene Leistungen:**

Wareneinsatz in Mio.

	2020	2019	Diff. in %
Med. Verbrauchsgüter	10,743	11,699	-8,2%
Med. Gebrauchsgüter	0,204	0,160	27,5%
Nichtmed. Verbrauchsgüter	0,775	0,838	-7,6%
Nichtmed. Gebrauchsgüter	0,202	0,179	13,1%
Energie und Wasser	0,563	0,543	3,6%
Wäscherei und Gebäudereinigung	0,861	0,829	3,9%
Med. Fremdleistungen	1,893	2,071	-8,6%
Sonstige Fremdleistungen	1,699	1,375	23,6%
Wareneinsatz	16,939	17,694	-4,3%

Der 4,3%ige Rückgang für Ausgaben bezogen auf den Wareneinsatz gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf den phasenweise reduzierten Krankenhausbetrieb im Zuge der Pandemie zurückzuführen. Durch den Lockdown im Frühjahr und Herbst 2020 kam es durch das geringere Patientenaufkommen folglich auch zu geringeren Ausgaben in all jenen Kostenbereichen, die direkt mit der Patientenbehandlung in Zusammenhang stehen.

Mit zusätzlichen Ausgaben war man vor allem in den infrastrukturellen Bereichen konfrontiert. Einerseits kam es zu einem höheren Bedarf an Sicherheitskleidung und Sicherheitspersonal, andererseits wurde auch in neue IT-Programme, Kommunikationskanäle und in den Auf- und Ausbau vorhandener Programme verstärkt investiert.

Beispielsweise stiegen die Kosten für das Sicherheitspersonal (FA Defon) durch das Aufstellen eines Triage-Zeltes am Eingangsbereich der Rettung und der Tiefgarage um EUR 165.000,--, der Aus- und Aufbau von IT Wartungs- und Serviceverträge erhöhte die jährlichen Kosten um EUR 98.000,--.

Wareneinsatz in Mio.	2020	2019	Diff. in %
Einmalartikel	2,013	2,175	-7,4%
Implantate, Prothesen	2,150	2,225	-3,4%
sonstiger Med. Verbrauch	0,595	0,657	-9,4%
Nahtmaterial, chir. Nadeln u. Material	0,613	0,662	-7,3%
Chemotherapeutika	2,059	2,586	-20,4%

Wie oben explizit dargestellt, waren die - ansonsten meist steigenden Positionen - im Jahr 2020 alle rückläufig.

d.) **Personalaufwand:**

Der Personalaufwand (inkl. der weiterhin im Dienstverhältnis zum Gemeindeverband stehenden Dienstnehmer) ist gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.592.303,12 auf EUR 41.156.938,64 (Vorjahr EUR 39.564.635,52) gestiegen.

Diese Steigung bei den Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr hat, neben der gesetzlichen Erhöhung, im wesentlichen folgende Ursachen:

Im Jahr 2019 waren insgesamt 535,91 FTEs im BKH Schwaz beschäftigt. Im Jahr 2020 erhöhte sich die Zahl der FTEs auf 537,66.

Den größten Zuwachs gab es bei den Ärzten + 5 FTE, und bei den Pflegehelfern + 2,67 FTE. Geringfügige Änderungen in den anderen Bereichen. Bei der Diplompflege kam es durch die Zusammenlegung von GYN und HNO zu einer Reduktion des Pflegepersonals von insgesamt -6,78 FTE.

e.) Abschreibungen:

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 653.548,49 und erhöhten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 109.410,18 (Vorjahr EUR 544.138,31).

f.) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2020	2019	Diff. in %
Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag	7,063	6,758	4,5%
übrige betriebliche Aufwendungen	3,285	3,490	-5,9%
Summe	10,347	10,249	1,0%

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen mit 1% über dem Vorjahresniveau.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen blieben in ihrer Gesamtheit relativ konstant, auch wenn es innerhalb der einzelnen Ausgabenposition zu Veränderungen gekommen ist.

1.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

1.3.1 Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur

		2020	2019
Anlagenintensität (in %):	$\frac{\text{Anlagevermögen} * 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	6,54	6,01
Lagerintensität (in %):	$\frac{\text{Vorräte} * 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	2,36	1,19
EK Anteil (in %):	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	37,72	37,31
Anlagendeckungsgrad (in %):	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Anlagevermögen}}$	576,72	621,09

1.3.2 Working Capital

	2020	2019
Working Capital		
kurzfristiges Umlaufvermögen inkl. ARA	28.529.408	27.482.621
- kurzfristige Verbindlichkeiten	5.125.441	4.785.547
Working Capital	23.403.967	22.697.074

	2020	2019
Working Capital Ratio	$\frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{kurzf. Fremdkapital}}$	
	5,57	5,74

1.3.3 Verschuldungsgrad, Gearing

Nettoverschuldung (Net Debt)	2020	2019
verzinsliches Fremdkapital	322.135	324.017
- liquide Mittel	-5.691.246	-5.213.629
= Nettoverschuldung	-5.369.111	-4.889.612

	2020	2019
Verschuldungsgrad, Gearing	$\frac{\text{Nettoverschuldung} * 100}{\text{Eigenkapital}}$	
in %	-46,62	-44,80

1.3.4 Geldflussrechnung

Geldflussrechnung	2020	2019
1 Ergebnis vor Steuern	602.864	810.226
2 +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	653.548	544.138
3 +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	41	-1.738
4 Geldfluss aus dem Ergebnis	1.256.453	1.352.626
5 +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-564.370	-773.004
6 +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	12.238	53.804
7 +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	325.775	657.844
8 Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	1.030.096	1.291.270
9 Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.030.096	1.291.270
10 Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-893.317	-725.959
11 Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	340.838	641.331
12 zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Z 9 + 10 + 11)	477.618	1.206.641
13 + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	5.213.629	4.006.987
14 Finanzmittelbestand am Ende der Periode	5.691.246	5.213.629

1.3.5 Kennzahlen zur Aufwands- und Ertragsstruktur

		2020	2019
Personalaufwand in % der Umsatzerlöse u. Subvent.:	$\frac{\text{Personalaufwand} * 100}{(\text{Umsatzerlöse} + \text{Subventionen})}$	59,08	57,54
Materialaufwand in % der Umsatzerlöse u. Subvent.:	$\frac{\text{Materialaufwand} * 100}{(\text{Umsatzerlöse} + \text{Subventionen})}$	24,32	25,73
Sonstiger Aufwand in % der Umsatzerlöse u. Subvent.:	$\frac{\text{Sonstiger Aufwand} * 100}{(\text{Umsatzerlöse} + \text{Subventionen})}$	14,85	14,91

1.3.6 Umsatzrentabilität

Umsatzrentabilität	2020	2019
$\frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern} * 100}{\text{Umsatzerlöse} + \text{Subventionen}}$		
in %	0,87	1,18

1.3.7 Gesamtkapitalrentabilität

Gesamtkapitalrentabilität	2020	2019
Ergebnis vor Steuern	602.864	810.226
+ Zinsen	0	0
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	602.864	810.226
Gesamtkapital	30.537.755	29.256.040
Gesamtkapitalrentabilität in %	1,97	2,77

1.3.8 Eigenkapitalrentabilität

Eigenkapitalrentabilität	2020	2019
Ergebnis vor Steuern	602.864	810.226
Eigenkapital	11.517.445	10.914.581
Eigenkapitalrentabilität in %	5,23	7,42

1.4 Mitarbeiter und Verantwortung

Für die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft mbH war das Jahr 2020 wieder sehr erfolgreich. Das Betriebsergebnis gem. KAG ist positiv und liegt 2020 bei EUR +320.068,36 inkl. dem Gemeindeverband.

11 der 694 MitarbeiterInnen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Betriebsgesellschaft, der große Teil der DienstnehmerInnen haben den Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Schwaz als Dienstgeber und sind der Betriebsgesellschaft dienstzugeeilt.

Mitarbeitergruppe	Personal (VZÄ)			
	2019	2020	Diff. Abs.	Diff. %
Ärzte	93,34	98,32	4,98	5,34%
Psychologie	1,35	1,85	0,5	37,04%
Diplompflege	242,47	235,69	-6,78	-2,80%
Hebammen	8,7	8,59	-0,11	-1,26%
Pflegehelfer	31,77	34,44	2,67	8,40%
MTD	37,25	37,61	0,36	0,97%
Betriebspersonal	49,52	48,51	-1,01	-2,04%
Verwaltungspersonal	60,72	62,32	1,6	2,64%
Sonstiges	10,8	10,33	-0,47	-4,35%
Gesamtsumme	535,92	537,66	1,74	1,03%

Die Reduktion im Bereich der Diplompflege ist strukturell bedingt und ausschließlich auf die Zusammenlegung der GYN/HNO und auf die Umsetzung der RSG Vereinbarungen, die HNO zukünftig als Wochenstation zu betreiben, zurückzuführen.

Mitarbeitergruppe	Personal per 31.12. (Köpfe)			
	2019	2020	Diff. Abs.	Diff. %
Ärzte	114	110	-4	-3,51%
Psychologie	3	3	0	0,00%
Diplompflege	322	314	-8	-2,48%
Hebammen	12	11	-1	-8,33%
Pflegehelfer	41	48	7	17,07%
MTD	48	50	2	4,17%
Betriebspersonal	85	84	-1	-1,18%
Verwaltungspersonal	71	74	3	4,23%
Gesamtsumme	696	694	-2	-0,15%

Weiterhin sehr stark ist der Trend unserer weiblichen Bediensteten hin zu mehr Teilzeitarbeit. Diese Tendenz ist durch die seit 2005 mögliche Inanspruchnahme der „Elternteilzeit“ verstärkt worden. Mit Stand vom 31. Dezember 2020 sind insgesamt 340 Bedienstete (ca. 49 %), 306 davon Frauen und 34 Männern in Teilzeit beschäftigt.

Die Fluktuationsstatistik zeigt folgendes Bild:

Austrittsgründe	Ärztl.P.	Pfl.Pers.	So.Ang.	Betr.P.	Gesamt	Vgl. 2019
Mutterschutz	3	20	4	0	27	4
Kündigung durch DN infolge					0	+/-0
* Heirat					0	+/-0
* Geburt		0			0	-2
* Ber.aus(fort)bildung					0	+/-0
* Pers/fam.Gründe	6	16	10	4	36	3
* Urs. im Haus					0	+/-0
* Urs. außer Haus					0	+/-0
* Pensionierung	1	6	3	1	11	4
* vorz. Austritt					0	-1
* Tod					0	0
Zeitablauf	9	1	1		11	-2
Einvernehmlich		4	2	0	6	1
länger als 1 Jahr Krankheit				1	1	+/-0
Kü d. D-geber/Entl.					0	+/-0
Summe	19	47	20	6	92	7

Mitarbeitergruppe	Fluktuationsrate in % 2020
Ärztliches Personal	17,27%
Pflegepersonal	14,96%
Sonstige Angestellte	14,81%
Betriebspersonal	7,14%
Gesamtsumme	13,25%

Mitarbeitergruppe	Fluktuationsrate in % 2019
Ärztliches Personal	10,52%
Pflegepersonal	15,52%
Sonstige Angestellte	6,14%
Betriebspersonal	8,23%
Gesamtsumme	12,21%

Bei den 9 Bediensteten des ärztlichen Personals handelt es sich um Ärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt, die zur Fortsetzung bzw. Beendigung ihrer Ausbildung an die Univ.-Klinik Innsbruck wechselten (Zeitablauf).

Zieht man für die Berechnung der Fluktuation die Austrittsgründe „Geburt, persönliche Gründe, Ursachen außer Haus und Einvernehmliche Lösung“ heran, ergibt sich eine Fluktuationsrate von 6,04%.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes sind absolut gesehen diejenige Berufsgruppe, die die höchste Fluktuation aufweist. Der Trend, dass unsere Mitarbeiter primär aus Gründen des Mutterschutzes aus dem Unternehmen austreten, hält auch weiterhin an. Die Anzahl der Pensionierungen hat sich im Vergleich zu 2019 um 1 Personen verringert.

1.5 Krankenhaus und Umwelt

die Verbrauchswerte 2020 betragen:

Wasser	26.350 m ³
Strom	3,203 GWh
Gas	4,140 GWh

Verbrauchsreduzierend waren Energieeffizienzmaßnahmen aber auch Covid-Auswirkungen – wie z.B. reduzierte Präsenz in der Schule (Wasser), verbrauchssteigernd hingegen waren Bauprovisorien – wie z.B. Containeranlagen (Stromheizung).

Betreffend Energie- und Wasserdaten ein sehr untypisches Jahr, zumal die Energieeffizienzmaßnahmen erst im Laufe des Jahres 2021 voll wirken werden.

Radioaktive Stoffe fallen nicht an.

Die Abfallentsorgung entspricht den gesetzlichen Normen (Wertstofftrennung, Deponierung, Biomüllentsorgung). Krankenhausspezifische Abfälle werden zur Verbrennung nach Wien verbracht.

	Jahresmenge in Kilogramm			Jahresmenge in Euro		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
1 gefährlicher Abfall	1.291	3.857	3.041	2.397,-	3.558,-	2.872,-
2 Krankenhausabfall	165.588	180.465	158.898	39.784,-	38.416,-	41.163,-
3 hausm.Abfall/Altholz/Spermmüll	10.375	6.510	5.081	943,-	1.318,-	793,-
4 Bioabfall, Speisereste	56.033	53.358	50.858	9.175,-	8.053,-	7.283,-
5 Wertstoffe	114.955	77.223	61.300	9.001,-	5.651,-	5.723,-
6 Müllsäcke, Sonstiges	-	-	-	11.352,-	9.784,-	11.199,-
7 Rückvergütungen	-	-	-	-2.897,-	-1.000,-	-2.667,-
8 Grundgeb. TGKK, Ezeb, Friseur, Kraki	-	-	-	2.315,-	2.552,-	3.221,-
9 Krankenpflegeschule u. Wohnungen	403	403	-	663,-	798,-	579,-
	348.643	321.818	279.176	72.733,-	69.130,-	70.166,-
	+/- Vorjahr	-7,69%	-13,25%	+/- Vorjahr	-4,95%	1,50%

2.0. Bericht über die zukünftige Entwicklung und Risiken des Unternehmens

2.1. Zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Aus heutiger Sicht ist zu erwarten, dass die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft mbH nach den positiven letzten 4 Jahren im Jahre 2021 ein negatives KAG Ergebnis erwirtschaften wird.

Die Jahre 2020 und 2021 sind aufgrund der Covid19 Krise mit keinem anderen Jahr vergleichbar. Die weltweiten Reisebeschränkungen führten im 1. Quartal 2021 zu einem Totalausfall der Urlaubssaison in den von Tourismus geprägten Regionen (Zillertal, Achensee und Silberregion Karwendel) für welche das Krankenhaus die medizinische Notfallversorgung gewährleistet. Das hat zur Folge, dass im Bereich der ausländischen Patienten ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist. Zum Teil können die freien Ressourcen durch Leistungen im Bereich der Orthopädie Endoprothetik mit inländischen elektiven Patienten kompensiert werden.

Weiters ist von einem Einbruch der Einnahmen im TGF (aufgrund von Ausfall von Steuergeldern und Sozialversicherungsbeiträgen) zu rechnen, wobei anzumerken ist, dass das Land Tirol bereits einen finanziellen Zuschuss in Höhe von EUR 3.219.247,-- aufgrund von TGF Mindereinnahmen zugesagt hat.

Zum jetzigen Zeitpunkt rechnen wir mit einem 10%igen Rückgang der Einnahmen. Das wäre ein Finanzverlust von EUR 4-5 Millionen im Jahr 2021.

Im Juni 2021 ist die KTQ Rezertifizierung geplant, die internen Vorbereitungen sind bereits in der finalen Phase.

Weiters ist die Zertifizierung der Endoprothetik im Herbst 2021 geplant.

Unsere Kinderbetreuungseinrichtung ist weiterhin voll belegt.

Im 1. Quartal 2021 wurde das OP Management inklusiv OP Statut im Haus neu organisiert. Die Leitung des OP Managements obliegt jetzt dem Abteilungsleiter der Abteilung für Anästhesie und Intensivmedizin. Wir erwarten uns mit der Neuorganisation, welche durch die externe Firma OPteamal begleitet wurde, dass die Prozesse im und um den OP Betrieb weiter optimiert werden.

Im Jahr 2021 konnte das Projekt „Implementierung von E-Learning“ für alle MitarbeiterInnen umgesetzt werden. Mit dieser Möglichkeit kann künftig noch besser auf die Dynamik des Medizinischen Fortschritts reagiert werden. Ziel ist es, Wissen systematisch weiterzugeben und auch in Zeiten von Pandemien MitarbeiterInnen eine Möglichkeit zu bieten, sich jederzeit unabhängig von Zeit und Ort Wissen anzueignen. Zusätzlich können Mitarbeiter jederzeit auf neueste Informationen und Fachliteratur zurückgreifen. Durch die Möglichkeit, bestimmte Themen wie Datenschutz, Hygiene, IT- Sicherheit und Brandschutz mittels Fragebogen zu überprüfen, kommt das Bezirkskrankenhaus Schwaz mit diesem E-Learning Programm seiner rechtlichen Dokumentations- und Nachweispflicht nach und kann zusätzlich sicherstellen, dass alle MitarbeiterInnen in Bezug auf diese Themen auf dem neuesten Wissensstand sind, was zu einer Qualitätssicherung beiträgt. Neue MitarbeiterInnen durchlaufen zusätzlich noch den „BKH Welcome“- Teil, welcher über Abläufe verschiedener Abteilungen informiert.

Die Diskussion um den RSG Tirol und die Bettenreduktion in den Tiroler Krankenhäusern trifft das BKH Schwaz in folgenden Punkten:

Die Schwerpunkte liegen in der

- Anpassung stationärer Bettenstrukturen an das leistungsmengenmäßig notwendige und tirolweit ausgewogene Ausmaß
- Stärkung von tagesklinischen, wochenklinischen und spitalsambulanten Strukturen
- Etablierung von zentralen ambulanten Erstversorgungseinheiten und Primärversorgungseinheiten
- Umsetzung sektorenübergreifender integrierter Versorgungsprogramme wie z.B. im mobilen Palliativteam
- Abstimmung und Vernetzung mit Pflegeeinrichtungen (Übergangspflege, Schwerpunktpflege)

Folgende Forderungen des RSG wurden bereits umgesetzt:

- ✓ Angebot und Ausbau der Tagesklinik im operativen und onkologischen Bereich seit 2017
- ✓ Die Übergangspflege wurde als innovatives Projekt für den Bezirk Schwaz bereits 2011 realisiert
- ✓ Senkung der durchschnittlichen Verweildauer durch innovative Behandlungsmethoden
- ✓ Entlassungsmanagement als Team aus Sozialarbeiterinnen und diplomierten Pflegekräften, um die Versorgungssituation im häuslichen Umfeld abschätzen zu können
- ✓ Ausbau der mobilen Dienste, wie Herzmobil im Jahr 2018 und das mobile Palliativteam im Jänner 2019
- ✓ Bereits in Planung: Etablierung einer zentralen Erstaufnahmeambulanz (für alle Notfälle im Krankenhaus) und einer Wochenklinik (d.h. ein stationärer Bereich der am Wochenende schließt)

Um die Forderungen des RSG 2025 zu erreichen sind folgend Punkte für das BKH Schwaz besonders relevant:

- Reduktion der stationären Betten in der Chirurgie, Gynäkologie und HNO
- Erhöhung der IMCU Betten um 2
- Erhöhung der Palliativbetten um 2
- Wochenklinik HNO nur, wenn Versorgung in Kufstein oder IBK gewährleistet ist
- Berücksichtigung der saisonalen Schwankungen (In den ersten 3 Monaten des Jahres um 30 Betten mehr für die Versorgung notwendig als im Rest des Jahres)

Im Jahr 2019 wurde die Wochenklinik der HNO umgesetzt. Gleichzeitig wurde ein „gesamter tagesklinischer Bereich“ geschaffen – und zwar mit der endoskopischen, mit der onkologischen und mit der stationär operativen Tagesklinik mit Anästhesieambulanz.

Offen in der Umsetzung des RSG 2025 ist die ambulante Erstaufnahme (frühestens 2023 umsetzbar) und die Reduktion der chirurgischen Betten.

2.2. Risikobericht

Die Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsges.m.b.H versteht die Erfassung, Analyse und den Umgang mit Risiken als eine kontinuierliche Aufgabe für alle Einheiten des Unternehmens.

Zur rechtzeitigen Erkennung zukünftiger Risiken werden darüber hinaus unterschiedliche Planungs- und Kontrollinstrumente eingesetzt, wie z.B. ein umfassendes LKF-basiertes Controlling, eine Investitionsplanung im Infrastrukturbereich und eine laufende Budget- und Projektkostenverfolgung. Die Reportingberichte werden jedes Jahr ausgebaut und auch die Planung verfeinert, was eine noch bessere Steuerung ermöglicht.

Im Bereich des Personalmanagements wurde ein monatlicher „Personal Jour fixe“ mit Beteiligung der gesamten Kollegialen Führung, der Leitung der Personalabteilung und der Leitung der Abteilung für Finanzen- und Patientenmanagement installiert, um im Bedarfsfall zeitnah Maßnahmen formulieren zu können.

Mit der Einführung des neuen OP Managements 1. Quartal 2021 wird auch das Berichtssystem weiterentwickelt.

Gegen Risiken – insbesondere durch Elementarereignisse und Fehlbehandlungen – sind wir angemessen versichert. Die Haftpflichtversicherung wurde im Jahr 2021 auf EUR 8 Millionen/Fall erhöht.

Wettbewerbssituation: die Konkurrenz durch die privaten Einrichtungen ist vor allem im Bereich der Orthopädie ungebremst. Eine Ausweitung ist jedoch nicht mehr zu spüren. Durch die Umwandlung der Abteilung für Unfallchirurgie in eine Orthopädie und Traumatologie im September 2016 und dem Ausbau des tagesklinischen Angebotes, konnten wir vor allem im endoprothetischen Bereich einen erhöhten Patientenzulauf verzeichnen.

Forderungsausfallsrisiko und Liquiditätsrisiko: Die Außenstände für Leistungen an zwischenstaatlichen Patienten haften per 31.12.2020 mit EUR 5.426 Mio. (gegenüber 2019 eine Verringerung von EUR 0,718 Mio.) aus. Die Rückstände der inländischen Patienten zum 31.12.2020 haben sich gegenüber 2019 um EUR 2.818 Mio. auf EUR 8.149 Mio. verringert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeindeverband belaufen sich zum 31.12.2020 auf EUR 13.572.733,47. Im Jahr 2020 gibt es keine Liquiditätsprobleme.

Wirtschaftliche Risiken: Um die Finanzierung des laufenden Betriebes sicher zu stellen, werden laufende kurz- und mittelfristige Budgethochrechnungen angestellt. Investitionen im Betrieb werden nur dann getätigt, wenn auch die Finanzierung sichergestellt ist. Festzuhalten ist, dass das wesentliche Problem der Budgethochrechnung darin liegt, die exakte Höhe des LKF-Punktwertes und damit die Höhe der zu erwarteten Erlöse abzuschätzen.

Die aktuelle Hochrechnung (Stand 14. Mai 2021) liegt bei einem Abgang von EUR 4,3 Millionen.

Umweltrisiken: Für das Krankenhaus Schwaz bleiben zwei Umweltrisiken von besonderer Bedeutung. Einerseits die Gefährdung durch einen hausinternen Brand und andererseits das Hochwasserrisiko bedingt durch die unmittelbare Nachbarschaft des Krankenhauses zum Inn.

Der Hochwasserschutz wurde bereits 2014 auf die 100-jährige Marke erhöht und wird immer wieder bei Neubauten an den neuen Pegel angepasst.

Eine Abschottung des BKHs ist innerhalb von 8 h möglich.

Zur Reduktion des Brandrisikos ist das Krankenhaus mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, die einen Brandalarm an die Landesleitstelle Tirol weiterleitet. Die Feuerwehr Schwaz ist im Brandfall binnen 10 Minuten vor Ort. Die MitarbeiterInnen werden regelmäßigen Schulungen zur Erst-Brand-Bekämpfung unterzogen.

Alle Alarmer und Fehlalarme werden quartalsweise der Geschäftsführung vorgelegt und besprochen. Im Jahr 2020 hatten wir 13 Fehlalarme. Die meisten Alarmer werden weiterhin durch Dampf und Rauch in der Küche und beim Kochen in den Wohnungen der Schüler ausgelöst.

Behandlungsrisiken: Das im Bezirkskrankenhaus Schwaz eingeführte proaktive klinische Risikomanagement ist bestrebt, die haftungsrechtlichen Risikopotenziale zu ermitteln und nach Möglichkeit auszuschalten oder zu vermindern. Laufend werden von den Mitarbeitern erkannte Risiken in eine Intranetplattform (Riskop) eingegeben, die verhindern soll, dass Fehler in der Patientenbehandlung eintreten.

IT-Risiko: Mit Einführung der EPA (elektronische Patientenakte) werden auch höhere Anforderungen an die Verfügbarkeit des EDV-Netzes gestellt. Neben der Verfügbarkeit des IT-Netzes zur Umsetzung der EPA, schafft das Projekt auch die notwendigen infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für den notwendigen Umbau der IT-Infrastruktur zur Übernahme weiterer Kommunikationsaufgaben. Damit einhergehend wurde das Netz 2018 für die Umsetzung eines hausweiten Digitalfunks und GSM-Empfangs aufgerüstet. Seit Anfang 2019 sind die W-lan Telefone im Einsatz.

Der Austausch der Alarmierungsanlage von Pager auf W-lan Alarmierung wurde umgesetzt. Die Alarmierung über W-lan ist seit Mitte 2019 umgesetzt.

Energie: Rein technisch wollen wir bis Ende 2021 unsere Kühl- und Heizanlagen so umrüsten, dass wir unsere Infrastruktur zu 95% fossilfrei betreiben, und damit 50% unseres Energiebedarfs einsparen können. Im Jahr 2020 wurden die Baumaßnahmen der neuen Energiezentrale abgeschlossen. Nach der erfolgten Inbetriebnahme im Mai 2021 sollten bis Ende des Jahres die Optimierungen der neuen Anlagen abgeschlossen sein.

Dazu waren Investitionsmaßnahmen in Höhe von EUR 16 Millionen notwendig.

Human Risk: Das Bezirkskrankenhaus Schwaz ist bemüht, sämtliche Zentralkompetenzen, die für den reibungslosen Betrieb eines Krankenhauses erforderlich sind in mindestens zweifacher Besetzung vorzuhalten. Grundsätzlich haben wir im Bereich der Pflege durch die Ausbildung im eigenen Bildungszentrum keine Nachwuchsprobleme. Nur in Spezialbereichen wie dem OP oder der Intensivstation kam es auch im Jahr 2020 phasenweise zu Personalengpässen.

Bei der Nachbesetzung von Stellen im ärztlichen Bereich, kam es in der Radiologie, der Gynäkologie und der HNO gelegentlich zu Engpässen im Fachärzteebereich. Eine Unterbesetzung von Facharztstellen vor allem in kleinen Abteilungen erweist sich tirolweit als problematisch.

Eine 24 h Bereitschaft in der Radiologie wurde durch einen externen Anbieter (Emergency Radiology), der die Befunde teleradiologisch befundet, abgedeckt. Dieses Backup werden wir auch weiterhin nutzen und kann auch für eine Betreuung untertags ausgebaut werden.

Im Bereich der Hebammen ist eine Nachbesetzung der freien Stellen derzeit sehr schwieriger, was zu Personalengpässen in dieser Berufsgruppe führt.

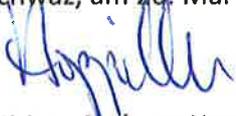
Seit 2020 wurde das „Vergütungssystem neu“ für alle medizinischen Berufe in ganz Tirol umgesetzt. Damit haben wir in allen öffentlichen Krankenhäusern in Tirol gleiche Gehälter für das medizinische Personal.

Haftungsrisiko aus Leistungserbringung: Als ein weiteres Risiko mit zunehmender Bedeutung sind tatsächliche oder vermeintliche Behandlungsfehler im Zuge der stationären und/oder ambulanten Betreuung unserer Patientinnen und Patienten anzusehen. Gerechtfertigte Ansprüche von Patientinnen und Patienten aus dem Titel Fehlbehandlung werden über die Haftpflichtversicherung Uniqa abgewickelt. Für Schäden des Jahres 2020 wurden seitens der Haftpflichtversicherungen in Summe EUR 3.036 an Zahlungen geleistet, und in Summe EUR 277.888,01 an Reserven gebildet.

2.3 Forschung und Entwicklung:

Forschung und Entwicklung werden im Krankenhaus Schwaz nur wenig durchgeführt. Es finden nur wenige Anwendungsstudien im üblichen Ausmaß eines Bezirkskrankenhauses statt.

Schwaz, am 20. Mai 2021



MMag. Andreas Hoppichler
Geschäftsführer

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhandberufe**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vor zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftraggeber verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anruferantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2, oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä, anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

ERGEBNISRECHNUNG GEMÄSS Rechnungsabschluss 2020

A.Ö. BEZIRKSKRANKENHAUS SCHWAZ

Ausgaben	VS 2020	RA2020	Differenz	Einnahmen	VS 2020	RA2020	Differenz
<u>Betriebs-GmbH:</u>							
Personalaufwand	38 834 500,00	38 873 329,99	38 829,99	Patientenerlöse stationär	48 781 100,00	45 533 950,30	-3.247 149,70
Sonstige Leistungen Personal	1.182 900,00	822 064,26	-360 835,74	Patientenerlöse ambulant	7 912 400,00	7 615 760,42	-296 639,58
Pensionen und Ruhebezüge	571 300,00	582 559,72	11 259,72	Med. Kostenersätze	59 600,00	52 980,12	-6 619,88
Med. Gebrauchsgüter	101 000,00	129 728,06	28 728,06	Honoraranteile	1 012 900,00	911 504,50	-101 395,50
Nicht med. Gebrauchsgüter	141 000,00	143 655,21	2 655,21	Auflösung WB zu Forderungen	0,00	0,00	0,00
Med. Verbrauchsgüter	12 327 900,00	10 764 737,80	-1 563 162,20	Spenden	1 000,00	17 260,00	16 260,00
Nicht med. Verbrauchsgüter	1 126 500,00	913 266,94	-213 233,06	Veräußerungserlöse		12 560,30	12 560,30
Med. Fremdleistungen	1 862 400,00	1 519 755,60	-342 644,40	Nicht med. Kostenersätze	255 700,00	257 954,38	2 254,38
Nicht med. Fremdleistungen	13 417 800,00	5 398 503,65	-8 019 296,35	Mieterlöse	560 800,00	409 310,34	-151 489,66
Vorsteuer		7 050 105,77	7 050 105,77				
Instandhaltung	300 000,00	329 954,83	29 954,83	Sonstige Erlöse	436 000,00	389 454,71	-46 545,29
+ Lagerbestandsveränderung	-23 600,00	371 863,18	395 463,18	- Zinserträge (Kto. 47500)	0,00	0,00	0,00
- Buchwertabgang		0,00	0,00	+ Buchwert veräußerter Anlagen	0,00	1 420,00	1 420,00
- Zinsen		0,00	0,00	- Mindererlöse verkaufter Anlagen	0,00	0,00	0,00
verbuchte Verwendung von Rückstellungen		8 000,00	8 000,00				
Bestandszins		-10 000,00	-10 000,00				
Geräteersatzinvestitionen (Anlagen)	600 000,00	896 656,87	296 656,87	TKF für Nebenkostenstellen	2 215 900,00	1 938 487,70	-277 412,30
				TKF für Nebenkostenstellen VJ	26 000,00	55 643,53	29 643,53
				TKF Qualitätsförderungsprogramm	0,00	13 338,00	13 338,00
				Zuschüsse Land für Gehälter		645 000,00	645 000,00
				Landeszuschuss wg. Mindererlösen TGF Corona		2 709 667,00	2 709 667,00
				FLAF	354 100,00	352 576,70	-1 523,30
				Sonstige Zuschüsse Land	158 600,00	441 795,14	283 195,14
				Beihilfe für den Gesundheitsbereich	6 855 300,00	6 690 930,54	-164 369,46
Summe Ausgaben	70.441.700,00	67.794.181,88	-2.647.518,12	Summe Einnahmen	66.629.400,00	68.049.593,68	-579.806,32
Zwischensumme Betriebsergebnis¹⁾	-1.812.300	255.411,80	2.067.711,80				
Aufteilung Betriebsergebnis der BetriebsGmbH							
TIROL KLINIKEN	-906.150,00	22.000,00	928.150,00				
Gemeindeverband	-906.150,00	220.000,00	1.126.150,00				
KAG Ergebnis Vortrag		13.411,80					
<u>Gemeindeverband - Einbeziehung für die Betriebsergebnisermittlung lt. KAG:</u>							
Bezüge der Organe	26 500,00	27 350,24	850,24	Sonstige Erlöse	15 100,00	15 422,64	322,64
Geldverkehrsspesen	5 400,00	4 421,46	-978,54	Mieterlöse	240 500,00	132 991,98	-107 508,02
Forderungsabschreibungen Gemeindeverband	0,00	0,00	0,00	Sonst. erforderl. Korrekturen (.....)	0,00	0,00	0,00
Schadensfälle	42 300,00	31 755,19	-10 544,81	Patientenerlöse (Zahlungseingang n. Ford Absc	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Abgaben	13 600,00	13 791,42	191,42				
Sonstige Ausgaben (Repräsentation, sonstige Ausgaben)	10 400,00	6 439,75	-3 960,25				
Sonst. erforderl. Korrekturen	0,00	0,00	0,00				
Summe Ausgaben	98.200,00	83.758,06	-14.441,94	Summe Einnahmen	255.600,00	148.414,62	-107.185,38
Bereinigte Betriebsausgaben lt. KAG (GmbH+GV)	70 539 900,00	67 877 939,94	-2 661 960,06	Bereinigte Betriebseinnahmen lt. KAG (GmbH+G	68 885 000,00	68 198 008,30	-686 991,70
Bereinigtes Betriebsergebnis lt. KAG (GmbH+GV)²⁾	-1.654.900,00	320.068,36	1.974.968,36				
<u>Verbandsumlage (Verprobnung):</u>							
Bezüge der Organe	26 500,00	27 350,24	850,24	Bestandszins	0,00	10 000,00	10 000,00
Geldverkehrsspesen	5 400,00	4 421,46	-978,54	Sonstige Erlöse	15 100,00	15 422,64	322,64
Öffentliche Abgaben	13 600,00	13 791,42	191,42	Zinserträge	2 300,00	12 986,12	10 686,12
Sonstige Ausgaben	10 400,00	6 439,75	-3 960,25	Mieterlöse	240 500,00	132 991,98	-107 508,02
Forderungsabschreibungen	0,00	0,00	0,00	Patientenerlöse (Zahlungseingang n. Ford.Absc	0,00	0,00	0,00
Schadensfälle	42 300,00	31 755,19	-10 544,81	Annuitätenzuschuss	33 900,00	33 871,96	-28,04
Schuldentilgung	124 600,00	124 697,54	97,54				
Schuldzinsen (Darlehen)	1 400,00	1 146,46	-253,54				
Zinsaufwand Betriebsmittelkredit	1 000,00	0,00	-1 000,00				
	225 200,00	209 602,06	-15 597,94		291 800,00	205 272,70	-86 527,30
Liquiditätsvorsorge	0,00	0,00	0,00				
Zuführung investive Gebarung	240 500,00	132 991,98	-107 508,02				
Zuführung ao. Haushalt (IT-Projekt)	0,00						
Zuführung Investitionsrücklage	1 500,00	1 633,34	133,34				
Umlage der Gemeinden	-1.081.550,00	81.045,32	1.162.862,00				

1) Darin enthalten: Refundierung des Betriebsaufwandes des GV durch die GmbH (Ausnahmen: Sitzungsgelder, Entschäd. Obmann)

2) Entspricht dem Wert im Formblatt Betriebsergebnis gem Tr. KAG

BETRIEBSERGEBNISERMITTLUNG 2020

BetriebsGmbH "Ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz" (Buchungskreis TS40)

Ermittlung der bereinigten Ausgaben	in €	Ermittlung der bereinigten Einnahmen:	in €
Anlagenzugänge gemäß Beilage	896.656,87	Summe Kl.4	69.699.580,32
+ Betriebsfinanzierte Bauinvestitionen	0,00	- Zinsen aus dem Geldverkehr	-99,05
Lagerbestandsveränderungen	371.863,18	- Zuschuss Zinsen	0,00
Summe Kl.5	16.914.139,14	- Auflösung Rückstellungen UGB	-20.500,00
Summe Kl.6	41.299.118,08	- Beitrag Gemeinden u. tirol kliniken gem. KAG	0,00
Summe Kl.7	10.883.459,22	- Auflösung Rücklage (Bestandsveränderung)	0,00
- Zinsen	0,00	- Auflösung Gewinnrücklage	0,00
- Zuweisung Rücklage (Bestandsveränderung)	0,00	- Mindererlöse verkaufter Anlagen	0,00
- Zuweisung Rückstellung nach UGB	-42.620,00	+ Buchwert veräußerter Anlagen gem. Beilage	1.420,00
- Anpassung Abfertigungsrücklage nach UGB	1.882,00	<u>Summe bereinigte Einnahmen</u>	<u>69.680.401,27</u>
- Mindererlöse verkaufter Anlagen	0,00		
- Abschreibung von Anlagen	-653.548,49		
- Bestandszins (Kto. 74050) bei pos. UGB-Ergebnis	-10.000,00		
verbuchte Verwendung von Rückstellungen	8.000,00		
- Nicht KAG-relevante Aufwendungen	-242.000,00		
- Zuweisung Gewinnrücklagen UGB	0,00		
- Buchwert verschrotteter Anlagen	-1.960,53		
<u>Summe bereinigte Ausgaben</u>	<u>69.424.989,47</u>		
<u>Bereinigtes Betriebsergebnis</u>	<u>255.411,80</u>	Summe Klasse 4-7	602.863,88

BKH Schwaz: Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2020

DARSTELLUNG DER MIT RESTBUCHWERT SALDIERTEN VERÄUSSERUNGSERLÖSE (Werte in Euro)						
Anlage	Anschaffungs- kosten	WB	Buchwert	Veräußerungs- erlös abzügl. Buchwert	Veräußerungs- erlös	
25038 Ultraschallgerät iU22	72.750,00	72.750,00	0,00	500,00	500,00	
26677 Dampfstrahlgerät	2.840,00	1.420,00	1.420,00	1.420,00	2.840,00	
Konto 45101 "Mehrerlöse verkaufter Anlagen"			1.420,00	1.920,00	3.340,00	
			0,00	0,00		
Konto 70850 "Mindererlöse verkaufter Anlagen"			0,00	0,00	0,00	

BKH SCHWAZ - ERGEBNISÜBERLEITUNG 2020
BETRIEBSERGEBNIS GEM. KAG - JAHRESERGEBNIS GEM. UGB

Betriebsergebnis gemäß KAG	255.411,80
<u>zuzüglich:</u>	
Ersatzinvestitionen	896.656,87
AfA	-653.548,49
Buchwert verschrotteter Anlagen	-1.960,53
Buchwert veräußerter Anlagen	-1.420,00
Summe Saldo Anlagendifferenzen zwischen UGB - KAG	239.727,85
Lagerbestandsveränderungen (Saldo Klasse 1)	371.863,18
Summe Lagerbestandsveränderung	371.863,18
Zinsaufwendungen	0,00
Zinserträge	99,05
Summe Zinsen	99,05
Zuweisung Rückstellungen gemäß UGB	-40.738,00
Verwendung Rückstellung	8.000,00
Auflösung Rückstellungen gemäß UGB	20.500,00
Summe Saldo Rückstellungsdifferenzen zwischen UGB - KAG	-12.238,00
Bestandszins gemäß Übernahmevertrag	-10.000,00
Nicht KAG-relevante Aufwendungen	-242.000,00
Summe sonstige Korrekturpositionen	-252.000,00
Jahresergebnis gemäß UGB	602.863,88
	602.863,88
	0,00

GERÄTE - INVESTITIONEN

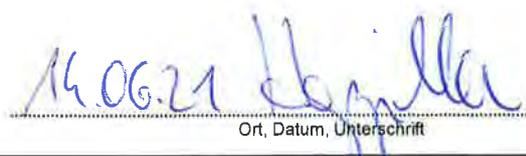
Konto	Zugang
1210 Med. Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	650.720,41
1220 Bildgebende Apparate und Geräte (CT, MR, Ultraschall, Röntgen)	0,00
1230 Med. Einrichtungsgegenstände	60.749,93
1310 Nicht med. Geräte und Apparate	121.223,76
1320 Nicht med. Einrichtungsgegenstände	3.151,89
1330 Kraftfahrzeuge	0,00
1340 EDV - Geräte	11.124,27
1350 EDV - Software	49.686,61
1360 Kunstgegenstände	0,00
Geräte - Ersatzanschaffungen	896.656,87

Betriebsergebnis gemäß Tir.KAG lt. Rechnungsabschluss 2020		
Krankenanstalt BKH SCHWAZ	KA-Nr.	720
unbereinigte Erträge *		68.049.593,68
unbereinigte Aufwendungen *	67.794.181,88	
unbereinigtes Betriebsergebnis (+/-)		255.411,80
Im unbereinigten Betriebsergebnis enthaltene / nicht enthaltene Positionen	Korrektur der ...	
	Aufwendungen (+/-)	Erträge (+/-)
1. Abschreibungen		
2. Ersatzanschaffungen		
3. Instandsetzungsaufwand		
4. Klinischer Mehraufwand		
5. Rückstellungen		
6. Rücklagen		
7. Vorsteuer / Beihilfe nach GSBG		
8. Pensionen		
9. Investitionszuschüsse		
10. Spenden		
11. Zinsaufwendungen / Zinserträge		
12. Leistungen für anstaltsfremde Zwecke		
13. Sonstiges	83.758,06	148.414,62
bereinigte Erträge		68.198.008,30
bereinigte Aufwendungen	67.877.939,94	
Betriebsergebnis gemäß Tir.KAG		320.068,36
Für den Anstaltsträger:	<div style="display: flex; justify-content: center; align-items: center;"> <div style="margin-right: 20px;">17.5.2021</div> <div style="text-align: right;"> </div> </div>	
	Datum, Unterschrift	

* diese haben sich nachvollziehbar aus der GuV und den diesbezüglichen Detailnachweisen auf Kontenebene (Zwischensummen) abzuleiten

LKF-Gebühr

Kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt auf Grundlage
des Rechnungsabschlusses 2020

Krankenanstalt BKH SCHWAZ	KA -Nr. 720
<u>Bereinigte Aufwendungen (lt. Formblatt Betriebsergebnis)</u>	67.877.940
- Pensionen, Pensionszuschüsse	- 408.767
= <u>Zu Grunde zu legende Aufwendungen</u>	= 67.469.173
<u>Bereinigte Erträge (lt. Formblatt Betriebsergebnis)</u>	68.198.008
- Pensionsbeiträge Aktiv-Bediensteter	-
- Stat. Abgelt. TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vorj.	- 42.861.680
- Nebenkostenabgelt. d. TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vj.	- 1.994.131
- Strukturvorwegant. des TGF inkl. Nach-/Rückz. f. Vj.	-
- LKF-Gebühren exkl. Vorsteuerkostenzuschlag*	- 587.363
- Kostenbeitrag gem. § 41a Tir. KAG	- 435.506
- sonst. Abzüge ****	- 2.723.005
= <u>Zu Grunde zu legende Erträge</u>	= 19.596.323
<u>Zu deckende Betriebsaufwendungen</u>	47.872.850
Anzahl der LKF-Punkte <u>aller</u> stationären Patienten des Bezugsjahres	48.655.442
Kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt ohne Vorsteuerkostenzuschlag	0,98
11,11 % Vorsteuerkostenzuschlag	+ 0,11
<u>kostendeckender Eurowert je LKF-Punkt</u>	= 1,09
beantragter** bzw. amtlich festgesetzter*** Eurowert je LKF-Punkt	1,00
Über-/Unterdeckung	0,09
Für den Anstaltsträger:	14.06.21 
	Ort, Datum, Unterschrift

* d. s. 90 % der LKF-Gebühren

** bei der Verwendung des Formblattes auf Basis des Voranschlags (Voranschlagsentwurfes)

*** bei der Verwendung des Formblattes auf Basis des Rechnungsabschlusses

**** z.B. Zuschuss i.Z. mit covidbedingten TGF-Minderabgeltungen (Land-Vorschusskonto); Qualitätsförderungsprogramm des TGF

Beilage zur Ermittlung der kostendeckenden LKF-Gebühr 2020
Bezirkskrankenhaus Schwaz

2020

Ermittlung Pensionsausgaben, Pensionszuschüsse

64520 SONST. RUHEBEZUEGE	350.381,83
64530 PENSIONSZUSCHÜSSE	58.385,47
64537 PENSIONSZUSCH.SONDER	408.767,30
Summe Pensionsausgaben, Pensionszuschüsse	408.767,30

Ermittlung LKF-Gebühren exkl. Vorsteuerkostenzuschlag

40010 LKF-GEBÜHR Sozial- und Behindertenhilfe	0,00
40040 LKF-GEBÜHR SZ-INLAND	691.578,60
40041 LKF-GEBÜHR SZ-AUSLAND	0,00
40043 LKF-GEBÜHR SZ-ABGRENZUNG	-38.953,31
Einnahmen LKF Gebühren	652.625,29
abzüglich 10% Vorsteuerkostenzuschlag	65.262,53
Summe LKF Gebühren exkl. Vorsteuerkostenzuschlag	587.362,76

Stat. Abgeltung TGF inkl. Nach-/Rückzahlung f. VJ.

40000 LKF-GEBÜHRENER.S.TKF INLAND	40.752.188,27
40002 LKF-GEBÜHRENER.S.TKF ZWSTAAT.ab 98	2.061.793,45
40006 LKF-GEB.TKF INL.VORJAHR	47.698,64
Summe stat. Abgeltung TGF	42.861.680,36

Nebenkostenabgeltung d. TGF inkl. Nach-/Rückzahlung f- VJ

48350 ABG.FONDS F.NEBENKOSTENSTELLEN	1.938.487,70
48356 ABG.FONDS NEBENK.VJ	55.643,53
Summe Nebenkostenabgeltung	1.994.131,23

Kostenbeitrag gem. § 41a

40020 KOSTENBEITRAG	435.506,22
Summe Kostenbeitrag	435.506,22

Sonstige Abzüge

42911 TKF-QUALITÄTSFÖRDERUNGSPROGRAMM	13.338,00
48976 BETRIEBSZUSCHUSS	2.709.667,00
Summe sonstige Abzüge	2.723.005,00

Aufgliederung ausgewählter Erlöse lt. Rechnungsabschluss 2020

Krankenanstalt: BKH SCHWAZ

Stationäre Erlöse

	LKF-Punkte	Wert je Punkt	Erlöse in €
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Inländer	45.602.154	0,8936	40.752.188,27
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Ausländer*	2.361.710	0,873	2.061.793,45
Summe	47.963.864		42.813.981,72
Nach(Rück-)zahlung TGF aufgrund TGF-Endabrechnung f. d. Vorjahr (Inländer)			47.698,64

LKF-Gebühren SZ (§ 40 Tir.KAG) **

	691.578	1,09	691.578,60
Summe der LKF-Punkte aller stationären Patienten	48.655.442		

	Einheiten	Satz je Einheit	Erlöse in €
Kostenbeitrag (§ 41a Abs.1 TirKAG), KA-Anteil***	41.065	10,30	435.506,22
Anstaltsgebühr (§ 41 TirKAG), exkl. Einzelunterbring.	13.008	111,7	1.452.644,80
Anstaltsgebühr (§ 41 TirKAG), Zuschl. f. Einzelunterbr.	2.364	41,9	99.051,60
Hebammengebühr (§ 41 TirKAG)	22	82,00	1.804,00
Hausanteil (§ 41 Abs. 6 TirKAG)			1.051.699,20
Sonstige stationäre Erlöse			-11.098,91
Summe stationäre Erlöse			46.582.865,87

Ambulante Erlöse

	Punkte	Wert je Punkt	Erlöse in €
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Inländer	8.175.444	0,8711	7.121.602,80
TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Ausländer*	275.803	0,909	250.707,43
Summe	8.451.247		7.372.310,23
Nach(Rück-)zahlung TGF aufgrund TGF-Endabrechnung f. d. Vorjahr (Inländer)			-126.131,09

Ambulanzgebühren SZ (§ 41 TirKAG)

	2.850.987	0,129	367.777,28
--	-----------	-------	------------

Sonstige ambulante Erlöse

	0,00
--	------

Summe ambulante Erlöse

	7.613.956,42
--	---------------------

Weitere Erlöse

			Erlöse in €
Gebühr Begleitp.(§ 40a TirKAG), Übernacht. (netto)	117	26,55	3.106,89
Gebühr Begleitp.(§ 40a TirKAG), Mittagessen (netto)	114	6,91	843,60
Gebühr Begleitp.(§ 40a TirKAG), Abendessen (netto)	123	5,18	637,14

Abgeltungen für an andere KA erbrachte Leistungen (lt. Ambulanzgebührenkatalog)

--	--

Abgeltungen des TGF für Nebenkostenstellen f. d. Rechnungsjahr

	1.938.487,70
--	--------------

Strukturvorweganteile des TGF f. d. Rechnungsjahr

--	--

Sonstige Inlandsabgeltungen f. d. Rechnungsjahr (insbes. Qualitätsförderungsprogramm)

	13.338,00
--	-----------

Nach(Rück-)zahlungen Abgelt. f. Nebenkostenstellen aufgr. TGF-Endabre. f. d. Vorjahr

	55.643,53
--	-----------

Nach(Rück-)zahlungen Strukturvorweganteile aufgr. TGF-Endabre. f. d. Vorjahr

--	--

Nach(Rück-)zahlg. sonst. Inlandsabgelt. aufgr. TGF-Endabre. f. d. Vorjahr

--	--

Summe weitere Erlöse

	2.012.056,86
--	---------------------

Kostenbeiträge und -ersätze****

	13.619.936,74
--	---------------

GESAMTSUMME

Erlöse in €
69.828.815,89

Davon: TGF-Abgeltungen f. Betriebsleistungen Inländer (stationäre und ambulante Abgeltungen, Nebenkostenstellenabgeltungen, Strukturvorweganteile und sonstige Inlandsabgeltungen)

49.802.827,85

* Bei der Verwendung des Formblattes für den Rechnungsabschluss: lt. Formblatt "Zwischenstaatliche Abrechnungsfälle"

** Erlöse inkl. allfälliger Erlösabgrenzungen

*** Die Aufzahlungsbeträge gem § 41a Abs 3 und 4 TirKAG stellen keine Einnahmen der KA dar und sind daher hier nicht auszuweisen

**** Für die BKH mit Rechtsträgerschaft beim Gemeindeverband: zur Erzielung der Gesamtsomme "Einnahmen aus Leistungen" des o.HH.

Beilage zur Aufgliederung der Leistungserlöse 2020
Bezirkskrankenhaus Schwaz
2020

Erlöse für fondsrelevante Inländer

40000 LKF-GEBÜHRENER.S.TKF INLAND	40.752.188,27
-----------------------------------	---------------

Erlöse für fondsrelevante Ausländer

40002 LKF-GEBÜHRENER.S.TKF ZWSTAAT.ab 98	2.061.793,45
40041 LKF-GEBÜHR SZ-AUSLAND	0,00

Summe	2.061.793,45
--------------	---------------------

Nach(Rück-)zahlung TGF aufg. TGF-Endabrechnung f. d. VJ (Inländer)

40006 LKF-GEB.TKF INL.VORJAHR	47.698,64
-------------------------------	-----------

Selbstzahler

40040 LKF-GEBÜHR SZ-INLAND	691.578,60
----------------------------	------------

Summe	691.578,60
--------------	-------------------

Kostenbeitrag

40020 KOSTENBEITRAG	435.506,22
---------------------	------------

Summe	435.506,22
--------------	-------------------

Ambulante Erlöse

40500 AMBULANZ-U.RÖNTGENGEB.TKF INLAND	7.121.602,80
--	--------------

40502 AMBULANZ-U.RÖNTGENGEB.TKF ZWSTAAT.ab 98	250.707,43
---	------------

40506 AMB.TKF INL.VORJAHR	-126.131,09
---------------------------	-------------

40510 AMBULANZ-U.RÖNTGENGEBÜHREN-SELBSTZAHLER	367.777,28
---	------------

Sonderklasse

Anstaltsgebühr exkl. Einzelunterbringung 2016

Anstaltsgebühr exkl. Einzelunterbringung 2015

Anstaltsgebühr Einzelunterbringung 2014

Anstaltsgebühr Einzelunterbringung 2013

Abgrenzung / Umbuchung / STORNO

Summe	1.551.696,40
--------------	---------------------

Sonstige Leistungserlöse

Summe Klasse 4	69.699.580,32
40000 LKF-GEBÜHRENER.S.TKF INLAND	40.752.188,27
40002 LKF-GEBÜHRENER.S.TKF ZWSTAAT.ab 98	2.061.793,45
40006 LKF-GEB.TKF INL.VORJAHR	47.698,64
40020 KOSTENBEITRAG	435.506,22
40025 GEBÜHREN BEGLEITPERSONEN	4.587,63
40040 LKF-GEBÜHR SZ-INLAND	691.578,60
40041 LKF-GEBÜHR SZ-AUSLAND	0,00
40043 LKF-GEBÜHR SZ-ABGRENZUNG	-38.953,31
40050 SONDERKLASSE-AUFZAHLUNG	1.551.696,40
40052 ERLÖS-DATENDREHSCHEIBE-PKV	27.854,40
40500 AMBULANZ-U.RÖNTGENGEB.TKF INLAND	7.121.602,80
40502 AMBULANZ-U.RÖNTGENGEB.TKF ZWSTAAT.ab 98	250.707,43
40506 AMB.TKF INL.VORJAHR	-126.131,09
40510 AMBULANZ-U.RÖNTGENGEBÜHREN-SELBSTZAHLER	367.777,28
40560 HEPATITIS, ARBEITNEHMERSCHUTZ	0,00
40585 HEBAMMENGEBÜHREN (SKL)	1.804,00
42090 HONORARANT.LANDESINST.U.GEM.EINRICHTUNGEN	1.051.699,20
42911 TKF-QUALITÄTSFÖRDERUNGSPROGRAMM	13.338,00
48350 ABG.FONDS F.NEBENKOSTENSTELLEN	1.938.487,70
48356 ABG.FONDS NEBENK.VJ	55.643,53
Summe Formular	56.208.879,15

Differenz sonstige Leistungserlöse 13.470.102,12

41000 KOSTENERSATZ - ÄRZTLICHE ERFORDERNISSE	884,70
41030 KOSTENERSATZ - SONSTIGE MED. LEISTUNGEN	5.559,12
41031 KOSTENERSATZ-HEILBEHELFE	41.536,30
41035 KOSTENERS.MED.STUDIE	5.000,00
43900 SPENDEN	17.260,00
43950 FÖRDERUNG-ZUSCHÜSSE	441.795,14
45101 MEHRERLÖSE ALTGERÄTE	1.920,00
45110 IG-VERÄUßERUNGSERLÖSE ALTGERÄTE	0,00
45000 VERÄUßERUNGSERL. ANLAGEN LAND,GV	0,00
46010 ESSENERLÖSE-DRITTE	1.631,78
46020 VERÄUßERUNGSERLÖSE - VERBR.GÜTER U. BETRIEBSSTOFF	7.127,76
46150 ERL.GETRÄNKE	70,98
46200 RÜCKERS.VON AUSGABEN steuerpflichtig	31.988,57
46205 RÜCKERS.VON AUSGABEN	66.341,02
46240 KOSTENERSATZ-TELEFONGEB.PATIENTEN	31.705,54
46246 KOSTENERS.FERNSPRECHGEB.steuerpfl.	32,65
46250 KOSTENERSATZ - ENERGIEBEZÜGE (WASSER,KÄLTE)	0,00
46260 KOSTENERSATZ-BETRIEBSKOSTEN FREMDVERMIETUNG	122.940,30
46265 KOSTENERS.BETRIEBSKOST.PERSONALUNTERKUNFT	0,00
46280 KOSTENERSATZ - FOTOKOPIEN	1.282,11
46290 KOSTENERSATZ SONSTIGE NICHT MED. LEISTUNGEN	3.664,19
46500 VERPFLEGUNG-PERSONAL	94.807,84
46520 ESSENERLÖSE 10%	144.352,88
46600 VERMIETUNG UND VERPACHTUNG	130.683,21
46610 VERMIETUNG VON DIENSTWOHNUNGEN	20.423,02
46620 VERMIETUNG VON PERSONALUNTERKÜNFEN	27.267,37
46650 VERMIETUNG PARKPLÄTZE U.GARAGE	230.936,74

46690	WASCHMASCHINENBENÜTZUNG	296,00	
46700	PERSONAL AUSGABENERS. INSTITUTIONEN	1.664.780,03	
46701	PERSONAL AUSGABENERS. WÄRMEBETR. U. SONSTIGE	218.956,27	
46708	FLAF-AUSGL. ABSCHAFF. SELBSTTRÄGERSCHAFT	352.576,70	
46703	REFUND.AMS	251.876,59	
47110	PRÜFUNGSTAXEN - SCHULEN	8.431,64	
47510	MANIPULATIONS GEBÜHREN	-421,12	
47520	MAHN GEBÜHREN U. VERZUGSZINSEN	5.378,67	
47530	BARERSÄTZE U. DRITTSCHULDN.	3.257,56	
47580	INKASSO BÜRO-ERLÖSE	2.489,27	
47600	SCHADENERSATZLEISTUNGEN	894,00	
47700	INSERATE, WERBEEINSCH	0,00	
47900	SONSTIGE VERSCHIEDENE EINNAHMEN	129.967,97	
48990	BEIHILFE FÜR DEN GESUNDHEITSBEREICH	6.690.930,54	
49810	INVENTURDIFF. ERL. RM	0,00	
46035	VERÄUßERUNG SERL. SCHR	1.764,33	
46050	VERÄUßERUNG SERL.-GEB	45,45	
48976	Betriebszuschuss	2.709.667,00	
	Buchwert	1.420,00	
	+ TS41	148.414,62	
	Summe sonstige Leistungserlöse	13.619.936,74	
<i>Kontrolle</i>	Stationäre Erlöse lt. Formular	46.582.865,87	38.794.472,54
	Ambulante Erlöse lt. Formular	7.613.956,42	5.321.912,32
	Nebenkostenstellen lt. Formular	2.012.056,86	2.412.947,50
	<u>Sonstige Leistungserlöse</u>	<u>13.619.936,74</u>	<u>8.602.514,54</u>
		69.828.815,89	55.131.846,90
	Summe Klasse 4	69.699.580,32	57.828.587,45
	(+) TS41 ERLÖSE	148.414,62	197.507,32
	Gesamtsumme Leistungserlöse	69.847.994,94	58.026.094,77
	Differenz	-19.179,05	-2.894.247,87
	48100 BEITRAG LT. KAG	0,00	2.674.241,60
	47995 AUFLOESUNG RUECKSTELLUNG NACH HR	20.500,00	220.000,00
	47500 ZINSEN AUS DEM GELDVERKEHR	99,05	6,27
	Summe Abzüge	20.599,05	2.894.247,87

Zwischenstaatliche Abrechnungsfälle

(ohne Beihilfenäquivalent)

Krankenanstalt: BKH SCHWAZ		Bezug: Rechnungsabschluss 2020		
ERLÖSE				
Stationär				
	<i>LKF-Punkte</i>	<i>Wert je Punkt</i>	<i>Erlöse</i>	
Erlöse lt. Auslandsdatensatz (unbereinigt)	2.361.710	0,873	2.061.793,45	
+/- Sonstige Erlöse/Erlösminderungen inkl. Vorperioden				
= Erlöse für fondsrelevante Ausländer ¹⁾			2.061.793,45	
- Forderungsabschreibungen			0,00	
= Erlöse für fondsrelevante Ausländer abzgl. Forderungsabschreibungen			2.061.793,45	
Ambulant				
	<i>Ambulanzpunkte</i>	<i>Wert je Punkt</i>	<i>Erlöse</i>	
Erlöse lt. Auslandsdatensatz (unbereinigt)	275.803	0,909	250.707,43	
+/- Sonstige Erlöse/Erlösminderungen inkl. Vorperioden				
= Erlöse für fondsrelevante Ausländer ¹⁾			250.707,43	
- Forderungsabschreibungen			0,00	
= Erlöse für fondsrelevante Ausländer abzgl. Forderungsabschreibungen			250.707,43	
Summe Stationär und Ambulant: Erlöse für fondsrelevante Ausländer			2.312.500,88	
ENTWICKLUNG DER OFFENEN FORDERUNGEN				
	Forderungen	Akonto TGF ²⁾	Differenz	
Stationär				
Forderungen per 31.12.2019	37.159.958,95			
Forderungswertbericht. bzw. -korrekturen per 31.12.2019				
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2019	37.159.958,95			
Akonto TGF, Stand 31.12.2019		32.002.032,37		
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2019			5.157.926,58	
Erlöse für fondsrelevante Ausländer 2020 ¹⁾	2.061.793,45			
Auflösung der TGF-Akontozahlungen ³⁾ 2020				
Forderungsabschreibungen 2020	0,00			
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2020	39.221.752,40			
Akontierungen des TGF im Jahr 2020 ²⁾		2.687.438,91		
Akontierungen des TGF - Berichtigung Kostenbeiträge Mitversicherter für Vj.				
Auflösung der TGF-Akontozahlungen ³⁾ 2020		0,00		
Akonto TGF, Stand 31.12.2020		34.689.471,28		
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2020			4.532.281,12	
Ambulant				
	Forderungen	Akonto TGF ²⁾	Differenz	
Forderungen per 31.12.2019	4.189.266,54			
Forderungswertbericht. bzw. -korrekturen per 31.12.2019				
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2019	4.189.266,54			
Akonto TGF, Stand 31.12.2019		3.202.803,08		
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2019			986.463,46	
Erlöse für fondsrelevante Ausländer 2020 ¹⁾	250.707,43			
Auflösung der TGF-Akontozahlungen ³⁾ 2020				
Forderungsabschreibungen 2020	0,00			
Forderungen (bereinigt) per 31.12.2020	4.439.973,97			
Akontierungen des TGF im Jahr 2020		343.009,03		
Auflösung der TGF-Akontozahlungen ³⁾ 2020		0,00		
Akonto TGF, Stand 31.12.2020		3.545.812,11		
Forderungen (bereinigt) abzgl. Akontozahlungen des TGF, Stand 31.12.2020			894.161,86	
Summe stationär und ambulant				
	Forderungen	Akonto TGF ³⁾	Differenz	
Ford. (ber.), Akonto des TGF, Differenz - per 31.12.2020	43.661.726,37	38.235.283,39	5.426.442,98	

1) Wert ist in die Zeile "TGF-Abgeltungen für fondsrelevante Ausländer" des Formblattes "Aufgliederung ausgewählter Erlöse" zu übertragen

2) Inkl. Kostenbeiträge für Mitversicherte
3) Auflösung gegen Forderungen

Krankenanstalt: BKH SCHWAZ

Rechnungsabschluss 2020

Kostenbeitrag gem. § 41a Tir.KAG - Aufteilung(Aufteilung der auf die Krankenanstalt, den TGF und den TPF¹⁾ entfallenden Anteile²⁾)

ALLGEMEINE GEBÜHRENKLASSE	Summe	KA-Träger (§ 41a Abs.1)	TGF (§ 41a Abs.3)	TPF¹⁾ (§ 41a Abs.4)
Kostenbeiträge des Rechnungsjahres:				
Gebührensätze im Rechnungsjahr	12,48	10,30	1,45	0,73
Kostenbeitragspflichtige Pflage tage im Rechnungsjahr	41.065			
Kostenbeiträge im Rechnungsjahr	512.491,20	422.969,50	59.544,25	29.977,45
Kostenbeiträge Vorperioden	15.371,26	12.661,52	1.802,35	907,39
Summe Kostenbeiträge vor Forderungsabschreibungen	527.862,46	435.631,02	61.346,60	30.884,84
abzüglich Forderungsabschreibungen ³⁾	- 7.031,90	5.734,70	862,75	434,45
Summe Kostenbeiträge nach Forderungsabschreibungen³⁾	520.830,56	429.896,32	60.483,85	30.450,39
Für den TGF eingehobener Beitrag			60.483,85	
Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds eingehobener Betrag				30.450,39
SONDERKLASSE (Euro 0,73 je Pflage tag)				
Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds eingehobener Betrag (nach Forderungsabschreibungen ³⁾)				6.501,01
SUMME ALLG. GEBÜHRENKLASSE UND SONDERKLASSE				
Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds eingehobener Betrag				36.951,40

1) Tiroler Patientenentschädigungsfonds (TPF)

2) Das Formblatt ist Bestandteil der Rechnungsabschlüsse der Fonds-Krankenanstalten und hat folgende Zwecke:

- Für die Fonds-KA: Darstellung des auf die Krankenanstalt entfallenden Erlöses (§ 41a Abs. 1 Tir.KAG)
- Für den TGF: Ermittlung des von den Fonds-KA für den TGF eingehobenen Betrages (§ 41a Abs. 3 Tir.KAG)
- Für den Tiroler Patientenentschädigungsfonds: Ermittlung des von den Fonds-KA für den TPF eingehobenen Betrages (§ 41a Abs. 4 Tir.KAG, § 3 Abs. 1 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)

3) Forderungsabschreibungen bzw. uneinbringliche Anteile

Rechungsabschluss 2020

Krankenanstalt: BKH SCHWAZ

1. Covid-19-bedingte Ersatzzahlungen/Kostenersätze/Zuwendungen:

	Kategorie	Anmerkung	Erträge 2020*	davon Zahlungseingang bis 28.02.2021	Konto-Nr.	Konto-Bezeichn.
1.1.	Zuschüsse i.Z.m. den TGF-Minderabgeltungen	Regierungsbeschluss vom 10.11.2020; Abwicklung über die Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten (aus Vorschusskonto)	2.709.667,00	2.709.667,00	48976	Betriebszuschuss
1.2.	Zuschüsse des Landes für € 500-Bonuszahlungen der Krankenanstalten an MitarbeiterInnen während der 1. Welle der Corona-Pandemie		226.426,00	226.426,00	46700	Personalausgabenersatz Institutionen
1.3.	Zuschüsse des Bundes auf Grundlage des Covid-Zweckzuschussgesetzes, Kategorie Schutzausrüstung	Abwicklung über die Abt. Landessanitätsdirektion	61.557,62	61.557,62	46205	Rückersatz von Ausgaben steuerfrei
1.4.	Zuschüsse des Landes für die Anschaffung von PCR-Schnelltestgeräten	Abwicklung über die Abt. Landessanitätsdirektion	34.786,48	34.786,48	1210	Investitionszuschuss
1.5.	Zuschüsse des Landes für Antigentests	Abwicklung über die Abt. Landessanitätsdirektion	4.224,00	4.224,00	46205	Rückersatz von Ausgaben steuerfrei
1.6.				
		Summe	3.036.661,10	3.036.661,10		

* bzw. Wert der Zuwendung (nur soweit in der FiBu berücksichtigt)

2. Covid-19; Mehraufwendungen, ausgewählte Kategorien *:

Minderaufwendungen sind nicht Gegenstand dieser Darstellung. Mindererträge sind keine Mehraufwendungen und daher in dieser Aufstellung nicht auszuweisen.

Mehraufwendungen, für welche bereits unter Punkt 1. Ersatzleistungen erfolgten, sind hier nicht anzuführen

	Kategorie	Anmerkung	Mehraufwendungen 2020	Angabe ob Wert exakt belegbar** oder Schätzung?	Konto-Nr.	Konto-Bezeichn.
2.1.	Leistungen von Fremdunternehmen (z.B. Fremdreinigung, Triage, Security)	TAXI Daniela (Probentransporte)	17.781,8	Rechnung Taxi Daniela	73090	Transporte Sonstige
2.2.	Covid-Management-bedingte zusätzliche Personalaufwendungen (z.B. für Triage oder Infektionsambulanz)	Nur bei echtem Personalmehrbedarf, nicht bei krankenhausinternen Personalumschichtungen	224.802,0	Rechnungen Defon	56690	nicht med. FL
2.3.	Covidbedingte Mehraufwendungen für Ge- und Verbrauchsartikel	Ge- und Verbrauchsartikel, die nach Punkt 1. (z.B. Schutzausrüstung) abgegolten wurden, sind hier nicht auszuweisen	3.779,7	Kindl Druck	56650	Wartungs- und Serviceverträge nicht med.
2.4.	Covidbedingte zusätzliche Mietaufwendungen	Saalmiete aufgrund Auslagerung Sitzungen + Zeltverleih	6.432,8	Rechnung Stadtmkteting	74200	Miete für nicht med. Güter
2.5.				

* Eine vollumfängliche Darstellung der diesbezüglichen Mehraufwendungen ist nicht möglich (Abgrenzung bzw. Definitionsprobleme "covidbedingt", Abgrenzung zu Minderaufwendungen, Eliminierung von internen Umschichtungen von Personalressourcen, etc.). Mit diesem Darstellungsversuch sollen jedoch exemplarisch die maßgeblichsten Kategorien Mehraufwendungen aufgezeigt werden.

** z.B. bei zusätzlichen Fremdleistungen (Fremdrechnungen), wenn ausschließlich bedingt durch Corona-Maßnahmen